

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**
Referat Junge Menschen
in besonderen Lebenslagen

Leitlinie zur behördlichen Altersfeststellung gemäß § 42 f SGB VIII für das Land Bremen

Vorbemerkung

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und anderer unbegleitete minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) haben gemäß SGB VIII das Recht auf Schutz sowie die Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Im Jahr 2015 sind bezogen auf den Schutz unbegleiteter minderjährige Ausländer durch die Kinder- und Jugendhilfe Änderungen des SGB VIII in Kraft getreten. Diese Rechtsänderung hatte (bundesweit) eine gerichtliche Überprüfung der neu eingeführten Verwaltungsverfahren zur Folge.

Diese Leitlinie berücksichtigt die bisherige Rechtsprechung bezogen auf das Vorgehen bei der Feststellung des Alters von umA und ist verbunden mit der Empfehlung, diese in Dienstanweisungen für die Jugendämter im Land Bremen zu übernehmen.

Unbegleitet eingereiste oder unbegleitet zurückgelassene ausländische Kinder und Jugendlicher (umA) werden von den Jugendämtern durch vorläufige Inobhutnahme geschützt. Ihre Minderjährigkeit ist entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben durch das Jugendamt festzustellen, bei dem ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher die vorläufige Inobhutnahme begehrt bzw. in dessen Obhut es übergeben wird.

Eine zweifelsfreie Bestimmung des exakten Alters einer Person (noch dazu unterschiedlicher geografischer Herkunft und sozialer/lebensgeschichtlicher Prägung) ist mit keiner der bisher erprobten und wissenschaftlich begründeten Methoden möglich. Die Altersfeststellung durch die Jugendämter im Land Bremen hat daher zum Ziel, das *Mindestalter* einer Schutz durch das Jugendamt begehrenden Person zu ermitteln. Junge Menschen, bei denen Minderjährigkeit nach den Verfahrensschritten dieser Leitlinie zur Altersfeststellung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind von den Jugendämtern als Minderjährige zu schützen.

Diese Leitlinie erfüllt die Standards der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, beschlossen auf der 121. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) am 23.- 25. November 2017. Sie basiert außerdem auf der (wissenschaftlichen) Expertise aus Bund-Länder-Besprechungen zur Altersfeststellung. Bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten von denen ausgehend eine Überarbeitung der Handlungsempfehlungen der BAG LJÄ auch durch die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden angeregt wurde.

1. Rechtsgrundlage der jugendamtlichen Altersfeststellung

Nach § 42 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise festgestellt ist. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist dabei nach § 42 f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vom Jugendamt durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder hilfsweise durch qualifizierte Inaugenscheinnahme die Minderjährigkeit der betreffenden Person einzuschätzen und festzustellen.

Bittet ein junger Mensch um vorläufige Inobhutnahme, führt das Jugendamt entsprechend von Amts wegen eine Altersfeststellung durch. Führt die Altersfeststellung zu einer einvernehmlichen Feststellung der Minderjährigkeit des/der Betroffenen, sind die Verfahren nach § 42 a Abs. 2, § 42 a Abs. 4, § 42 a Abs. 5 SGB VIII einzuleiten.

2. Verfahrensrechte des jungen Menschen

Nach § 42 f Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind § 8 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 42f Abs.1 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit §8 Abs.1 SGB VIII sind die jungen Menschen entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte in dem Verwaltungsverfahren hinzuweisen. Den jungen Menschen ist darüber hinaus gem. § 42f Abs.1 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

In der Gesetzesbegründung zu § 42 f Absatz 1 SGB VIII (Bundestags-Drucksache 18/6392) wird hierzu insbesondere folgendes ausgeführt:

„Die ausländische Person ist in das Verfahren einzubeziehen. Sie ist vom Jugendamt über die Vornahme der Altersfeststellung sowie über mögliche Folgen der Altersfeststellung und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren und über ihre Rechte aufzuklären. Es ist sicherzustellen, dass diese Informationen der ausländischen Person in einer für sie verständlichen Sprache mitgeteilt werden. Zudem ist der ausländischen Person die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.“

Darüber hinaus hat der junge Mensch gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz das Recht, zur qualifizierten Inaugenscheinnahme mit einem Beistand zu erscheinen.

3. Einsichtnahme in Ausweispapiere

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme einer diese Maßnahme beantragenden Person die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen (s.o.). Dies bedeutet nach Feststellung des OVG Bremen (1 B 184/18) jedoch nicht, dass das in einem (echten) Reisepass angegebene Geburtsdatum für die Altersfeststellung *in jedem Fall* verbindlich ist. Die Altersbestimmung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere setzt vielmehr zum einen voraus, dass diese hinreichend verlässlich die Identität zwischen dem Inhaber des Ausweispapiers und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweisen, und zum anderen, dass die Ausweispapiere zumindest ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des ausgewiesenen Geburtsdatums bieten. Werden keine

Ausweispapiere, sondern andere Dokumente vorgelegt, prüft das Jugendamt in eigenem Ermessen deren Eignung zum Nachweis der Minderjährigkeit.

Das Ergebnis der Prüfung von Ausweispapieren und anderen vorgelegten Dokumenten zum Altersnachweis ist begründet zu dokumentieren und der vorläufig in Obhut genommenen Person schriftlich mitzuteilen, damit diese die Gelegenheit hat, zu den begründeten Zweifeln an der Minderjährigkeit Stellung zu nehmen bzw. weitere Dokumente beizubringen.

Erscheint das in dem Ausweisdokument angegebene Geburtsdatum weiterhin unglaublich oder werden keine zur Altersfeststellung geeigneten Dokumente vorgelegt, ist eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchzuführen.

4. Qualifizierte Inaugenscheinnahme

Kann das Alter eines jungen Menschen durch Einsichtnahme in Ausweispapiere oder andere vorgelegte Dokumente nicht zweifelsfrei festgestellt werden, kommt das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme zum Einsatz

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, soweit es nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist.

Darüber hinaus schließt sie in jedem Fall - unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers - eine Befragung des Betroffenen durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeitende des Jugendamtes ein, in der die betroffene Person ggf. mit Zweifeln an ihrer/seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihr/ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Im Rahmen des Gespräches werden biographische Fakten (Familiengeschichte, Fluchtroute, Orte des Aufwachsens, Bildungsbiographie etc.) erhoben, die äußere Erscheinung beurteilt sowie ggf. weitere vorgelegte Dokumente zum Identitätsnachweis begutachtet. Das Ergebnis der Befragung ist ausführlich zu dokumentieren und später im Bescheid zu berücksichtigen bzw. wiederzugeben.

Es wird empfohlen, die qualifizierte Inaugenscheinnahme erst nach Vorliegen der Erkenntnisse aus der polizeilichen erkennungsdienstlichen Behandlung durchzuführen. Sofern polizeiliche Hinweise auf ein von der Selbstauskunft des Betroffenen abweichendes Alter vorliegen, ist dies dem jungen Menschen zu eröffnen. Sie/er wird über die von der Eigenangabe abweichenden Hinweise informiert und ihr/ihm ist Gelegenheit zu geben, diese Hinweise zu widerlegen bzw. dazu Stellung zu beziehen. Bei der Bewertung voneinander abweichender Hinweise ist fluchttypisches Vorgehen Minderjähriger zum eigenen Schutz vom Jugendamt zu berücksichtigen.

Die Befragung im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme bzw. die Eröffnung von Erkenntnissen, die angegebener Minderjährigkeit widersprechen, ist so zu gestalten, dass die vorläufig in Obhut genommenen jungen Menschen *vorbehaltslos* über ihre Rechte im Verfahren und ihre Pflichten zur Mitwirkung informiert werden. Damit verbunden ist das Ausräumen/Ausblenden von Misstrauen: Junge Menschen hatten auf dem Fluchtweg womöglich weniger vertrauenserweckende Erfahrungen mit Ämtern/Vollzugsorganen und entwickelten daher für die Aufklärung angesichts der Rechtslage problematische Bewältigungsstrategien. Davon ausgehend ist es nicht Ziel der Altersfeststellung, die

Altersangabe grundsätzlich bezweifeln, sondern vorläufig in Obhut genommene Person zur Mitwirkung bei der Ausräumung von Zweifeln an ihrer Schutzbedürftigkeit zu gewinnen.

Die Inaugenscheinnahme ist durch zwei erfahrene sozialpädagogische Fachkräfte im Vier-Augen-Prinzip durchzuführen; dabei sollten weibliche Minderjährige von weiblichen Fachkräften befragt werden. Diese sollten über fachlich-methodologische Einschätzungskompetenzen bezüglich der Einschätzung des Alters von Kindern und Jugendlichen (idealerweise auch über entwicklungspsychologische und -physiologische Kenntnisse) verfügen, die auf einer entsprechend anwendungsbezogenen Erfahrung beruhen, Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen Arbeit mit Migrant*innen aus unterschiedlichen Kulturen aufweisen und über fundierte Kenntnisse der kulturellen und ethnischen Hintergründe von Geflüchteten verfügen.

Die Befragung, die Vorhaltungen und das Ergebnis der Altersfeststellung sind ausführlich in für Dritte (etwa Zuweisungsjugendämter, Ausländerbehörden und Familiengerichte) nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren und im Bescheid zu berücksichtigen bzw. wiederzugeben. Die Gesamtwürdigung muss in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein.

Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist durch qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht möglich. Durch diese können nur für jede Person ohne weiteres erkennbare Minderjährigkeit festgestellt werden oder offensichtliche, gleichsam auf der Hand liegende, und über jeden vernünftigen Zweifel erhabene Fälle eindeutiger Volljährigkeit festgestellt bzw. die Minderjährigkeit der betreffenden Person sicher ausgeschlossen werden.

In Fällen, in denen aufgrund der qualifizierten Inaugenscheinnahme Volljährigkeit zwar für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird, Minderjährigkeit jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist nach § 42 f Abs.2 SGB VIII von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

5. Jugendamtliches Verfahren in Zweifelsfällen

Führen die Einsichtnahme in Ausweispapiere bzw. andere vorgelegte Dokumente und/oder die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einer einvernehmlichen Feststellung der Minderjährigkeit der betreffenden Person, wird geprüft, ob ein Zweifelsfall vorliegt.

Ein Zweifelsfall im Sinne des § 42 f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII liegt dann vor, wenn die Selbstauskunft eines vorläufig in Obhut genommenen Menschen, der zufolge er/sie minderjährig sei, von der Einschätzung der zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes abweicht. Kann Minderjährigkeit einer durch das Jugendamt als volljährig eingeschätzten Person unter Abwägung aller diesem bekannt gewordenen/gegebenen Umstände nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ist durch das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Ein Zweifelsfall liegt insbesondere in folgenden Konstellationen vor:

- Die durch den jungen Menschen vorgelegten Ausweisdokumente sind zwar echt, die Richtigkeit des dort angegebenen Geburtsdatums ist aber unglaublich, da nach Einschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes die Volljährigkeit des jungen Menschen überwiegend wahrscheinlich ist.

- Die Angaben des jungen Menschen im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme sind widersprüchlich oder lassen keinen Rückschluss auf das tatsächliche Alter des Betreffenden zu. Darüber hinaus deuten das körperliche Erscheinungsbild sowie das Verhalten des jungen Menschen auf seine Volljährigkeit hin, ohne dass diese offensichtlich ist.
- Das Jugendamt hält nach qualifizierter Inaugenscheinnahme und Abwägung aller vorgetragenen Umstände die Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit des Betreffenden für überwiegend wahrscheinlich, dritte Ämter und Behörden oder Gerichte sind demgegenüber durch eigene (qualifizierte) Inaugenscheinnahme zu einer gegenteiligen Feststellung gekommen.
- Die Einschätzungen der beiden beteiligten Fachkräfte stimmen nicht überein.

Kein Zweifelsfall im Sinne des § 42 f Abs. 2 SGB VIII liegt dann vor, wenn es sich bei der/dem Betreffenden offensichtlich, für jede Person ohne weiteres erkennbar und über jeden vernünftigen Zweifel erhaben um eine eindeutig volljährige Person handelt. Einer ärztlichen Untersuchung von Amts wegen bedarf es dann nicht. Über die Feststellung der Volljährigkeit durch qualifizierte Inaugenscheinnahme ist in diesen Fällen ein Bescheid zu erstellen, mit dem auch die vorläufige Inobhutnahme beendet wird.

Sofern dem Jugendamt *nach* einvernehmlicher Feststellung der Minderjährigkeit bekannt wird, dass die betreffende Person gegenüber Dritten abweichende Angaben zu ihrem Alter gemacht hat, denen zufolge sie volljährig ist, liegt nicht grundsätzlich ein Zweifelsfall im Sinne des § 42 f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vor, aus dem eine medizinische Untersuchung folgt. Die betreffende Person ist nach Prüfung analog zu Zf. 4 über die von der Eigenangabe abweichenden Hinweise zu informieren und ihr/ihm ist Gelegenheit zu geben, diese Hinweise zu widerlegen bzw. dazu Stellung zu beziehen. Wird nach Prüfung dieser Entgegnung die Minderjährigkeit vom Jugendamt weiter angezweifelt, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen, liegt ein Zweifelsfall im Sinne des § 42 f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vor, aus dem eine ärztliche Untersuchung folgt. Wird zweifelsfrei von Volljährigkeit ausgegangen, ist ein Bescheid zu erstellen, mit dem auch die vorläufige Inobhutnahme beendet wird.

6. Ärztliche Untersuchung

Bei einer gerichtsmedizinischen Untersuchung handelt es sich um eine ärztliche Untersuchung i.S.v. § 62 SGB I. Sie ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes gem. § 20 SGB X durchzuführen. Die ärztliche Untersuchung erschöpft sich nicht allein in der Feststellung seines / ihres Gesundheitszustandes, sondern umfasst u.a. auch die streitige Frage des Lebensalters.

Die verlässlichsten Ergebnisse werden dabei durch bildgebende Verfahren erzielt. Hinsichtlich der fachlichen Standards der ärztlichen Untersuchungen wird auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik zur Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren (siehe Anlage 4) verwiesen. Diese Empfehlungen gelten auch für Altersschätzungen außerhalb von Strafverfahren, wenn eine Rechtsgrundlage für Röntgenuntersuchungen ohne medizinische Indikation vorliegt. Nach der Rechtsprechung des OVG Bremen handelt es sich bei der Anwendung von Röntgenstrahlen im Rahmen einer

medizinischen Altersdiagnostik um einen vom Gesetzgeber zugelassenen Fall i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 1 RöV.¹

Der junge Mensch ist entsprechend der Vorgaben des OVG Bremen umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären.

Der junge Mensch ist zu einem Gespräch einzuladen und entsprechend der oben angegebenen Vorgaben über das weitere Verfahren zu informieren. Das Gespräch ist im Beisein eines Sprachmittlers zu führen.

Der / die Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er/sie gem. §§ 60 bis 62 und 65 SGB I der vom Gesetzgeber vorgesehen Mitwirkung nachzukommen hat, sowie über die Folgen aufzuklären, wenn er dem nicht nachkommt.

In dem Gespräch ist der/dem Betroffenen zu erklären, dass zwar die exakte Bestimmung des chronologischen Alters nicht möglich ist, gleichwohl jedoch mittels radiologischer Bildgebung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, ob die/der Betroffene über 18 Jahre alt ist.

Hinsichtlich der möglichen Folgen der Altersbestimmung soll eine umfassende Aufklärung zum Gegenstand haben, dass die/der Betroffene je nach Ergebnis der Altersbestimmung weiterhin vorläufig in Obhut verbleibt oder aber die vorläufige Inobhutnahme beendet wird.

Der junge Mensch ist darüber zu informieren, dass sie/er in dieser Angelegenheit gemäß § 42 f Abs. 2 SGB VIII rechtlich vertreten wird. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII gibt es in der Regel noch keinen gesetzlichen Vertreter.

Gemäß Rechtsprechung des OVG Bremen (Beschluss 1 B 53/18 vom 04.06.2018) ist zur Wahrung der Interessen der Betroffenen im Verfahren eine organisatorische und personelle Aufgabentrennung zwischen der vorläufigen Inobhutnahme und der Berechtigung und Verpflichtung des Jugendamtes, alle Rechtshandlungen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vorzunehmen, zu gewährleisten.

Im Einklang mit dieser obergerichtlichen Rechtsprechung wird deshalb empfohlen, die rechtliche Vertretung von Mitarbeitenden des Fachdienstes Amtsvormundschaften wahrnehmen zu lassen. Diese soll dem jungen Menschen ein Gespräch über ihre Rolle als rechtliche (Not-)Vertretung sowie über das Altersfeststellungsverfahren und insbesondere die ärztliche Untersuchung anbieten, um dem jungen Menschen seine Rechte, die Rollen der Beteiligten und Prozesse zu erläutern.

¹ Das OVG Bremen (1 B 10/18) weist in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass es in der Gesetzesbegründung zu § 42 f Abs. 2 SGB VIII heiße, dass die ärztliche Untersuchung mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten Fachkräften durchzuführen sei. Weiter führt das Gericht aus, dass es in der zu § 42 f Abs. 2 SGB VIII ergangenen Rechtsprechung anerkannt sei, dass eine zuverlässige Altersdiagnostik neben der körperlichen Untersuchung gegebenenfalls auch Röntgenuntersuchungen voraussetze (ebenda m.w.N.). Auch bevor der Gesetzgeber § 42 f SGB VIII eingeführt habe, sei es bei der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bereits anerkannt, dass eine radiologische Bildgebung im Rahmen der medizinischen Altersdiagnostik erfolgen könne (ebenda m.w.N.). Dass es mit Hilfe der medizinischen Altersdiagnostik nicht möglich sei, das Lebensalter eines Menschen exakt zu bestimmen, sei insoweit unerheblich. Es komme allein darauf an, ob Minderjährigkeit ausgeschlossen werden könne.

Stimmen (ggf. nach diesem Gespräch) der junge Mensch und seine rechtliche Vertretung der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zu, ist diese zu veranlassen. Bei der Beauftragung des ärztlichen Gutachtens sind die forensischen Altersdiagnostiker um die Ermittlung des Mindestalters zu bitten.

Lehnen der junge Mensch oder seine rechtliche Vertretung die ärztliche Untersuchung ohne prüffähige Begründungen ab oder erscheint der junge Mensch ohne sachlichen Grund nicht zum Untersuchungstermin, liegt eine mangelnde Mitwirkung im Sinne von § 66 SGB I vor (siehe Zf. 7).

Auf ihre Mitwirkungspflichten ist die betreffende Person bei Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung durch das Jugendamt ebenso hinzuweisen, wie auf den Umstand, dass die Altersfeststellung bei Ablehnung der ärztlichen Untersuchung unter Abwägung aller zur Altersfeststellung bekannten Umstände, Angaben und Erkenntnisse nach Aktenlage in pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Ebenso ist mitzuteilen, dass dies zu Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme führen kann. Die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung soll dem jungen Menschen verdeutlichen, welche Mitwirkung von ihm verlangt wird.

7. Fehlende Mitwirkung

Die vorläufig in Obhut genommene Person kann nicht gezwungen werden, sich einer qualifizierten Inaugenscheinnahme oder ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Gemäß § 66 Abs. 3 SGB I können Sozialleistungen (so auch die vorläufige Inobhutnahme ausländischer Minderjähriger) wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem auf diese Folge schriftlich hingewiesen wurde (siehe 6.), und wenn der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgekommen wurde.

Fortgesetzt fehlende Mitwirkung kann gemäß § 66 SGB I nach Ermessensprüfung der Aktenlage (siehe Zf. 6) zur Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme führen. Liegen nach Aktenlage deutliche Hinweise vor, dass die Person minderjährig sein könnte, ist dies bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Voraussetzung für eine solche Entscheidung nach Aktenlage ist jedoch eine vorherige schriftliche Belehrung der betreffenden Person. Die Aufklärung des Sachverhaltes ohne die Mitwirkung muss darüber hinaus tatsächlich erheblich erschwert sein.

8. Widerspruch und Klage

Die behördliche Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII ist kein eigenständiger Verwaltungsakt, sondern eine Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes über den Erlass eines solchen (Verfügung über die vorläufige Inobhutnahme bzw. deren Beendigung).

Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a oder die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung.

Anlagen:

- 1) **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)**,
Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen
- 2) **OVG Bremen**, Beschluss 1 B 53/18 vom 04.06.2018
- 3) **OVG Bremen**, Beschluss 1 B 184/18 vom 07.11.2018
- 4) **Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik** der Deutschen
Gesellschaft für Rechtsmedizin: Aktualisierte Empfehlungen für Altersschätzungen
bei Lebenden im Strafverfahren

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen

Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren

– 2. aktualisierte Fassung 2017 –

beschlossen auf der 121. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 23. bis 25. November 2017 in Potsdam

GLIEDERUNG

1	Einleitung.....	8
2	Begriffsdefinitionen.....	9
2.1	Unbegleitete ausländische Minderjährige.....	9
2.1.1	Definition „unbegleitet“	9
2.1.2	Definition „minderjährig“	10
2.1.3	Definition „ausländisch“	10
2.2	Erstaufnahme- und Zuweisungsjugendämter.....	10
3	Rechtliche Grundlagen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern	11
3.1	Internationales Recht	11
3.2	UN-Kinderrechtskonvention	11
3.2.1	KSÜ und Brüssel IIa-Verordnung.....	12
3.2.2	Dublin III-Verordnung	12
3.2.3	EU-Aufnahmerichtlinie.....	12
3.2.4	EU-Qualifikationsrichtlinie	13
3.3	Deutsches Recht.....	13
3.3.1	Kinder- und Jugendhilferecht	13
3.3.2	Andere Rechtsgebiete	14
3.4	Kooperationsbezüge	15
3.5	Sozialdatenschutz	16
3.6	Partizipation/Beteiligung	16
4	Zuständigkeiten.....	17
4.1	Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme (einschließlich Erst-Screening)	17
4.2	Zuständigkeit für die Inobhutnahme	18
4.3	Zuständigkeit für Leistungen (Anschlusshilfen)	20
4.4	Zuständigkeit für Vormundschaft und Pflegschaft.....	20
4.5	Zuständigkeit für Hilfe für junge Volljährige	20
5	Verfahrensablauf der bundesweiten Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen.....	21
6	Standards der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen.....	25
6.1	Erstgespräch	25
6.1.1	Vieraugenprinzip plus Sprachmittler/ Dolmetscher	25
6.1.2	Altersfeststellung	26

6.1.3	Schriftliche Dokumentation des Erstgespräches	26
6.2	Erstscreening der Situation des unbegleiteten Minderjährigen	26
6.2.1	Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens	27
6.2.2	Aufenthalt einer mit dem/der Minderjährigen verwandten Person im In- oder Ausland	28
6.2.3	Erfordernis einer gemeinsamen Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen.....	28
6.2.4	Prüfung des Gesundheitszustands	29
6.2.5	Abschluss des Erstscreenings	29
6.3	Rechtliche Vertretung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme	29
6.4	Meldung personenbezogener Daten an die für die Verteilung zuständige Landesstelle	30
6.5	Überführung des Minderjährigen zum § 42-Jugendamt	31
6.6	Zusammenführung mit verwandten Personen im In- und Ausland durch das § 42a-Jugendamt.....	31
6.7	Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme.....	32
7	Standards der Inobhutnahme	32
7.1	Inobhutnahme durch das Jugendamt	32
7.2	Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme	33
7.2.1	Materielle und medizinische Versorgung	33
7.2.2	Betriebserlaubnis/Fachkräftegebot	34
7.3	Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft und/oder Pflegschaft)...	35
7.3.1	Aufgaben und Stellung des Vormunds.....	36
7.3.2	Anzuwendendes Recht (Heimatrecht/deutsches Recht/internationale Abkommen)	37
7.3.3	Ergänzungspfleger für den Wirkungskreis ausländerrechtliche/asylrechtliche Vertretung.....	38
7.4	Beendigung der Inobhutnahme.....	39
7.5	Statistik.....	39
8	Ablauf des Clearingverfahrens.....	40
8.1	Klärung des Gesundheitszustandes	41
8.2	Erkennungsdienstliche Behandlung	41
8.3	Sozialanamnese.....	41
8.4	Bildung und Informationsvermittlung	42

8.5	Beginn der Hilfeplanung.....	43
8.6	Ende des Clearingverfahrens	43
9	Anschlussmaßnahmen	44
10	§ 42f – Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung	44
10.1	Altersfeststellung.....	44
10.2	Aufgaben des Jugendamtes	45
10.3	Klärung bei ungewissem Alter	45
10.4	Verweigerungshaltung der betroffenen Person	46
10.5	Vorgehen bei nicht eindeutigem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung	47
10.6	Rechtsschutz – Ausschluss der aufschiebenden Wirkung.....	47
11	Ausländerrechtliche Aspekte	48
11.1	Ausländerrechtliche Registrierung.....	48
11.2	Ankunftsnachweis	49
11.3	Aufenthaltsstatus vor Stellung eines Asylantrags.....	49
11.4	Asylantragstellung.....	49
11.5	Verfahren ohne Asylantragstellung.....	49
11.6	Wohnsitzauflage.....	49
11.7	Residenzpflicht.....	50
12	Unbegleitete Minderjährige in Familienverbänden und Fluchtgemeinschaften	51
12.1	Prüfung der Erziehungsberechtigung	51
12.2	Inobhutnahme eines unbegleiteten Minderjährigen bei einer geeigneten Person	52
13	Themenkomplex entwichene unbegleitete Minderjährige	53
14	Verheiratete Minderjährige.....	54
15	Die Aufgabe der Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII.....	55
15.1	Verwandte Personen.....	56
15.2	Kurzfristigkeit.....	56
15.3	Zusammenführung	57
15.4	Empfohlene Vorgehensweise	57
15.4.1	Kontakt mit dem Jugendamt vor Ort	57
15.4.2	Prüfung der Lebenssituation der Verwandten.....	57
15.4.3	Klärung der ausländer- und asylrechtlichen Voraussetzungen	57
15.4.4	Unterbringung des/der unbegleiteten Minderjährigen bei den Verwandten	58

15.4.5	Wechsel der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit.....	58
16	Einleitung Kostenerstattung.....	58
16.1	Kostenerstattung für alle Kosten, die bis zum 31.10.2015 entstanden sind (sog. Altfälle) 58	
16.2	Kostenerstattung für alle Kosten, die nach dem 1.11.2015 entstanden sind (sog. Neufälle)	60
16.3	Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII 60	
16.4	Kostenerstattung bei freiwilliger Übernahme der Zuständigkeit, § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII 61	
16.5	Umfang der Kostenerstattung.....	62
16.5.1	Verwaltungskosten	62
16.5.2	Auslagen.....	62
16.5.3	Bagatellgrenze des § 89f SGB VIII	63
Anlagen.....		64
Anlage 1:	Auslegungshilfe des BMFSFJ.....	64
Anlage 2:	Dokumentation während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII 67	
Anlage 3:	Dokumentation während der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII.....	70
Anlage 4:	Prüfung der Voraussetzungen für eine (vorläufige) Inobhutnahme	74
Anlage 5:	Anamnesebogen.....	79
Anlage 6:	Sozialpädagogische Einschätzung.....	86
Anlage 7:	Musterschreiben für die Anregung einer Vormundbestellung.....	88
Anlage 8:	Statistikbogen	90
Anlage 9:	Liste aller Landesverteilstellen	91
Anlage 10:	Stellungnahme des bayrischen Landesjugendamtes zu verheirateten Minderjährigen.....	95
Anlage 11:	Aktualisierte Umsetzungshinweise Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42 d SGB VIII.....	96
Anlage 12:	Länderübergreifende und konkretisierende Umsetzungsempfehlungen	98
Literaturverzeichnis		102
Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Handlungsempfehlungen		103

Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Brüssel IIa-VO	VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
BVA	Bundesverwaltungsamt
Dublin III-VO	VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EU-Aufnahmerichtlinie	RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
EU- Qualifikationsrichtlinie	RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

EU-Asylverfahrensrichtlinie	RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
KSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
SGB I	Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil
SGB V	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (X) – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989

1 Einleitung

Die erste Auflage dieser Handlungsempfehlungen erschien, nach zweijähriger Erarbeitungszeit, im Frühjahr 2014. Damals widmete sich kleine Zahl an Fachkräften aus verschiedenen Bundesländern einem Randthema der Jugendhilfe.

Die stark steigenden Einreisezahlen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014, vor allem aber in der zweiten Jahreshälfte 2015, führten dazu, dass dieses Thema plötzlich immer mehr Jugendämter beschäftigte. Besonders betroffen waren Jugendämter an Einreiseknotenpunkten wie etwa Berlin, Bremen, Passau, Frankfurt am Main, Saarbrücken, Neumünster oder Aachen. Um diese Jugendämter zu entlasten, beschloss der Bundestag im Oktober 2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das kurzfristig am 1. November 2015 in Kraft trat. Dieses Gesetz sieht im Wesentlichen ein Verteilungsverfahren für alle unbegleiteten Minderjährigen vor und regelt damit erstmals sehr umfassend den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen.

Die schnelle Ausarbeitung des Gesetzes – der erste Entwurf lag erst im Juli 2015 vor – und das zeitnahe Inkrafttreten stellte Jugendämter und Verteilstellen vor eine große Herausforderung. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten und unter enormer Kraftanstrengung aller Beteiligten hat sich jedoch in wenigen Wochen ein strukturiertes Verfahren entwickelt. Gleichwohl stellen sich immer wieder neue Fragen, auf die es nicht immer sofort eine endgültige Antwort gibt. Das Verfahren ist einer ständigen Dynamik unterworfen und wird regelmäßig den aktuellen Entwicklungen in der Praxis angepasst.

Bei allen verwaltungs- und kostentechnischen Herausforderungen darf dabei eines nicht aus dem Blick geraten: Unbegleitete Minderjährige gehören zu den schutzbedürftigsten Menschen überhaupt. Sie haben ihre Heimat, ihre Familie in Krisengebieten zurückgelassen, in der Hoffnung auf ein besseres, ein sicheres Leben in Europa. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, diese Minderjährigen auf ihrem Weg bestmöglich zu unterstützen, damit ihre Reise nicht vergeblich war.

Mit diesen Handlungsempfehlungen will die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter einen Beitrag dazu leisten. Sie richten sich in erster Linie an Mitarbeitende in den Jugendämtern und bei freien Trägern. Sie sollen aber auch die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen fördern und somit den Schutz der in Deutschland eingereisten unbegleiteten Minderjährigen weiter verbessern.

2 Begriffsdefinitionen

2.1 Unbegleitete ausländische Minderjährige

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage 1: Auslegungshilfe des BMFSFJ) diesen Begriff wie folgt definiert:

„Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“
Die Arbeitsgruppe hat sich zur besseren Lesbarkeit der Handlungsempfehlungen dazu entschieden, im Folgenden den Begriff „unbegleitete Minderjährige“ zu verwenden. Von dieser Begrifflichkeit sind alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendliche erfasst.

2.1.1 Definition „unbegleitet“

Nach der Auslegungshilfe des BMFSFJ (Anlage 1: Auslegungshilfe des BMFSFJ) ist ein ausländischer Minderjähriger „unbegleitet“ im Sinne des Verfahrens, „wenn er ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist“.

Hierbei sind:

- die Minderjährigen unbegleitet, die bereits ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist sind und von ihnen auch getrennt bleiben,
- die Minderjährigen unbegleitet, welche nach der Einreise in das Bundesgebiet von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten dort ohne Begleitung zurückgelassen werden¹ und bei denen davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um die Minderjährigen zu kümmern,
- die Minderjährigen unbegleitet, die zwar in Begleitung einer anderen Person einreisen, diese aber nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt ist,
- die Minderjährigen unbegleitet, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist sind, sich aber Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Bundesgebiet aufhalten, diese aber aufgrund der räumlichen Trennung vorübergehend nicht in der Lage sind,

¹ Art. 2 Buchst. I EU-Qualifikationsrichtlinie.

sich um die Minderjährigen zu kümmern und eine Familienzusammenführung noch nicht stattgefunden hat.

2.1.2 Definition „minderjährig“

Minderjährig ist jede Person, welche noch nicht 18 Jahre alt ist und damit jedes Kind und jede/r Jugendliche (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

2.1.3 Definition „ausländisch“

Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind (§ 2 Abs. 1 AufenthG). Auch Minderjährige aus EU-Staaten sind Ausländer und unterliegen daher grundsätzlich dem Verteilungsverfahren nach §§ 42a ff. SGB VIII. In diesen Fällen sollte intensiv geprüft werden, ob die Verteilung nicht möglicherweise wegen einer Familienzusammenführung (kurzfristige Rückführung zu den Eltern) ausgeschlossen ist.

2.2 Erstaufnahme- und Zuweisungsjugendämter

Durch die Einführung des Verteilungsverfahrens für unbegleitete Minderjährige haben Jugendämter verschiedene Aufgaben. Am Beginn des Verfahrens stehen die „Erstaufnahme-Jugendämter“, die die unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut nehmen. Im Rahmen des Verteilungsverfahrens erfolgt die Zuweisung der unbegleiteten Minderjährigen in ein „Zuweisungsjugendamt“, das die unbegleiteten Minderjährigen nach § 42 SGB VIII in Obhut nimmt. In den Bundesländern haben sich verschiedene Bezeichnungen entwickelt.

Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, die Jugendämter anhand ihrer jeweiligen Aufgabe zu bezeichnen. Das Jugendamt, das eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n vorläufig in Obhut nimmt, wird als „§ 42a-Jugendamt“ bezeichnet. Das Jugendamt, das eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n in Obhut nimmt, wird „§ 42-Jugendamt“ genannt.

3 Rechtliche Grundlagen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Im Zusammenhang mit unbegleiteten Minderjährigen kommen unterschiedliche Gesetze und Rechtsvorschriften zur Anwendung, wobei zwischenstaatliches Recht dem nationalen Recht vorgeht. Für den deutschen Rechtsbereich können darüber hinaus Ausführungsverordnungen und Richtlinien der Länder die Umsetzung von Bundesrecht spezifizieren. Auf Landesregelungen wird jedoch vorliegend nicht Bezug genommen.

Folgende rechtliche Grundlagen sind grundsätzlich zu beachten:

- UN-KRK,
- KSÜ,
- Brüssel IIa-VO,
- Dublin III-VO,
- EU-Aufnahmerichtlinie,
- EU-Qualifikationsrichtlinie,
- SGB I, VIII und X,
- BGB,
- FamFG,
- AufenthG,
- AsylG.

3.1 Internationales Recht

Die internationalen Regelungen verpflichten jeden Vertragsstaat zur entsprechenden Anwendung seiner innerstaatlichen Rechts- und Verfahrensvorschriften zum Schutz von Minderjährigen mit Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet.

3.2 UN-Kinderrechtskonvention

Von zentraler Bedeutung sind die Regelungen der UN-KRK. Mit der rechtsverbindlichen Rücknahme der früheren Vorbehaltserklärung durch die Bundesregierung am 15. Juli 2010 hat sich Deutschland vorbehaltlos dazu verpflichtet, die in der UN-KRK niedergelegten Prinzipien und Kinder-Grundrechte in Deutschland zu verwirklichen.

Wichtige Anknüpfungspunkte sind Art. 3 UN-KRK, wonach alle zu treffenden Maßnahmen vorrangig am Kindeswohl auszurichten sind sowie Art. 2 UN-KRK, welcher das Recht auf Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung einräumt. Art. 6 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Leben, das Überleben sowie die persönliche Entwicklung aller Kinder sicherzustellen. Eine Beteiligung des Kindes ist, entsprechend den Vorgaben des Art. 12 des Übereinkommens, unbedingt zu gewährleisten.

Von besonderer Relevanz ist Art. 22 UN-KRK, der auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingskindern hinweist. Nach Art. 22 Abs. 1 UN-KRK ist für Flüchtlings-

kinder (insbesondere unbegleitete Flüchtlingskinder) angemessener Schutz und humanitäre Hilfe zu gewährleisten, damit sie ihre Rechte effektiv wahrnehmen können. Hilfe zur Rechtswahrnehmung ist insbesondere dann geboten, wenn ein Flüchtlingskind unbegleitet eingereist ist oder wenn es aus anderen Gründen durch keinen Elternteil oder sonst Sorgeberechtigten betreut wird. Gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 2 der Konvention ist diesen unbegleiteten Kindern „derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist“. In solchen Fällen ist es Pflicht und Aufgabe der Jugendbehörde und des Familiengerichts, die zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.²

3.2.1 KSÜ und Brüssel Ila-Verordnung

Weitere Grundsätze beinhalten das KSÜ sowie die Brüssel Ila-VO.

Nach Art. 6 Abs. 1 und 2 KSÜ haben Behörden und Gerichte für Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in das Land eines Mitgliedstaates gelangt sind, Maßnahmen zum Schutz von Person oder Vermögen dieser Minderjährigen zu gewährleisten. Dabei knüpft die Verpflichtung zum Tätigwerden nicht an das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltes an, vielmehr genügt bereits ein tatsächlicher Aufenthalt.

Gleiches regelt Art. 13 der Brüssel Ila-VO für ihren Anwendungsbereich.

3.2.2 Dublin III-Verordnung

Nach Art. 8 der Dublin III-VO ist bei unbegleiteten Minderjährigen – anders als bei erwachsenen Asylersuchenden – der Mitgliedsstaat der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, in dem zuletzt ein Asylantrag gestellt wurde. Das bedeutet, dass das Asylverfahren in dem EU-Staat durchzuführen ist, in dem sich der Minderjährige tatsächlich aufhält. Demzufolge kommt eine Überstellung von unbegleiteten Minderjährigen in ein anderes Dublin III-Mitgliedsland nur dann in Betracht, wenn eine Zusammenführung mit Familienangehörigen oder Verwandten erfolgen soll und nur sofern dies dem Wohl des Minderjährigen entspricht (sog. Positiv-Prüfung).³

3.2.3 EU-Aufnahmerichtlinie

Die EU-Aufnahmerichtlinie schreibt in Art. 24 Abs. 2 unter anderem die Rangfolge der Orte vor, an denen unbegleitete Minderjährige untergebracht werden sollen: Primär soll eine Aufnahme bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, sollen sie in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Stehen weder erwachsene Verwandte noch eine Pflegefamilie zur Verfügung, sieht die Richtlinie eine Unterbringung

² Trenczek et al.: Grundzüge des Rechts, München 2014, 72 f.

³ Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 17.09.2014, Az. 2 BvR 939/14, NVwZ 2014, 1511-1513.

in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften vor.

Bei dieser Regelung handelt es sich jedoch nur um einen Mindeststandard, das SGB VIII enthält darüber hinaus höhere Anforderungen an die Unterbringung von (unbegleiteten) Minderjährigen.

Für unbegleitete Minderjährige, die mit erwachsenen Begleitpersonen reisen, ohne dass diese personensorge- oder erziehungsberechtigt sind, wird auf Kapitel 12 verwiesen.

3.2.4 EU-Qualifikationsrichtlinie

Gegenstand der EU-Qualifikationsrichtlinie ist die Festlegung von Mindestnormen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die internationalen Schutz benötigen. Darüber hinaus bestimmt die Richtlinie weitere verbindliche Standards, um die spezielle Situation besonders schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen. Art. 3 der Richtlinie stellt klar, dass es sich hierbei lediglich um absolute Mindestanforderungen handelt.

So sollen alle Flüchtlinge Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Sozialhilfeleistungen, medizinischer Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen erhalten (Art. 26, 27, 28, 29, 30, 34).

Unbegleitete Minderjährige sollen durch einen gesetzlichen Vormund vertreten werden. Dabei sind die Bedürfnisse des Minderjährigen gebührend zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1, 2). Nach Art. 31 Abs. 4 sollen Geschwister so weit wie möglich zusammenbleiben (siehe auch § 42b Abs. 5 SGB VIII), der Wechsel des Aufenthaltsortes ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Familienangehörige sollen gemäß Art. 31 Abs. 5 so bald wie möglich ausfindig gemacht werden.

3.3 Deutsches Recht

3.3.1 Kinder- und Jugendhilferecht

In Deutschland sind daran anknüpfend bei Einreise von unbegleiteten Minderjährigen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des SGB VIII sicherzustellen. Leitgedanke dieses Gesetzes ist es, dass jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Zuletzt ist das SGB VIII durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, in seinen wesentlichen Teilen⁴ seit dem 1. November 2015 in Kraft, geändert worden. Daneben nahm das Gesetz Änderungen des AufenthG und des Staatsangehörigkeitsgesetzes vor. Wesentlicher Kern des Gesetzes bildet ein rechtlich geregelter einheitliches Verfahren

⁴ Die Aufhebung des § 89d Abs. 3 SGB VIII erfolgt erst zum 01.07.2017.

für eine Verteilung unbegleiteter Minderjähriger und eine Änderung in der Kostenerstattung.

Bis zur Gesetzesänderung wurden unbegleitete Minderjährige am Ort des tatsächlichen Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme durch das örtlich zuständige Jugendamt nach § 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen. Dieses Jugendamt war in der Folge auch für die Gewährung der sich an die Inobhutnahme in der Regel anschließenden Jugendhilfeleistungen (sog. Anschlusshilfen) zuständig. Vor diesem Hintergrund konzentrierte sich bundesweit die Zuständigkeit für die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger auf eine relativ geringe Anzahl von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an so genannten Einreiseknotenpunkten.⁵

Zielsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher war es, „eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den Standards der Jugendhilfe zu gewährleisten und somit das Kindeswohl sicherzustellen sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen“.⁶

Die neu eingefügten Rechtsgrundlagen des SGB VIII enthalten vor allem Änderungen zur Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind. So wird etwa die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII zur Ermöglichung eines Verteilverfahrens der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII vorgeschaltet. Bei der vorläufigen Inobhutnahme handelt es sich um eine neue Aufgabe der Jugendämter vor Entscheidung über die Verteilung unbegleiteter Minderjähriger.

Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe und an der Primärzuständigkeit des Jugendamts wird somit unverändert festgehalten.

Mit § 42f SGB VIII wurde darüber hinaus ein behördliches Verfahren zur Altersfeststellung eingeführt (Kapitel 10).

3.3.2 Andere Rechtsgebiete

Neben dem Kinder- und Jugendhilferecht sind weitere Rechtsgebiete von großer Bedeutung für unbegleitete Minderjährige. Dazu gehören insbesondere das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG).

Das AsylG regelt das Asylverfahren in Deutschland und gilt für alle Ausländer, die einen Asylantrag stellen, § 1 Abs. 1 AsylG. Das AufenthG hingegen dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland, § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Es regelt im Wesentlichen die Ein- und Ausreise und

⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, BT-Drs. 18/5921, S.15.

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, BT-Drs. 18/5921, S.16.

den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland und räumt den Ausländerbehörden unter anderem Maßnahmen zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität ein, § 49 AufenthG (siehe auch Kapitel 11.1). Gleichwohl geht das Kinder- und Jugendhilferecht dem Asyl- und Aufenthaltsrecht nach Einreise eines unbegleiteten Minderjährigen vor,⁷ sodass Behörden mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeiten im Rahmen ihrer Entscheidungen eine Kindeswohlprüfung als einen besonderen Verfahrensgrundsatz zu berücksichtigen haben.⁸

Am 5. Februar 2016 sind wesentliche Vorschriften des Datenaustauschverbesserungsgesetzes in Kraft getreten.⁹ Es regelt unter anderem die Erfassung relevanter Daten von Flüchtlingen im Ausländerzentralregister. Außerdem erlaubt es nach § 18d des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) die Übermittlung von bestimmten Daten an Jugendämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf deren Ersuchen. Dazu gehören etwa die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 AZRG, abweichende Namensschreibweisen, das zuständige Jugendamt oder die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung. Die Registerführung für das Ausländerzentralregister liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

3.4 Kooperationsbezüge

§ 81 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Hierzu gehören insbesondere:

- Träger von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Sozialgesetzbuch sowie Träger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften sowie Justizvollzugsbehörden,
- Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens,
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
- Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
- Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Gewerbeaufsicht und

⁷ Elfter Bericht zur Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland, Unterrichtung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, BT-Drs. 18/10610, S. 495.

⁸ Elfter Bericht zur Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland, Unterrichtung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, BT-Drs. 18/10610, S. 495.

⁹ BGBl. 2016, Teil I, S. 130.

- Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung.

Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausländerbehörden dringend erforderlich.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung ist eine Vernetzung und Koordination durch fachübergreifende und interdisziplinäre Arbeitsgruppen empfehlenswert.

3.5 Sozialdatenschutz

Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X sowie die Vorschriften in §§ 61 bis 68 SGB VIII. Werden Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

3.6 Partizipation/Beteiligung

Die Partizipation/ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten ist ein Thema, mit dem sich alle Institutionen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe auseinandersetzen müssen.

2013 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter in ihrer aktualisierten Arbeitshilfe „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ den Stellenwert von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten unterstrichen.

Die Beteiligung ist explizit formuliert in § 8 Abs. 1 SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“. In den Neuregelungen der §§ 42a ff. SGB VIII ist die Beteiligung der Minderjährigen ebenfalls explizit benannt (bspw. § 42a Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB VIII). Zu den Rechten des Minderjährigen gehört nach § 13 Abs. 4 SGB X auch, einen Beistand, zum Beispiel eine Person seines Vertrauens, beizuziehen.

Besonders sollte beachtet werden, dass die unbegleiteten Minderjährigen oftmals nicht aufgrund einer eigenen freien Entscheidung ihre Heimat verlassen haben und die Fluchterfahrungen ebenfalls durch Fremdbestimmung geprägt sind. Es ist somit geboten, die unbegleiteten Minderjährigen von Anfang an zu beteiligen. Dazu gehören die Bereitstellung von Sprachmittlern und ggf. Dolmetschern sowie das Angebot von Sprachkursen zum Erwerb der deutschen Sprache.

Nicht immer werden sich die Wünsche der Minderjährigen umsetzen lassen, beispielsweise aufgrund der vorgehaltenen Angebotsstruktur (Wahl einer Einrichtung oder des Ortes), der Residenzpflicht oder weil sie nicht die notwendigen Voraussetzungen mitbringen (z.B. Art der Beschulung). Dies ist ihnen in Gesprächen zu vermitteln.

4 Zuständigkeiten

Unbegleitete Minderjährige kommen mit der Bahn, mit dem Bus, mit einem PKW/ LKW oder mit dem Schiff, im Zweifel auch zu Fuß nach Deutschland. Davon abhängig haben sie mit unterschiedlichen Behörden erstmals Kontakt. Häufig werden sie von Bundes- oder Landespolizei aufgegriffen, teilweise melden sie sich auch selbst bei Ausländerbehörden, Sozial- oder Jugendämtern. Unabhängig davon, bei welcher Behörde sie auftauchen, gilt:

Die erste deutsche Behörde, die mit einem möglicherweise unbegleiteten Minderjährigen in Kontakt kommt, muss die Personalien nach seinen Angaben aufnehmen.

Legt die Person gültige Ausweisdokumente vor, so ist das darin angegebene Alter maßgeblich. Liegen keine Ausweispapiere vor, wie es bei unbegleiteten Minderjährigen häufig der Fall ist, zählt die Angabe des/r Minderjährigen. Ist er/sie ausweislich der Papiere minderjährig oder gibt er/sie an, minderjährig zu sein, soll die Behörde bzw. Erstaufnahmeeinrichtung sofort das örtlich zuständige Jugendamt informieren.

Welches Jugendamt für die einzelnen Jugendhilfemaßnahmen örtlich zuständig ist, ergibt sich aus § 88a SGB VIII, sofern es keine anderslautende landesrechtliche Regelung gibt.

4.1 Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme (einschließlich Erst-Screening¹⁰)

Örtlich zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich der Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII). Dabei kommt es auf den Ort des Aufgriffs oder der Selbstmeldung an¹¹, an dem ein Jugendamt oder eine andere Behörde die unbegleitete Einreise festgestellt hat¹². Sobald also ein Jugendamt erfährt, dass in seinen Zuständigkeitsbereich ein unbegleiteter Minderjähriger eingereist ist, muss es den/ die Minderjährige/n vorläufig in Obhut nehmen. Im Zweifel ist zugunsten des Betroffenen von seiner Minderjährigkeit auszugehen,¹³ zum Verfahren der Altersfeststellung wird auf Kapitel 10 verwiesen.

Die vorläufige Inobhutnahme endet gemäß § 42a Abs. 6 SGB VIII mit Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten o-

¹⁰ Mit dem Begriff „Erst-Screening“ benennt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung die vier Punkte, die das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme prüfen muss (BT-Drs. 18/5921, S. 26). In einigen Bundesländern wird hingegen der Begriff „Vor-Clearing“ verwendet, ohne dass es einen inhaltlichen Unterschied gibt (siehe auch Kapitel 6.2).

¹¹ BT-Drs. 18/5921, S. 29.

¹² BR-Drs. 349/1/15, S. 17 und 18.

¹³ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.02.2015, Az. V ZB 185/14, JAmt 2015, 395-396; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. August 2016, Az. 12 CE 16.1570, ZKJ 2016, 425-429.

der an das § 42-Jugendamt oder mit der Anzeige über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens. Zum Ende der Inobhutnahme bei Entweichen des unbegleiteten Minderjährigen wird auf Kapitel 13 verwiesen.

Die vorläufige Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe. Daher darf nur das Jugendamt die Entscheidung treffen, ob eine Person vorläufig in Obhut genommen wird oder nicht. Die Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme stellt einen Verwaltungsakt dar.

Alle weiteren Befugnisse und Aufgaben der vorläufigen Inobhutnahme können demgegenüber gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden, dabei verbleibt die Letztverantwortung nach § 76 Abs. 2 SGB VIII beim Jugendamt. Anerkannte freie Träger können insbesondere über die Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden, die die Minderjährigen betreffen. Dazu gehören beispielsweise Strukturierung des Tagesablaufs, Angebote zum Spracherwerb, Freizeitgestaltung, Mitgliedschaft in Sportvereinen, Einzelentscheidungen über Kontakte zu Verwandten und Freunden, alltägliche Gesundheitsfürsorge wie Behandlung kleinerer Krankheiten und Anschaffung von Kleidung und anderen Dingen für den täglichen Bedarf. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Minderjährigen, also Angelegenheiten, die über den Rahmen des Alltäglichen hinausgehen, entscheidet hingegen das Jugendamt im Rahmen seiner Vertretungsrechts nach § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Anerkannte freie Träger können somit gemäß § 76 SGB VIII vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an der Aufgabenerfüllung der vorläufigen Inobhutnahme beteiligt werden, jedoch ist es ihnen nicht gestattet, unbegleitete Minderjährige selbst eingreifend nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen.

Eine vorläufige Inobhutnahme im Sinne von § 42a SGB VIII ohne oder erst aufgrund nachträglicher Einschaltung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist, analog zur Inobhutnahme¹⁴, unzulässig.

Soll eine Beteiligung eines freien Trägers an der Durchführung der Aufgabe zur Ausführung erfolgen, bedarf ein solcher Vertrag eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.¹⁵ Eine ohne vorherige Billigung des Jugendhilfeausschusses vorgenommene Beteiligung freier Träger ist rechtswidrig.¹⁶

4.2 Zuständigkeit für die Inobhutnahme

Für unbegleitete Minderjährige richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme nach § 87 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 88a Abs. 2 SGB VIII. Damit bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme in diesen Fällen nicht mehr nach dem tatsächlichen Aufenthalt nach § 87 Satz 1 SGB VIII, sondern nach der

¹⁴ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.05.2009, Az. OVG 6 S 8.09, OVG 6 M 10.09, JAmt 2009, 390-392; Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage 2016, § 42 Rnr. 131.

¹⁵ Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 76 Rnr. 14.

¹⁶ Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 15.01.1997, 16 A 2389/96, NWVBI 1997, 303-304; Schindler/Elmayer in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Aufl. 2016, § 76 Rnr. 5.

Sonderregelung in § 88a Abs. 2 SGB VIII.

Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme kann sich aus drei Gründen ergeben:

- aus der Zuweisungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII durch die Landesverteilstelle (§ 88a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII),
- bei Ausschluss von der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII aus der Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme, da diese dann auch für die Inobhutnahme bestehen bleibt (§ 88a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII),
- aus freiwilliger Zuständigkeitsübernahme aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht (§ 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige, die aufgrund einer bestehenden Unterquote des Bundeslandes beim Bundesverwaltungsamt nicht zur Verteilung angemeldet worden sind, ergibt sich aus den Regelungen des Bundeslandes, in dem die unbegleiteten Minderjährigen verbleiben.

Für die Inobhutnahme gilt – wie auch bei der vorläufigen Inobhutnahme –, dass im Zweifel zugunsten des Betroffenen von seiner Minderjährigkeit auszugehen ist.¹⁷

Wie auch die vorläufige Inobhutnahme ist die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ein Verwaltungsakt, der nur durch ein Jugendamt erfolgen darf. Weitere Befugnisse und Aufgaben einer Inobhutnahme können demgegenüber gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden, wobei das Jugendamt die Letztverantwortung nach § 76 Abs. 2 SGB VIII behält. Anerkannten freien Trägern ist es jedoch nicht gestattet, Minderjährige selbst eingreifend nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen.¹⁸ Ebenso ist eine Überstellung eines Kindes/Jugendlichen durch die Polizei direkt an eine Einrichtung keine dem Jugendamt zuzurechnende Inobhutnahme.¹⁹ Die Ausführungen zur vorläufigen Inobhutnahme (Kapitel 4.1) gelten insoweit entsprechend.

Eine Inobhutnahme im Sinne von § 42 SGB VIII ohne oder erst aufgrund nachträglicher Einschaltung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist unzulässig.²⁰

Soll eine Beteiligung eines freien Trägers an der Durchführung der Aufgabe zur Aus-

¹⁷ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.02.2015, Az. V ZB 185/14, JAmt 2015, 395-396.

¹⁸ Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage 2016, § 42 Rnr. 131.

¹⁹ Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil vom 12.04.2012, Az. RO 7 K 12.93, ZfF 2014, 93.

²⁰ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.05.2009, Az. OVG 6 S 8.09, OVG 6 M 10.09, JAmt 2009, 390-392; Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage 2016, § 42 Rnr. 131.

führung erfolgen, bedarf ein solcher Vertrag eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.²¹ Eine ohne vorherige Billigung des Jugendhilfeausschusses vorgenommene Beteiligung freier Träger ist rechtswidrig.²²

Wesentlicher Bestandteil der Inobhutnahme ist das Clearingverfahren, das somit auch in die Zuständigkeit des Jugendamtes fällt, das den unbegleiteten Minderjährigen in Obhut genommen hat (Kapitel 8). Es wird empfohlen, dass jedes Jugendamt das Clearingverfahren für seinen Zuständigkeitsbereich selbst verbindlich regelt, sofern es keine landesrechtlichen Regelungen gibt.

4.3 Zuständigkeit für Leistungen (Anschlusshilfen)

Steht fest, dass der/die unbegleitete Minderjährige weiteren Jugendhilfebedarf hat, so sind im Anschluss an die Inobhutnahme Jugendhilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII zu gewähren. Für die Gewährung von Leistungen ist nach § 88a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII grundsätzlich das Jugendamt örtlich zuständig, das bereits für die Inobhutnahme zuständig war. Nur wenn der Leistung keine Inobhutnahme vorausgegangen ist, ist nach § 88a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der/die Minderjährige vor Beginn der Leistung tatsächlich aufgehalten hat.

4.4 Zuständigkeit für Vormundschaft und Pflegschaft

Die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaft und Pflegschaft bestimmt sich gemäß § 88a Abs. 4 SGB VIII nach der örtlichen Zuständigkeit für die Inobhutnahme und für die Leistung. Es ist also immer das Jugendamt für die Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft örtlich zuständig, das auch für die Inobhutnahme bzw. die Leistung örtlich zuständig ist. Damit soll die örtliche Zuständigkeit für die Jugendhilfemaßnahme und die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaft /Pflegschaft immer in demselben Jugendamt liegen.

4.5 Zuständigkeit für Hilfe für junge Volljährige

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII richtet sich nach § 86a SGB VIII. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person zwar älter als 18 Jahre, aber nach dem Recht ihres Heimatstaates noch minderjährig ist.

Geht der Hilfe nach § 41 SGB VIII eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach §§ 27 – 35a SGB VIII voraus, bleibt die Zuständigkeit des Jugendamtes bestehen, das bisher

²¹ Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 76 Rnr. 14.

²² Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 15.01.1997, 16 A 2389/96, NWVBI 1997, 303-304; Schindler/Elmayer in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Aufl. 2016, § 76 Rnr. 5.

für die Leistung zuständig war (§ 86a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Beginnt die Hilfe für junge Volljährige erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Volljährigen vor Beginn der Leistung an. Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung.

5 **Verfahrensablauf der bundesweiten Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen²³**

Die Landesverteilstellen für unbegleitete Minderjährige sind bei den jeweiligen Landesjugendämtern angesiedelt, sofern Landesrecht nichts anderes regelt²⁴. Die Zuständigkeit für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes liegt beim Bundesverwaltungsamt.

Unbegleitete Minderjährige werden von dem Jugendamt, das zuerst Kenntnis von ihnen erhält, vorläufig in Obhut genommen (sog. § 42a-Jugendamt). Denn gemäß § 42a Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Jugendamt über eine möglicherweise unbegleitete Einreise informiert ist.

Während der vorläufigen Inobhutnahme hat das § 42a-Jugendamt zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen im Rahmen des sog. Erst-Screenings²⁵ einzuschätzen,

1. ob das Wohl des/der Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem/der Minderjährigen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des/der Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des/der Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung entscheidet das § 42a-Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.²⁶ Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist un-

²³ Dargestellt wird das Verfahren, wie es im SGB VIII geregelt ist. Darüber hinaus wurden in der Bund-Länder-AG vorübergehend einige anderslautende Absprachen getroffen.

²⁴ Eine Liste aller Landesverteilstellen finden Sie in Anlage 9.

²⁵ Mit dem Begriff „Erst-Screening“ benennt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung die vier Punkte, die das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme prüfen muss (BT-Drs. 18/5921, S. 26). In einigen Bundesländern wird hingegen der Begriff „Vor-Clearing“ verwendet, ohne dass es einen inhaltlichen Unterschied gibt.

²⁶ § 42a Abs. 2 SGB VIII.

ter anderem ausgeschlossen, wenn dieses nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt, § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII.

Das § 42a-Jugendamt hat gemäß § 42a Abs. 4 SGB VIII seiner zuständigen Landesverteilstelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen und die Ergebnisse der Einschätzung zur Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme mitzuteilen.

Die § 42a-Landesverteilstelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

Das Bundesverwaltungsamt benennt gemäß § 42b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung das zur Aufnahme verpflichtete Land. Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII. Hierbei soll das Bundesverwaltungsamt vorrangig dasjenige Land benennen, in dessen Bereich das § 42a-Jugendamt liegt. Hat dieses Land die Aufnahmequote bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

Die zuständige Landesverteilstelle des vom Bundesverwaltungsamt benannten Landes (§ 42–Landesverteilstelle) weist den/die Minderjährige/n innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nummer 3 SGB VIII zu und teilt dies dem § 42a-Jugendamt mit.²⁷ Der Bescheid ist an das § 42a-Jugendamt als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen und an das § 42-Jugendamt zu senden.²⁸ Der Minderjährige ist über die Entscheidung in geeigneter Weise zu informieren.

Werktägliche Mitteilungen

Gemäß § 42b Abs. 6 SGB VIII stellt der örtliche Träger durch werktägliche²⁹ Mitteilungen sicher, dass seine zuständige Landesverteilstelle jederzeit über die für die Zuweisung erforderlichen Angaben unterrichtet wird. Die Landesverteilstelle stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass das Bundesverwaltungsamt jederzeit über die Angaben unterrichtet wird, die für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes erforderlich sind.³⁰ Dieses Verfahren endet gemäß § 42c Abs. 3 SGB VIII zum 1. Mai 2017.

Rechtsmittelverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsamtes nach § 42b Abs.

²⁷ § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

²⁸ Ob das § 42-Jugendamt den Bescheid als Original oder in Kopie erhält, wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

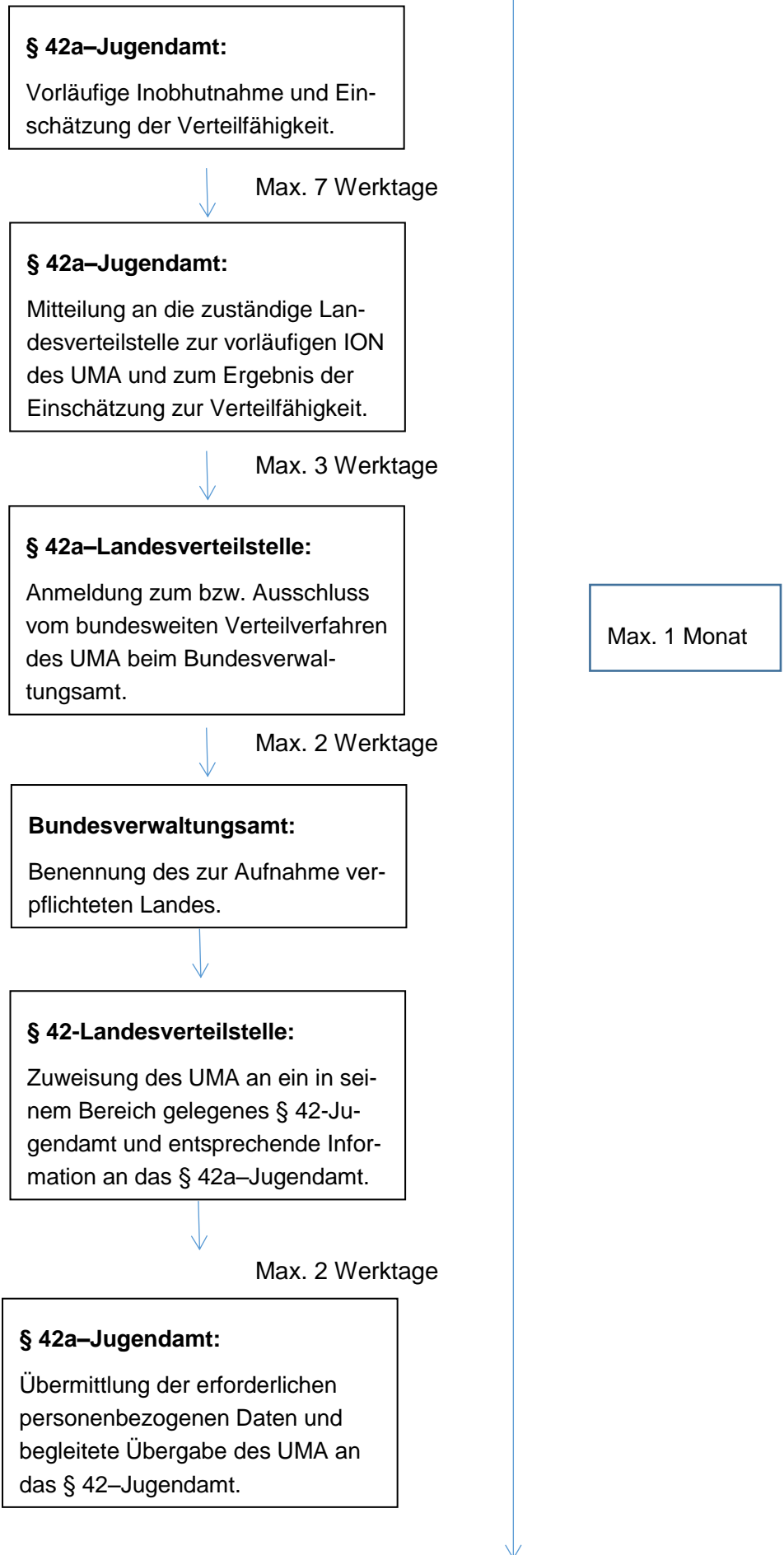
²⁹ Montags bis freitags, gesetzliche Feiertage sind ausgenommen, § 7 Abs. 3 SGB VIII.

³⁰ In der Praxis erfolgen die Meldungen über das Webportal des Bundesverwaltungsamtes entweder durch die Jugendämter unmittelbar oder durch die jeweiligen Landesstellen.

1 SGB VIII und gegen Zuweisungsentscheidungen der zuständigen Landesverteilstellen sind ausgeschlossen, Klagen gegen diese Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.³¹ Durch einen Eilantrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das angerufene Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Zur Führung eines Klageverfahrens ist eine sorgfältige Dokumentation von zentraler Bedeutung.

³¹ § 42b Abs. 7 SGB VIII.

Schaubild: Verfahrensablauf bundesweite Verteilung



6 Standards der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen

Das neue System einer Zweiteilung der Inobhutnahme zwischen der vorläufigen Inobhutnahme zur Schutzgewährung vor der Verteilung (§ 42a SGB VIII) und der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII durch das § 42-Jugendamt nach Verteilung beinhaltet auch weiterhin die Primärzuständigkeit des Jugendamtes für die Erstversorgung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger.

Den § 42a-Jugendämtern fällt hierbei die Aufgabe zu, ein „Erst-Screening“³² durchzuführen (Herkunft: das engl. „to screen“ mit der übertragenen Bedeutung „etwas der Aufmerksamkeit zuführen“).

Die Regelungen über die Ausgestaltung der Inobhutnahme des § 42 SGB VIII gelten entsprechend insofern, als sie die Befugnis zur vorläufigen Unterbringung (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), die Gelegenheit zur Benachrichtigung einer Person des Vertrauens (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), die Sorge für das Wohl des Kindes und des Jugendlichen (§ 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII), die Befugnis zu Freiheitsentziehung (§ 42 Abs. 5 SGB VIII) und die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 42 Abs. 6 SGB VIII) betreffen.³³

6.1 Erstgespräch

Ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme vorliegen, klärt das § 42a-Jugendamt in einem persönlichen Gespräch mit dem Minderjährigen (sog. Erstgespräch). Hierin sind die Fakten zu ermitteln und dem Kind oder dem/ der Jugendlichen das weitere Verfahren zu erläutern. Dabei hat das Jugendamt folgende Aspekte zu beachten:

6.1.1 Vieraugenprinzip plus Sprachmittler/ Dolmetscher

Die Prüfung der Voraussetzungen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ in einem persönlichen Gespräch mit dem/der Minderjährigen durch in der Regel zwei sozialpädagogische Fachkräfte des Jugendamtes, ggf. unter Einbeziehung eines Vertreters/einer Vertreterin des Fachdienstes Amtsvormundschaft.

³² Mit dem Begriff „Erst-Screening“ benennt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung die vier Punkte, die das § 42a-Jugendamt prüfen muss (BT-Drs. 18/5921, S. 26). In einigen Bundesländern wird hingegen der Begriff „Vor-Clearing“ verwendet, ohne dass es einen inhaltlichen Unterschied gibt.

³³ § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

Empfehlenswert ist, wenn die Erstgespräche möglichst von im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen erfahrenen Fachkräften geführt werden. Ein neutraler Sprachmittler bzw. Dolmetscher ist hinzuzuziehen. Dieser sollte möglichst kein Angehöriger oder Freund des unbegleiteten Minderjährigen sein.

6.1.2 Altersfeststellung

Detaillierte Ausführungen zur Altersfeststellung finden Sie in Kapitel 10.

6.1.3 Schriftliche Dokumentation des Erstgespräches

Das Erstgespräch bei einer vorläufigen Inobhutnahme sollte in Form eines standardisierten Fragebogens (Anlage 2: Dokumentation während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII) schriftlich dokumentiert und von allen Gesprächsteilnehmern inklusive Dolmetscher/Sprachmittler unterzeichnet werden. Eine Kopie sollte an die Einrichtung der vorläufigen Inobhutnahme geschickt werden. Den unbegleiteten Minderjährigen kann eine Kopie des von ihnen unterzeichneten Dokumentationsbogens ausgehändigt werden.

Die Dokumentation soll im Fall einer Verteilung an das später zuständige § 42-Jugendamt weitergegeben werden, damit dieses das Ergebnis der Altersfeststellung nachvollziehen kann. Außerdem sollte sie Bestandteil einer späteren Hilfeplanung werden und mit in das familiengerichtliche Verfahren einfließen. Sie dient auch einer evtl. Überprüfung durch Gerichte in Bezug auf die Entscheidung, dass eine vorläufige Inobhutnahme gewährt, abgelehnt oder beendet wurde. Die Entscheidungsbegründung sollte neben dem Fragebogen Teil der Dokumentation sein.

6.2 Erstscreening der Situation des unbegleiteten Minderjährigen

Das Erst-Screening dient der Klärung, ob Ausschlussgründe für eine Verteilung vorliegen. Der Klärungsauftrag konzentriert sich auf vier wesentliche Punkte und ist somit enger gefasst als der Aufgabenkatalog im Clearingverfahren nach § 42 SGB VIII. Nach § 42a Abs. 2 SGB VIII hat das § 42a-Jugendamt folgendes einzuschätzen:

1. Gefährdet die Durchführung des Verteilungsverfahrens das Kindeswohl?
2. Halten sich im In- oder Ausland Verwandte der Minderjährigen auf?
3. Soll eine Verteilung mit Geschwistern oder anderen Minderjährigen erfolgen?
4. Schließt der Gesundheitszustand die Durchführung des Verteilungsverfahrens aus?

Das Erst-Screening beginnt, nachdem das § 42a-Jugendamt den/die unbegleitete/n Minderjährige/n vorläufig in Obhut genommen und bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht hat.

Das Ergebnis der Einschätzung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist maßgeblich für die Entscheidung des § 42a-Jugendamtes über die Anmeldung des/der Minderjährigen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung. Hierdurch erhält das Jugendamt eine umfangreiche Prüfungscompetenz; diese muss frei von sachfremden Erwägungen sein. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

6.2.1 Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens

Das § 42a-Jugendamt hat einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens im Hinblick auf die physische und psychische Belastung zu einer Kindeswohlgefährdung – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Kindeswillens – führen würde.³⁴ Die Fachkräfte des Jugendamtes haben somit zu beurteilen, ob eine Verteilung eine gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des/der Minderjährigen darstellt, die so ernst zu nehmen ist, dass sich eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, wenngleich die zu erwartenden schädigenden Folgen nicht unmittelbar bevorstehen müssen.³⁵

Der Gesetzgeber formuliert in der Gesetzesbegründung bereits zwei Beispiele, in denen die Durchführung der Verteilung ausgeschlossen ist. Zum einen ist eine Verteilung nicht möglich, wenn die körperliche oder seelische Verfassung des unbegleiteten Minderjährigen seine Transportfähigkeit so stark beeinträchtigt, dass aus der Durchführung des Verteilungsverfahrens erhebliche Risiken einer körperlichen oder psychischen Störung resultieren würden. Zum anderen ist die Verteilung ausgeschlossen, wenn sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens verweigert und aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten ist, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann.³⁶

Eine Kindeswohlgefährdung sollte insbesondere geprüft werden, wenn die Minderjährige bereits mit eigenen Kindern eingereist oder schwanger ist und die Schwangerschaft schon weit fortgeschritten ist. Auch akute psychische Auffälligkeiten können Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sein.

³⁴ BT-Drs. 18/5921, S. 23.

³⁵ Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10.09.2003, Az. 8 UF 32/03, FamRZ 2004, 1664-1667.

³⁶ BT-Drs. 18/5921, S. 23.

Hierbei sind die unbegleiteten Minderjährigen in Abhängigkeit ihres Alters und Entwicklungsstandes mit einzubeziehen.

6.2.2 Aufenthalt einer mit dem/der Minderjährigen verwandten Person im In- oder Ausland

Das Erst-Screening beinhaltet auch die Beantwortung der Frage, ob sich mit dem/der unbegleiteten Minderjährigen verwandte Personen im Inland oder Ausland aufhalten. Hierzu bietet es sich an, auf die bekannten Systeme (z.B. Ausländerzentralregister) oder Behörden/Stellen zurückzugreifen.

Innerhalb dieser frühen Phase des Verfahrens soll geprüft werden, ob die Möglichkeit der kurzfristigen Familienzusammenführung besteht. Halten sich die möglichen Verwandten in einem anderen Jugendamtsbezirk auf, kann sich das Jugendamt der Amtshilfe anderer Behörden bedienen. Vertiefte Recherchen sind jedoch nicht erforderlich. Zu beachten ist, dass die Verteilung bei einer kurzfristig möglichen Familienzusammenführung gemäß § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII ausgeschlossen ist (Kapitel 15).

Würde die Zusammenführung mit einer verwandten Person zu einer Kindeswohlgefährdung (z.B. im Fall der geplanten Zwangsverheiratung einer Minderjährigen) führen, ist von einer Übergabe an diese Person abzusehen.

6.2.3 Erfordernis einer gemeinsamen Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen

Unter Kindeswohlgesichtspunkten kann es notwendig sein, Minderjährige, die unbegleitet geflüchtet sind und im Rahmen der Reise/Flucht Vertrauensverhältnisse, also soziale Beziehungen/Bindungen zu anderen Minderjährigen aufgebaut haben, gemeinsam unterzubringen und zu verteilen, um diese Beziehungen nicht zu zerstören. Dies muss durch das § 42a-Jugendamt eruiert und beurteilt werden.

Minderjährige Geschwister sind in der Regel gemeinsam in Obhut zu nehmen und zu verteilen, sofern das Kindeswohl nicht entgegensteht.³⁷ Dies ist, ebenso wie bei den oben beschriebenen Fluchtverbänden, in den Meldungen an die jeweilige Landesverteilstelle zu vermerken.

³⁷ § 42b Abs. 5 Satz 1 SGB VIII.

6.2.4 Prüfung des Gesundheitszustands

Um zu verhindern, dass die unbegleiteten Minderjährigen mit ansteckenden Krankheiten verteilt und dadurch Dritte gefährdet werden (Gefahrenabwehr), müssen die Fachkräfte des § 42a-Jugendamtes während der vorläufigen Inobhutnahme einschätzen, ob der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen dessen Verteilung ausschließt. Dabei ist zwischen akut ansteckenden Krankheiten und behandlungsbedürftigen Krankheiten zu unterscheiden. Zur Feststellung des Gesundheitszustands muss in der Regel eine ärztliche Stellungnahme zum Gesundheitszustand eingeholt werden (z.B. beim Gesundheitsamt).

Ist eine Krankheit noch mindestens 14 Werktage nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme akut ansteckend, ist eine Verteilung ausgeschlossen. Akut ansteckende Krankheiten können etwa eine offene Tuberkulose, Masern, Windpocken, Mumps, Röteln sowie Hepatitis A und B sein.

Behandlungsbedürftige Krankheiten als solche sind kein Ausschlussgrund von der Verteilung. Dazu gehören etwa eine Blinddarmentzündung, Arm-/Beinbrüche und Krätze.

Unabhängig von der Gefährdung Dritter können Krankheiten einen Ausschlussgrund darstellen. Dies ist allerdings im Rahmen der Kindeswohlprüfung (Kapitel 6.2.1) zu berücksichtigen.

Im Falle einer Verteilung soll das § 42a-Jugendamt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen alle krankheitsrelevanten Informationen dem § 42-Jugendamt zur Verfügung stellen.

6.2.5 Abschluss des Ersts Screenings

Auf der Grundlage der einzelnen Ergebnisse des Ersts Screenings (§ 42a Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VIII) trifft das § 42a-Jugendamt die Entscheidung über den Ausschluss der Verteilung oder die Anmeldung des/der Minderjährigen zur Verteilung bei der nach Landesrecht für die Verteilung zuständigen Stelle.

6.3 Rechtliche Vertretung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist keine Veranlassung zur Bestellung eines Vormunds erforderlich. Das § 42a-Jugendamt ist kraft öffentlichen Rechtes befugt und verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Minderjährigen notwendig sind (sog. Notvertretung).

Diese öffentlich-rechtliche Kompetenz umfasst auch die Möglichkeit, kurzfristige Maßnahmen zur rechtlichen Aufenthaltssicherung zu ergreifen.

Das § 42a-Jugendamt wird jedoch nicht zum Personensorgeberechtigten. Vielmehr nimmt es die Vertretung der unbegleiteten Minderjährigen unter angemessener Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Willens der Personensorge-/Erziehungsberechtigten wahr. Die Minderjährigen sind zu beteiligen, d.h., sie sind über die Form der Verteilung zu informieren und in alle die eigene Person betreffenden Fragen einzubeziehen.

Innerhalb des § 42a-Jugendamtes ist durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen sicherzustellen, dass zum einen eine Kollision zwischen den Interessen des § 42a-Jugendamtes als Vertretung des/der Minderjährigen und zum anderen als Behörde, die die Entscheidung über die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen zu treffen hat, verhindert wird.

Im Einzelfall ist das Jugendamt im Rahmen seiner Vertretungskompetenz berechtigt, für den Minderjährigen einen Asylantrag zu stellen³⁸. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Antrag keinen weiteren Aufschub duldet.

Auch sollte bereits während der vorläufigen Inobhutnahme die erkennungsdienstliche Behandlung der unbegleiteten Minderjährigen veranlasst werden (Kapitel 11.1).

6.4 Meldung personenbezogener Daten an die für die Verteilung zuständige Landesstelle

Das § 42a-Jugendamt hat die Verpflichtung und gleichzeitig die Befugnis, personenbezogene Daten der unbegleiteten Minderjährigen sowie die gewonnenen Einschätzungen und Ergebnisse des Erstscreensings der Landesstelle mitzuteilen, damit diese die Verteilung nach § 42 b SGB VIII durchführen kann.

Die Mitteilung dieser Daten hat innerhalb von 7 Werktagen (Mo – Fr) nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zu erfolgen (hierbei zählt der Tag der vorläufigen Inobhutnahme, soweit es sich um einen Werktag handelt, nicht mit).

³⁸ Art. 7 EU-Asylverfahrensrichtlinie; § 80 Abs. 4 AufenthG; <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlings-schutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>; DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2016, 77.

Die zuständige Landesverteilstelle wiederum hat dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von 3 Werktagen den Minderjährigen zur Verteilung anzumelden. Ebenso muss dem Bundesverwaltungsamt mitgeteilt werden, ob der unbegleitete Minderjährige im § 42a-Jugendamt infolge des Ausschlusses der Verteilung verbleiben wird und auf die Aufnahmequote des jeweiligen Landes³⁹ angerechnet werden muss.

6.5 Überführung des Minderjährigen zum § 42-Jugendamt

Das § 42a-Jugendamt muss sicherstellen, dass die unbegleiteten Minderjährigen durch eine insofern geeignete Person zum § 42-Jugendamt begleitet werden,⁴⁰ um sie dort einer Fachkraft des § 42-Jugendamtes zu übergeben.

Diese Aufgabe soll von einer „insofern geeigneten“ Person wahrgenommen werden. Zwingende Voraussetzung für die Geeignetheit der Person ist, dass ihr erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII keine Einträge ausweist und sie über entsprechende Vorbildung und/oder Vorerfahrung im Umgang mit (unbegleiteten) Minderjährigen verfügt. Die Geeignetheit ist für jede Person im Einzelfall festzustellen. Das Jugendamt kann mit der Durchführung der Begleitung einen freien Träger beauftragen.

Ebenso ist das § 42a-Jugendamt verpflichtet, Informationen, die für die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen durch das § 42-Jugendamt erforderlich/relevant sind, unverzüglich an das § 42-Jugendamt weiterzugeben. Hierzu gehören neben den Personalien auch die Ergebnisse des Erst-Screenings.

6.6 Zusammenführung mit verwandten Personen im In- und Ausland durch das § 42a-Jugendamt

Konnte im Rahmen des Erst-Screenings ermittelt werden, dass sich eine mit dem/der Minderjährigen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält (Kapitel 6.2.2), muss das § 42a-Jugendamt auf eine Zusammenführung des/der Minderjährigen mit dieser Person hinwirken, sofern die Zusammenführung kurzfristig erfolgen kann und dem Kindeswohl entspricht (siehe Kapitel 15).

Die Minderjährigen sind im Rahmen der Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.⁴¹

³⁹ § 42c Abs. 2 SGB VIII.

⁴⁰ § 42a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII.

⁴¹ § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB VIII.

6.7 Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme

Die vorläufige Inobhutnahme endet nicht durch Zeitablauf, sondern durch die anderweitige Sicherung des Kindeswohls des unbegleiteten Minderjährigen.

Anknüpfungspunkte für die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme sind nach § 42a Abs. 6 SGB VIII:

- die Übergabe der unbegleiteten Minderjährigen an die Personensorge-/Erziehungsberechtigten (siehe Anmerkungen zur Erziehungsberechtigung, Kapitel 12.1)
- die Übergabe der unbegleiteten Minderjährigen an das § 42-Jugendamt oder
- die Anzeige der Landesverteilstelle an das Bundesverwaltungsamt, dass die Verteilung ausgeschlossen ist.
In diesem Fall hat das § 42a-Jugendamt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII zu verfügen und die Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder bei einer geeigneten Person zu veranlassen.

Eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme wegen Entweichens des/der Minderjährigen ist gesetzlich nicht vorgesehen (siehe aber Kapitel 13).

7 Standards der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfolgt nach der vorläufigen Inobhutnahme und nach der Verteilung und Zuweisung des jungen Menschen. Das § 42-Jugendamt ist zur Fallübernahme verpflichtet.

7.1 Inobhutnahme durch das Jugendamt

Nachdem das § 42-Jugendamt den unbegleiteten Minderjährigen zugeteilt bekommen hat, stellt es nach der Überführung durch das § 42a-Jugendamt die Voraussetzungen zur Inobhutnahme fest. Hierbei soll es auf die Erkenntnisse aus dem Erst-Screening, insbes. die hier erfolgte Altersfeststellung zurückgreifen und diese angemessen beachten und berücksichtigen. Hat das § 42-Jugendamt erhebliche Zweifel an dem bisher ermittelten Alter, ist eine erneute Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII geboten. In diesem Fall sind die bereits unter Kapitel 6.1.2 aufgeführten Aspekte zu beachten. Sollte das Ergebnis von der bisherigen Altersfeststellung abweichen, sind alle beteiligten Institutionen darüber zu informieren und bei Volljährigkeit die Inobhutnahme zu beenden. Wenn kein weiterer Jugendhilfebedarf festgestellt wird, endet grundsätzlich die jugendhilferechtliche Zuständigkeit.

Die Inobhutnahme ist allen Stellen, die für unbegleitete Minderjährige zuständig sind, schriftlich mitzuteilen.⁴²

⁴² Die Befugnis hierzu ergibt sich aus § 71 SGB X, § 87 Abs. 2 AufenthG.

Wird die Inobhutnahme beendet, weil das Jugendamt die Volljährigkeit festgestellt hat, muss die Beendigung mittels schriftlichen Verwaltungsakts ausgesprochen werden.

Dieser Bescheid wird dem/der Betroffenen ausgehändigt und in der Regel durch einen Dolmetscher übersetzt. In Einzelfällen kann auch ein Sprachmittler übersetzen. Der entsprechende Beendigungsbescheid soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und auf die für Erwachsene zuständige Stelle der Sozialverwaltung/Ausländerbehörde (Weiterleitung unter Angabe der Adresse zur Vermeidung von Obdachlosigkeit) hinweisen. Enthält der Verwaltungsakt keine Rechtsbehelfsbelehrung, verlängert sich die Widerspruchs-/Klagefrist von einem Monat auf ein Jahr.⁴³

7.2 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme

Mit Beginn der Inobhutnahme erfolgen die Unterbringung, die weitere Versorgung sowie die pädagogische Betreuung. Hierzu bedient sich das § 42-Jugendamt der von freien Trägern vorgehaltenen Jugendhilfeeinrichtungen bzw. landeseigener oder kommunaler Jugendhilfeeinrichtungen.

§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII umfasst die Befugnis des Jugendamtes, ein Kind oder einen Jugendlichen

- bei einer geeigneten Person
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform

unterzubringen. Das Jugendamt entscheidet einzelfallbezogen, welche Unterbringung geeignet und situationsangemessen ist. Die Unterbringung sollte ausschließlich nach SGB VIII-Standards erfolgen.

Bei einer Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle oder bei einer geeigneten Person gilt § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (Beitrag Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung) entsprechend.

7.2.1 Materielle und medizinische Versorgung

Während der Inobhutnahme ist das § 42-Jugendamt verpflichtet, umfassend für das physische und psychische Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen sowie die Beratung in seiner gegenwärtigen Lage und das Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe

⁴³ § 58 Abs. 2 VwGO.

und Unterstützung⁴⁴ ebenso wie den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe einschließlich der Beiträge zur Pflegeversicherung⁴⁵ sicherzustellen.

7.2.2 Betriebserlaubnis/Fachkräftegebot

Als geeignete Einrichtung zur Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen kommen alle Einrichtungen mit erteilter Betriebserlaubnis in Frage. Insbesondere gelten sowohl Inobhutnahmeeinrichtungen der stationären Erziehungshilfe als auch – soweit vorhanden – auf Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen spezialisierte (Clearing-) Einrichtungen als besonders geeignet.

Nach dem SGB VIII muss ein Träger, der Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages in einer Einrichtung betreut, über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.

Das Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII greift unmittelbar nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach allgemeiner Auffassung gilt das Fachkräftegebot mittelbar (z.B. §§ 74 Abs.1 Nr. 1, 45, 75, 77 SGB VIII) auch für freie Träger der Jugendhilfe⁴⁶

Voraussetzung für eine hauptberufliche Tätigkeit in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind im Grundsatz die persönliche Eignung und die fachliche Ausbildung (einschließlich staatliche Anerkennung bei sozialen Berufen), die der jeweiligen Aufgabe entsprechen müssen. Für die Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen wird zusätzlich insbesondere empfohlen:

- mehrjährige Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse,
- interkulturelle Kompetenz,
- einschlägige Kenntnisse in den betreffenden Rechtsgebieten,
- einschlägige Kenntnisse im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen.

Ein eigener Migrationshintergrund sowie Fremdsprachenkenntnisse sind darüber hinaus von Vorteil.

⁴⁴ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.03.2002, Az. 7 S 1818/01, NVwZ-RR 2002, 846-847.

⁴⁵ Vgl. Leitfaden zum Meldeverfahren und zur Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Stand 3.12.2014, http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Ausgleichfonds/Verfahrenshinweise_21_Nr_4_SGBXI_2014_Stand_am_03.12.2014.pdf, zuletzt abgerufen am 04.11.2016.

⁴⁶ BAG Landesjugendämter, Februar 2005, „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ und Mai 2014, „Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen“.

7.3 Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft und/oder Pflegschaft)

Das § 42-Jugendamt hat nach der Verteilung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Grundsätzlich bedeutet „unverzüglich“, dass das Jugendamt „ohne schuldhaftes Zögern“ tätig werden muss. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Einzelfall im Jahr 1999 entschieden, dass „unverzüglich“ in diesem Zusammenhang einen Zeitraum von 3 Werktagen umfasst⁴⁷. Solange es noch keine anderslautende Rechtsprechung zur neuen gesetzlichen Regelung gibt, wird empfohlen, sich an dieser Auslegung zu orientieren.

Das Jugendamt muss hierfür die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Bestellung eines Vormunds beim zuständigen Familiengericht anregen (Anlage 7: Musterschreiben für die Anregung einer Vormundbestellung und Kapitel 7.3.3 „Ergänzungspfleger für den Wirkungsbereich ausländerrechtliche/asylrechtliche Vertretung“).

Im Interesse des/der unbegleiteten Minderjährigen sollte das § 42-Jugendamt das Schreiben an das Familiengericht sorgfältig formulieren und dem Familiengericht alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen übermitteln. Denn nur wenn das Familiengericht über alle für seine Entscheidung erforderlichen Informationen verfügt, kann es schnell einen Beschluss zur Bestellung eines Vormunds oder eines Pflegers fassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bestimmt, dass das Jugendamt das Familiengericht „von der Einreise und Inobhutnahme des unbegleiteten asylbegehrenden Hilfesuchenden und der Nichterreichbarkeit des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unterrichten“ muss.⁴⁸ Das § 42-Jugendamt muss das Familiengericht somit wenigstens dahingehend informieren, dass ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r eingereist und durch das Jugendamt in Obhut genommen wurde sowie dass weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte erreichbar sind. Sucht der/die Minderjährige auch um Asyl nach, muss auch dies angegeben werden.

Problematisch ist es, wenn unbegleitete Minderjährige Kontaktmöglichkeiten (z. B. Telefon, Skype) zu ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angeben. Einige Familiengerichte haben in diesen Fällen das Ruhen der elterlichen Sorge nicht festgestellt, da der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte telefonisch erreichbar sei. Folglich wurde auch kein Vormund bestellt. Es ist daher sorgfältig zu begründen, weshalb auch in diesem Fall die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten an der Ausübung der Sorge tatsächlich gehindert sind, sodass das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und ein Vormund bestellt werden sollte.

⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98, BVerwGE 109, 155-169.

⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1999, Az. 5 C 24/98, BVerwGE 109, 155-169.

Hilfreich ist es auch, wenn das § 42-Jugendamt dem Familiengericht zugleich Personen oder Vereine vorschlägt, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Die Vormundschaft kann geführt werden als Einzelvormundschaft⁴⁹, Vereinsvormundschaft⁵⁰ oder als Amtsvormundschaft des Jugendamtes⁵¹. Die gesetzlichen Regelungen räumen ehrenamtlichen Einzelvormundschaften einen Vorrang vor allen anderen Formen der Vormundschaft ein. Hierzu ist die Einrichtung eines Pools von geeigneten, geschulten und vernetzten Einzelvormündern sinnvoll. Es empfiehlt sich, bei Bedarf für weibliche Minderjährige eine Frau zum Vormund vorzuschlagen. Als Alternative können auch rechtsfähige Vereine Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn sie dazu eine Erlaubnis nach § 54 SGB VIII haben.

Vor der Bestellung eines Amtsvormunds soll das Jugendamt den/die unbegleitete/n Minderjährige/n gemäß § 8 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SGB VIII anhören.

Das Gericht muss alle Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr⁵² sowie das Jugendamt⁵³ mündlich anhören. Das Jugendamt hat auch die Möglichkeit zu beantragen, an dem Verfahren beteiligt zu werden.⁵⁴ Dann erhält es die formelle Beteiligtenstellung mit der Folge, dass es formelle Beweisanträge stellen und Akteneinsicht nehmen kann.

7.3.1 Aufgaben und Stellung des Vormunds⁵⁵

Der Vormund ersetzt die Personensorgeberechtigten der unbegleiteten Minderjährigen. Das bedeutet, er nimmt all die Aufgaben wahr, die bisher von den Personensorgeberechtigten erfüllt wurden oder hätten erfüllt werden müssen. Zusammengefasst ist der Vormund

- persönlicher Ansprechpartner,
- gesetzlicher Vertreter,
- Personensorgeberechtigter,
- Entwickler von Lebensperspektiven,
- Mitwirkender im Hilfeplanverfahren und
- erster Ansprechpartner im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren.

⁴⁹ § 1791b BGB.

⁵⁰ § 1791a BGB.

⁵¹ § 1791b Satz 1 BGB / § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII.

⁵² § 159 FamFG,

⁵³ § 162 Abs. 1 FamFG.

⁵⁴ § 162 Abs. 2 FamFG.

⁵⁵ In der Empfehlung wird das Wort „Vormund“ nicht gegendert. Die Gesellschaft für Deutsche Sprache hat auf Anfrage mitgeteilt, dass sich der Begriff von „Mund“ ableitet. Danach gibt es „Münder“ als Mehrzahl, aber keine weibliche Form. D.h. mit Vormund wird impliziert, dass es sich hierbei auch um eine weibliche Form handeln kann.

Der Vormund ist der persönliche Ansprechpartner des/der unbegleiteten Minderjährigen. Alle Dinge, die den/die unbegleitete/n Minderjährige/n bewegen, kann und sollte er/sie mit dem Vormund besprechen. In der Regel treffen sich Minderjährige/r und Vormund einmal im Monat.⁵⁶ Gemeinsam entwickeln sie eine Lebensperspektive für den/die Minderjährige/n, dabei gewährleistet der Vormund Pflege und Erziehung seines Mündels. Als Inhaber des Anspruchs auf Jugendhilfe beantragt der Vormund gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an Hilfeplangesprächen teil.

Als gesetzlicher Vertreter der unbegleiteten Minderjährigen ist er nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Bei allen seinen Tätigkeiten unterliegt er nur der Aufsicht des Familiengerichts.

Der Vormund sorgt auch für eine angemessene Beratung des/der Minderjährigen im asyl- und ausländerrechtliche Verfahren und kümmert sich bei Bedarf um eine rechtskundige Vertretung (Kapitel 7.3.3). Es wird empfohlen, dass der Vormund an allen ausländerrechtlichen Anhörungen teilnimmt.

Weitere Aspekte bei der Führung einer Vormundschaft finden sich unter anderem in der Arbeits- und Orientierungshilfe „Qualitätsstandards für Vormünder“ vom 1. Juli 2013, herausgegeben von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen sowie in den Empfehlungen der BAG Landesjugendämter „Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und Pflegschaften“ von 2004.

7.3.2 Anzuwendendes Recht (Heimatrecht/deutsches Recht/internationale Abkommen)

Nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) - Art. 24 EGBGB - unterliegt „... die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pfegling angehört“.⁵⁷

Das Erreichen der Volljährigkeit bestimmt sich für Ausländer nach dem jeweiligen Heimatrecht; dies kann vor oder nach dem 18. Lebensjahr eintreten. Die Regelungen des KSÜ, nach denen die Behörden bei Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Person das eigene Recht anwenden, treffen nur für den Zeitraum von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Tritt die Volljährigkeit nach dem Heimatrecht des unbegleiteten Minderjährigen nach dem 18. Lebensjahr ein, findet das KSÜ keine Anwendung. Insoweit kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass auch für einen über 18-Jährigen noch eine Vormundschaft im Inland besteht bzw. bestehen bleibt, da er nach seinem Heimatrecht beispielsweise erst mit 21 Jahren volljährig wird. In Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige in ihrem Heimatland die Volljährigkeit vor dem 18.

⁵⁶ § 1793 Abs. 1a BGB.

⁵⁷ Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Beschluss v. 24.05.2012, Az. 4 UF 43/12, FamRZ 2013, 312-313.

Lebensjahr erreichen, sind die Regelungen des KSÜ anzuwenden, d.h. es ist eine Vormundschaft zu veranlassen bzw. fortzuführen.

Auskunft über das Volljährigkeitsalter eines bestimmten Staates geben verschiedene Veröffentlichungen⁵⁸ oder das örtliche Standesamt.

7.3.3 Ergänzungspfleger für den Wirkungskreis ausländerrechtliche/asylrechtliche Vertretung

Eine Pflegschaft ist – anders als die Vormundschaft – nicht so umfassend, da eine Ergänzungspflegschaft⁵⁹ nur für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Wirkungskreise) angeordnet wird, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind.

Insbesondere eine Anordnung der Ergänzungspflegschaft neben einer bestehenden Amtsvormundschaft für das Asyl- und Verwaltungsgerichtsverfahren („Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten“) wird durch die Gerichte in Bezug auf die „Verhinderung“ unterschiedlich beurteilt.⁶⁰

Aufgrund der Schwierigkeit der Materie, der Kompliziertheit der Verfahren, der sich häufig ändernden Situation in den Heimatländern und der unterschiedlichen Rechtsprechung wird auch im Falle einer Amtsvormundschaft empfohlen, im Einzelfall bei Gericht die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft bzw. eines Mitvormundes für die „Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten“ zu beantragen. Dabei sollte dieser Antrag mit Verweis auf europäisches Recht ausführlich begründet sein. Nach Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2013/32/EU stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei der Anhörung im Asylverfahren anwesend ist. Gleiches gilt für die Vorbereitung der Anhörung⁶¹. Der/die Ergänzungspfleger/-in bzw. Mitvormund sollte über umfassende juristische Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht verfügen, z.B. darauf spezialisierte Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen.

Der Bundesgerichtshof vertritt demgegenüber die Auffassung, dass eine sachkundige Vertretung durch Amtsvormünder grundsätzlich auch dann sichergestellt ist, wenn

⁵⁸ Bergmann/Ferid/Henrich, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“; Brandhuber/Zeyringer, „Standesamt und Ausländer“

⁵⁹ §§ 1909 ff. BGB.

⁶⁰ Für die Bestellung eines Mitvormunds: Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 08.01.2015, Az. 6 UF 292/14, FamRZ 2015, 1412 (red. Leitsatz); Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 16.12.2014, Az. 7 UF 261/14, JAmt 2015, 172-173; Gegen die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft: Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 17.06.2014, Az. 5 UF 112/14, NJW-RR 2014, 1222-1223; Oberlandesgericht Nürnberg vom 07.12.2015, Az. 9 UF 1276/15, JAmt 2016, 103-104.

⁶¹ DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2014, 144.

keine entsprechenden ausländerrechtlichen Kenntnisse vorhanden sind. Aufgabe des Vormunds ist es an dieser Stelle, die fehlenden juristischen Kenntnisse durch Inanspruchnahme fachspezifischer Hilfen auszugleichen. Die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft ist demnach ausschließlich dann zulässig, wenn ein Amtsvormund im Sinne des § 1795 BGB kraft Gesetzes von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist.⁶²

Bei Klageverfahren in ausländerrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Asylverfahrens kann ggf. Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn der Vormund bzw. der Ergänzungspfleger/Mitvormund kein Rechtsanwalt ist.⁶³

7.4 Beendigung der Inobhutnahme

Eine Inobhutnahme endet insbesondere:

- mit der Übergabe des/der unbegleiteten Minderjährigen an den/die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
- mit der Rückführung in ein Drittland oder der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland,
- mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (Teil I – XII),
- wenn die Person entweicht und sich dadurch der Betreuung entzieht (Kapitel 13),
- mit Erreichen der Volljährigkeit nach deutschem Recht.

7.5 Statistik

Nach Beendigung der Inobhutnahme ist die Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe auszufüllen. Hierzu ist das Formular „Teil I 7 / Vorläufige Schutzmaßnahmen“ (Anlage 8: Statistikbogen) zu verwenden, das explizite Fragen zu unbegleiteten Minderjährigen enthält.

Hat das § 42-Jugendamt einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Inobhutnahme beteiligt, ist dieser auskunftspflichtig. Eine Kopie dieser Meldung sollte der freie Träger an das zuständige Jugendamt schicken, damit auch dieses über aussagekräftige Daten verfügt.

Um möglichst vergleichbare Zahlen für alle Bundesländer zu erhalten, werden nachfolgend einige praktische Hinweise zur Datenerfassung aufgeführt:

⁶² Bundesgerichtshof, Beschluss vom 29.05.2013, Az. XII ZB 530/11, FamRZ 2013, 1206-1208.

⁶³ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 04.12.2013, Az. XII ZB 57/13, JAmt 2014, 161-164.

- Der Personenkreis der unbegleiteten Minderjährigen wird in Ziffer 63 erfasst. Daher muss unter der Rubrik „Anlass/Veranlassung der Maßnahme“ unbedingt ein Kreuz bei „Unbegleitete Einreise aus dem Ausland“ gesetzt werden.
- Es sind alle beendeten Inobhutnahmen zu melden, auch jene, die etwa bei einer Altersschätzung wegen Volljährigkeit bereits nach kurzer Zeit wieder beendet wurden. Die „Dauer der Maßnahme“, siehe Ziffer 49-51, kann dabei u.U. auch nur einen Tag betragen. Auch eine nur stundenweise erfolgte Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Bei diesen Personen wird in der Rubrik: „Die Maßnahme endete mit“ angekreuzt, dass „keine anschließende Hilfe“ erfolgte.
- Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Inobhutnahmen. Dauert die Maßnahme noch über einen Jahreswechsel an, so wird sie erst für das Folgejahr gemeldet.

Der in der Anlage befindliche Fragebogen der Bundesstatistik wird von den jeweiligen Statistischen Landesämtern erhoben und ausgewertet (Anlage 8: Statistikbogen).

8 Ablauf des Clearingverfahrens

Unter dem Begriff „Clearingverfahren“ sind die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die unmittelbar nach dem Erst-Screening⁶⁴ bzw. der Entscheidung über die Inobhutnahme eines unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt werden, zu verstehen. Ziele des Clearingverfahrens sind der Schutz, die Klärung der Situation und der Perspektiven des unbegleiteten Minderjährigen.⁶⁵ Das Clearingverfahren kann sowohl in einer speziellen Clearingeinrichtung, als auch in einer anderen Unterbringungsform nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfolgen.

Das Clearingverfahren ist Aufgabe der Jugendämter. Diese können das Clearingverfahren selbst durchführen oder freie Träger in Anspruch nehmen. Die Letztverantwortung verbleibt jedoch im zuständigen Jugendamt.

⁶⁴ Mit dem Begriff „Erst-Screening“ benennt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung die vier Punkte, die das § 42a-Jugendamt prüfen muss (BT-Drs. 18/5921, S. 26). In einigen Bundesländern wird der Begriff „Vor-Clearing“ verwendet, ohne dass es einen inhaltlichen Unterschied gibt.

⁶⁵ Vgl. Riedelsheimer, Albert, Wiesinger, Irmela (Hrsg.) (2004): Der erste Augenblick entscheidet (Bd. 1); Loeper-Literaturverlag; Karlsruhe.

Die Bezeichnungen Clearingeinrichtung/ Clearinghaus/ Aufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige umschreiben spezialisierte Jugendhilfeeinrichtungen, die mit der Aufgabe der Durchführung einer Inobhutnahme im Sinne von § 42 SGB VIII betraut sind.

8.1 Klärung des Gesundheitszustandes

Die unbegleiteten Minderjährigen sollten zeitnah ärztlich untersucht werden, um ansteckende Krankheiten ausschließen bzw. umgehend behandeln zu können. Weiterhin sollte der allgemeine und zahnmedizinische Gesundheitszustand festgestellt und ggf. erforderliche Interventionen eingeleitet werden. Dazu gehören notwendige Impfungen und Operationen genauso wie die Anschaffung von Hilfsmitteln (beispielsweise Brillen, Gehhilfen). Empfohlen wird die Anmeldung in einer gesetzlichen Krankenversicherung nach § 264 SGB V. Alternativ erfolgt eine Gesundheitsbehandlung auf Krankenschein/Behandlungsschein, welcher vom örtlich zuständigen Jugendamt zur Verfügung gestellt wird.

Unbegleitete Minderjährige können sowohl in ihrem Herkunftsland, als auch auf der Flucht Traumatisches erlebt haben und daher unter einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Sofern sich diese Traumatisierungen nicht in fremd- und/ oder selbstgefährdenden Verhaltensweisen niederschlagen, die eine sofortige kinder- und jugendpsychiatrische Intervention erforderlich machen, empfiehlt es sich, eine eventuell erforderliche psychotherapeutische Unterstützung erst ab dem Zeitpunkt anzubieten, ab dem für die unbegleiteten Minderjährigen der weitere Aufenthalt geklärt ist und sie sich in der Folgeeinrichtung befinden.

8.2 Erkennungsdienstliche Behandlung

Unbegleitete Minderjährige müssen erkennungsdienstlich behandelt werden (Kapitel 11.1).

8.3 Sozialanamnese

Auf der Grundlage der aus dem Erstgespräch (Kapitel 6.1) bereits vorliegenden Angaben über die unbegleiteten Minderjährigen werden zur Erarbeitung von Perspektiven möglichst umfassende Informationen über das bisherige Leben des/der unbegleiteten Minderjährigen erhoben (Anamnesebogen).

Dazu gehören Informationen über:

- familiäre Hintergründe und Familienstand (dabei sollte beachtet werden, dass in dem Herkunftsland der Familienverband gegebenenfalls mehr Mitglieder als die Herkunftsfamilie umfasst),
- Zugehörigkeit zu bestimmten Volksgruppen, die sich beispielsweise über eine ethnische Zugehörigkeit oder aber durch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft definiert,
- wirtschaftliche und soziale Lebensumstände der (Herkunfts-)Familie,

- Bildungs- und Entwicklungsstand des/der Minderjährigen,
- bisherige Lebenserfahrungen,
- Zwangskontexte, Ausbeutung, Missbrauch, sexuelle Gewalt und sonstige Gewalt,
- Fluchtgründe und ggf. Aufträge der (Herkunfts-)Familie (diese Aufträge unterscheiden sich mitunter von der Darstellung der Fluchtgründe),
- Fluchtwege und -erfahrungen,
- Rückkehroption bzw. Familienzusammenführung im In- und Ausland (Kapitel 6.6 und Kapitel 15).

Aus diesen Informationen ergeben sich möglicherweise weitere Erkenntnisse über die Identität und das Lebensalter. Sofern es einen Auftrag gibt, ist es sinnvoll, möglichst viel über diesen Auftrag zu wissen, damit er auf seine Realisierbarkeit (z.B. Schulabschluss) oder auch auf seinen Zwangscharakter (z.B. illegaler Gelderwerb zur Abzahlung von Schulden an Schlepper, finanzielle Unterstützung der Familie im Heimatland) hin besprochen wird und Perspektiven mit dem/der Minderjährigen entwickeln werden können.

8.4 Bildung und Informationsvermittlung

Hinsichtlich einer gelingenden Integration der unbegleiteten Minderjährigen kommt dem Erwerb eines Schulabschlusses und einer beruflichen Qualifizierung eine zentrale Bedeutung zu. Zwar gibt es in allen Bundesländern eine (Berufs-)Schulpflicht, die auch für die unbegleiteten Minderjährigen gilt, doch die Erfahrungsberichte von Schulen offenbaren folgende zentrale Herausforderungen:

- Viele unbegleitete Minderjährige haben aufgrund von Kriegs- bzw. Bürgerkriegserfahrungen oder der schwierigen sozialen Situation in den Herkunftsländern keine oder lediglich eine bruchstückhafte Schulbiografie durchlaufen. Hinzu kommen in der Regel mehrmonatige oder mehrjährige Unterbrechungen des Schulbesuchs durch die Flucht.
- Unbegleitete Minderjährige können in der Regel ihre bisherige schulische Biografie nicht belegen. Das erschwert die Entwicklung passender schulischer Unterstützungsangebote.
- Die Schulsysteme sind nicht immer vergleichbar, so dass trotz eines Schulbesuchs im Herkunftsland unter Umständen von einem anderen Bildungsstand auszugehen ist.
- Unbegleitete Minderjährige können aufgrund der Fluchterfahrungen und aufgrund des fehlenden familiären Rückhalts traumatisiert oder psychisch erheblich belastet sein. Der Förderbedarf geht in diesen Fällen weit über den Bereich der Sprachförderung hinaus.

- Viele unbegleitete Minderjährige zeigen zwar eine sehr hohe Integrations- und Lernbereitschaft, haben aber aufgrund der noch sehr eingeschränkten Deutschkenntnisse große Schwierigkeiten, einen Schulabschluss zu erlangen.

Es sind flächendeckend Konzepte und Angebote zur Beschulung dieser Zielgruppe notwendig. Folgende Aspekte sollten bereits während der Clearingphase in den Blick genommen werden:

- qualifizierte Möglichkeiten des Spracherwerbs und der Alphabetisierung samt Unterrichtsmaterialien (auch für 16-/17-Jährige) unter Beachtung des Erfahrungswissens der Zielgruppe,
- Orientierungskurse zur Vermittlung von Alltagskompetenzen (z.B. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Kochen),
- Klärung einer geeigneten Beschulung.

8.5 Beginn der Hilfeplanung

Wesentlicher Bestandteil des Clearingverfahrens ist die Vorbereitung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, bei der der Jugendhilfebedarf (Art der Hilfe in Bezug auf den individuellen erzieherischen Bedarf) und evtl. Anschlussmaßnahmen geprüft werden. Insbesondere bei der Überleitung aus der Clearingphase in die Anschlussmaßnahme ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Akteure (die Einrichtung, der Vormund und das § 42-Jugendamt) alle notwendigen Informationen erhalten. Hierzu gehören u.a.:

- erzieherischer Bedarf,
- aufenthaltsrechtliche Perspektive (z.B. Familienzusammenführung, Rückführung),
- Schule/ Ausbildung,
- medizinischer und/ oder therapeutischer Bedarf,
- Vorschlag einer geeigneten Anschlussunterbringung (z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Jugendsozialarbeit, Vollzeitpflege/ Verwandtenpflege).

8.6 Ende des Clearingverfahrens

Das Clearingverfahren endet in der Regel, wenn die für eine Entscheidung zu Anschlusshilfen notwendigen Fragestellungen hinreichend geklärt sind. Dabei kann es vorkommen, dass noch keine Vormundschaftsbestellung erfolgt ist. In diesen Fällen erfolgt die Anschlussunterbringung weiterhin im Rahmen der Inobhutnahme. Darüber hinaus kann es weiteren Klärungsbedarf zu den unter Kapitel 6.2 genannten Aspekten geben. Des Weiteren endet das Clearingverfahren mit der Beendigung der Inobhutnahme (Kapitel 7.4)

9 Anschlussmaßnahmen

Nach § 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der Übergabe des/der Minderjährigen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Grundsätzlich werden unbegleitete Minderjährige Leistungen der Jugendhilfe benötigen. Die Leistung muss bedarfsentsprechend und somit geeignet und angemessen sein. Die geeignete und angemessene Hilfe ist grundsätzlich zusammen mit dem Minderjährigen im Rahmen eines Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII zu klären⁶⁶; in der Regel ist hierbei zumindest ein Sprachmittler hinzuzuziehen. Die gesamte Bandbreite der Jugendhilfe kommt in Frage, insbesondere die §§ 27 ff, § 13 Abs. 3 SGB VIII; bei einem jungen Volljährigen § 41 SGB VIII. Bei Minderjährigen erfolgt die Antragstellung auf Jugendhilfe durch den Vormund. Die Anschlussmaßnahme endet nicht zwangsläufig mit Volljährigkeit.

10 § 42f – Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

10.1 Altersfeststellung

Mit der Einfügung des § 42f in das SGB VIII sind erstmals verbindliche Vorgaben in Form einer Regelung zum Verfahren der Altersfeststellung gesetzlich verankert. Tatbestandliche Voraussetzung für die vorläufige Inobhutnahme und die reguläre Inobhutnahme ist, dass es sich um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt (§ 7 Abs. Nr. 1 und 2 SGB VIII).

Zur Klärung der Altersfrage der eingereisten Person für die (vorläufige) Inobhutnahme und Verteilung nach dem SGB VIII sowie zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen wurde eine gesetzliche Regelung zur Altersfeststellung erforderlich. Maßstäbe hierfür sind das Kindeswohl, die Achtung der Menschenwürde und die körperliche Integrität.

Der 13. Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Begründung zur Einfügung dieser gesetzlichen Grundlage ausgeführt, dass „die Altersfeststellung auf der Grundlage von Standards zu erfolgen hat, wie sie beispielsweise in den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ der BAGLJÄ beschlossen wurden“⁶⁷.

⁶⁶ Siehe auch die Empfehlungen der BAG LJÄ „Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“.

⁶⁷ BT-Drs. 18/6392, S. 20.

10.2 Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt hat im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme einer ausländischen Person deren Minderjährigkeit anhand von Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten, aus denen das Alter der Person eindeutig hervorgeht, festzustellen bzw. hilfsweise mittels einer „qualifizierten Inaugenscheinnahme“ das Alter einzuschätzen und festzustellen.

Außerdem soll sich das Jugendamt weiterer Möglichkeiten, wie der Beiziehung von eventuell vorhandenen Dokumenten oder anderer Beweismittel, Auskünften jeder Art, Anhörung von Beteiligten, Befragung von Zeugen und Sachverständige oder die schriftlich oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen bzw. sich dieser bedienen⁶⁸, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich sind.

Eine „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ umfasst neben der Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes auch die Würdigung und Bewertung des Gesamteindruckes durch die im Erstgespräch erhaltenen Informationen zum Entwicklungsstand. Es wird empfohlen, hierzu den Fragebogen (Anlage 3: Dokumentation während der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und Anlage 4: Prüfung der Voraussetzungen für eine (vorläufige) Inobhutnahme) zu verwenden.

Bei Feststellung der Volljährigkeit der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen, da die Voraussetzungen für die Schutzmaßnahme (§ 42a bzw. § 42 SGB VIII), nämlich Minderjährigkeit, nicht erfüllt sind.

10.3 Klärung bei ungewissem Alter

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag des/der Betroffenen oder seines/ihrer Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung der mutmaßlich minderjährigen ausländischen Person zu veranlassen (§ 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Dieses gilt sowohl für das § 42a-Jugendamt als auch für das § 42-Jugendamt.

Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich. Alle Verfahren können allenfalls Näherungswerte liefern. Es gibt einen Graubereich von ca. 1-2 Jahren. Gleichwohl muss Minderjährigen ein hohes Maß an Schutz und Förderung zukommen. Dies kann nur dann gewährleistet werden, wenn entsprechende Maßnahmen auf den Personenkreis beschränkt bleiben, der tatsächlich einen gesetzlichen Anspruch darauf hat.

Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies

⁶⁸ §§ 20, 21 SGB X.

schließt eine Genitaluntersuchung aus⁶⁹ (zur Altersklärung; nicht bei gesundheitlichen Erfordernissen). Die entsprechenden Mittel diesbezüglich können eine Altersschätzung aufgrund äußerlicher körperlicher Merkmale, eine körperliche Untersuchung und ggf. eine Röntgenaufnahme der Hand und der Schlüsselbeine sowie eine zahnärztliche Untersuchung (Zahnstatus) sein.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII gibt es in der Regel⁷⁰ noch keinen gesetzlichen Vertreter. Insoweit würde die Zustimmung zur ärztlichen Untersuchung dasselbe Jugendamt im Rahmen seiner „Notvertretungsbefugnis“ gemäß § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII geben, das die ärztliche Untersuchung veranlasst. Obwohl diese Möglichkeit seitens des Gesetzes vorgesehen ist, käme dies eventuell einem „Insichgeschäft“⁷¹ (§ 181 BGB) gleich. Deshalb ist in jedem Fall bei einer Untersuchung von Amts wegen die Einwilligung der betreffenden Person nach entsprechender Aufklärung erforderlich.

Zugleich wird empfohlen, eine (organisatorische) Aufgabentrennung zwischen der vorläufigen Inobhutnahme und der Berechtigung und Verpflichtung des Jugendamtes, alle Rechtshandlungen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vorzunehmen, zu gewährleisten. Dies kann beispielsweise durch Beiziehung einer Person aus dem Bereich „Amtsvormundschaft“ zur Unterstützung des (vermeintlich) Minderjährigen geschehen.

Die betroffene Person ist durch das Jugendamt „über die Vornahme der Altersfeststellung, die Methode der Altersfeststellung sowie über die möglichen Folgen der Altersfeststellung und über die möglichen Folgen der Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung umfassend zu informieren und über ihre Rechte aufzuklären“⁷².

Die betreffende Person muss in die ärztliche Untersuchung zur medizinischen Altersbestimmung einwilligen, d.h. eine Zustimmung/ein Auftrag nur des Jugendamtes ist nicht ausreichend. Die Einwilligungsfähigkeit nach Belehrung ist in der fraglichen Altersgruppe in der Regel zu unterstellen.

10.4 Verweigerungshaltung der betroffenen Person

Sollte sich die betroffene Person weigern, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, kann die Untersuchung nicht durchgeführt werden, da die gesetzlich vorausgesetzte Einwilligung der Person und ggf. des gesetzlichen Vertreters nicht vorliegen.

⁶⁹ BT Drs.18/6292, Seite 22.

⁷⁰ Ausnahme bis zum 31.12.2016: § 42d Abs. 3 SGB VIII.

⁷¹ Nachtragskommentierung Wiesner/Loos, Dez. 2015, Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, IV, N 11.

⁷² BT-Drs. 18/6392, S. 20.

Hier hat der Gesetzgeber ausdrücklich deutlich gemacht, dass bei der Verweigerung einer Untersuchung eine Verletzung der Mitwirkungspflichten vorliegen kann und die §§ 60, 62 und 65 bis 67 SGB I entsprechend anzuwenden sind.⁷³

Verweigert der junge Mensch, bei einer medizinischen Untersuchung zur Altersfeststellung mitzuwirken, entscheidet das Jugendamt über das Alter durch Abwägung seiner bisherigen Erkenntnisse. Die Weigerung des Betroffenen allein führt nicht reflexhaft zur Annahme der Volljährigkeit und dem Verlust aller Schutzrechte Minderjähriger.⁷⁴ Kommt das Jugendamt bei der Abwägung zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch volljährig ist, beendet es die (vorläufige) Inobhutnahme bzw. lehnt diese bis zur Nachholung der Mitwirkung ab. Gegen diese Entscheidung kann der junge Mensch Rechtsmittel einlegen. Geht das Jugendamt von Volljährigkeit aus, ist auch eine Gewährung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII möglich.

10.5 Vorgehen bei nicht eindeutigen Ergebnis der ärztlichen Untersuchung

Eine Orientierung kann hier Art. 25 Abs. 5 der EU-Asylverfahrensrichtlinie bieten. Die Vorschrift billigt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu, ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjährigen durchführen zu lassen, wenn Zweifel bezüglich des Alters bestehen. In Satz 2 heißt es weiter: „... Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedsstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.“

Es wird empfohlen, den ärztlichen Gutachter im Auftrag zumindest auch nach dem Mindestalter zu fragen und nicht nur nach dem wahrscheinlichsten Alter.

10.6 Rechtsschutz – Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Die Altersfeststellung stellt keinen rechtsmittelfähigen Akt dar, sondern ist eine Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes über den Erlass eines Verwaltungsaktes (Verfügung über die (vorläufige) Inobhutnahme bzw. deren Beendigung).⁷⁵

Nach § 42f Abs. 3 Satz 1 SGB VIII haben Widerspruch und Klage (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Es ist daher erforderlich, dass die betroffene Person Widerspruch gegen eine negative Entscheidung des Jugendamtes einlegt bzw. Klage erhebt und einen Antrag auf einstweiligen bzw. vorläufigen Rechtsschutz stellt.

⁷³ § 42f Abs. 2 Satz 4 SGB VIII.

⁷⁴ BT-Drs. 18/6392, S. 21.

⁷⁵ So auch Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage 2016, § 42f Rnr. 8.

Landesrecht kann von dem Erfordernis der Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO vor der Klageerhebung absehen.⁷⁶

11 Ausländerrechtliche Aspekte

Unbegleitete ausländische Minderjährigen unterfallen als Minderjährige dem Jugendhilferecht, als Ausländer zugleich auch dem Aufenthaltsrecht. Daher spielt neben dem Jugendhilferecht insbesondere das Ausländerrecht eine große Rolle beim Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen.

11.1 Ausländerrechtliche Registrierung

Auch unbegleitete Minderjährige sind schnellstmöglich zu registrieren. Dazu erfolgt bei der Ausländerbehörde oder bei der Polizei am Ort der vorläufigen Inobhutnahme eine Befragung zur Identität und zur illegalen Einreise. Anschließend wird bei Jugendlichen ab 14 Jahren eine erkennungsdienstliche Behandlung (Abfrage im Ausländerzentralregister, Fingerabdrücke, Lichtbild) auf der Grundlage des § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG durchgeführt. Bei Minderjährigen unter 14 erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung ausschließlich durch Aufnahme eines Lichtbildes.⁷⁷ Die aufgenommenen Daten werden im Ausländerzentralregister (AZR) eingetragen. Sind die Jugendlichen bereits an einem anderen Ort in Deutschland ausländerrechtlich erfasst, prüft das Jugendamt, ob dort bereits eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit bestand (Kapitel 13). Bestand bisher keine jugendhilferechtliche Zuständigkeit, bleibt das Jugendamt am Ort des Aufgriffs zuständig. Aufgrund des Primats der Jugendhilfe sollte auch auf einen Wechsel der Zuständigkeit der Ausländerbehörden hingewirkt werden.

Hat das § 42a-Jugendamt die erkennungsdienstliche Behandlung veranlasst, sollte es dies schriftlich festhalten (Anlage 2: Dokumentation während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII).

Wird festgestellt, dass unbegleitete Minderjährige bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (sowie Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) registriert wurden (EURODAC-Treffer) und dort einen Asylantrag gestellt haben, erfolgt eine Überstellung nur bei einer Familienzusammenführung (Kapitel 3.1.3). Diese wird durch das BAMF geprüft; das Jugendamt am Aufenthaltsort bzw. der Vormund ist einzubinden. Für die Überstellung ist die zuständige Ausländerbehörde verantwortlich.

⁷⁶ § 42f Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

⁷⁷ Die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Ausländerbehörde richtet sich während der Phase der (vorläufigen) Inobhutnahme bzw. während des Clearingverfahrens und bei Anschlussmaßnahmen nach den Empfehlungen/dem Landesrecht des jeweiligen Bundeslandes.

11.2 Ankunftsnachweis

Unbegleitete Minderjährige erhalten keinen Ankunftsnachweis.

11.3 Aufenthaltsstatus vor Stellung eines Asylantrags

Für die Zeit bis zur Stellung eines Asylantrags haben unbegleitete Minderjährige einen Anspruch auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Abs. 1a AufenthG, wenn sie im Herkunftsland keiner sorgeberechtigten Person übergeben werden können. Nach § 60a Abs. 4 AufenthG ist über die Duldung eine Bescheinigung auszustellen.

11.4 Asylantragstellung

Seit Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit im Ausländerrecht von 16 auf 18 Jahre kann ein unbegleiteter Minderjähriger einen Asylantrag nur noch durch den Vormund stellen lassen. Allerdings dauert die Bestellung des Vormunds teilweise mehrere Wochen, zumal die Bestellung eines Vormundes in der Regel⁷⁸ erst mit Beginn der Inobhutnahme, nicht schon während der vorläufigen Inobhutnahme, zu veranlassen ist. In einigen Fällen kann es jedoch ratsam sein, den Asylantrag schnellstmöglich zu stellen, etwa, weil die Eltern des Minderjährigen noch nachreisen wollen. Dann ist es möglich, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Notvertretungskompetenz nach § 42a Abs. 3 SGB VIII den Asylantrag für den Minderjährigen stellt.⁷⁹

11.5 Verfahren ohne Asylantragstellung

Sofern ein Asylantrag nicht gestellt werden soll, kommen andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten nach dem AufenthG in Betracht. Dem Vormund kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

11.6 Wohnsitzauflage

Zur Wohnsitzauflage gibt es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Sie bedeutet, dass der unbegleitete Minderjährige in einer bestimmten Stadt oder in einem bestimmten Kreis wohnen muss. Sie ist in der Duldung bzw. in der Aufenthaltsgestattung vermerkt. Möchten die Minderjährigen, etwa aufgrund einer Familienzusammenführung, an einem anderen Ort als dem der jugendhilferechtlichen Zuweisung wohnen, muss die Wohnsitzauflage geändert werden. Wie die Änderung erfolgen kann, hängt davon ab, ob er über eine Duldung oder bereits über eine Aufenthaltsgestattung verfügt.

⁷⁸ Ausnahme bis 31.12.2016: § 42d Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

⁷⁹ DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2016, 77, 79.

Liegt eine Duldung vor, richtet sich die Änderung der Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Aufenthaltsgesetz. Die unbegleiteten Minderjährigen können, vertreten durch den Vormund, einen Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage bei der Ausländerbehörde am Wohnsitz stellen. Die Ausländerbehörde muss bei ihrer Entscheidung eine „Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ berücksichtigen, daher ist es empfehlenswert, den Antrag ausführlich zu begründen.

Haben die Minderjährigen eine Aufenthaltsgestattung, kommt es weiter darauf an, ob der Ortswechsel innerhalb eines Bundeslandes oder bundeslandübergreifend erfolgen soll. Innerhalb eines Bundeslandes gilt § 50 Abs. 4 Asylgesetz. Der Antrag ist bei der Behörde zu stellen, die für die Verteilung der erwachsenen Flüchtlinge zuständig ist. Die länderübergreifende Familienzusammenführung ist in § 51 Asylgesetz geregelt. In diesem Fall ist der Antrag bei der für die Verteilung von erwachsenen Flüchtlingen zuständigen Behörde des Bundeslandes zu stellen, in das die Minderjährigen umziehen möchten.

In beiden Fällen müssen die entscheidenden Behörden eine Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht berücksichtigen. Der Antrag sollte daher entsprechend begründet werden.

11.7 Residenzpflicht

Die Residenzpflicht beschreibt das Gebiet, in dem sich die unbegleiteten Minderjährigen bewegen dürfen. Sie wird von den Ausländerbehörden in der Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung vermerkt. Sie gilt in der Regel für das Bundesland, in dem die unbegleiteten Minderjährigen untergebracht sind, und erlischt nach Ablauf von 3 Monaten.

12 Unbegleitete Minderjährige in Familienverbänden und Fluchtgemeinschaften⁸⁰

12.1 Prüfung der Erziehungsberechtigung

Insbesondere aus Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften erreichen Jugendämter immer wieder Meldungen über ausländische Kinder und Jugendliche in Familienverbänden und/oder Fluchtgemeinschaften.

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII wird in diesen Fällen besonderes Augenmerk auf den Prüfungsaspekt gelegt, ob es sich bei dem Kind oder dem Jugendlichen tatsächlich um Unbegleitete handelt. Liegt bei einer erwachsenen Begleitperson eine Erziehungsberechtigung für das Kind oder den Jugendlichen vor, so ist durch das zuständige Jugendamt grundsätzlich keine vorläufige Inobhutnahme durchzuführen. Das Jugendamt sollte allerdings die Einrichtung einer Pflegschaft oder Vormundschaft beim zuständigen Familiengericht anregen.

Die Prüfung der Erziehungsberechtigung der erwachsenen Begleitperson erfolgt insbesondere durch das Vorlegen von Dokumenten, die den entsprechenden Willen der Personensorgeberechtigten bestätigen. Sollten derartige Dokumente nicht vorliegen, jedoch Kontakt zu den Personensorgeberechtigten bestehen, sind von ihnen entsprechende Dokumente an das zuständige Jugendamt zu übermitteln.

In der Praxis liegen aufgrund der Fluchtumstände jedoch häufig weder entsprechende Dokumente vor, noch besteht ein Kontakt zu den Personensorgeberechtigten. In diesen Fällen wird empfohlen, die Nachvollziehbarkeit in den Darlegungen bezüglich der Erziehungsberechtigung in getrennten Gesprächen mit der erwachsenen Begleitperson und dem/der Minderjährigen zu prüfen. Hierbei sind insbesondere der persönliche Bezug und die Bindung zwischen dem Erwachsenen und dem/der Minderjährigen sowie die Bereitschaft und Eignung zur Verantwortungsübernahme seitens der erwachsenen Begleitperson zu hinterfragen und zu beurteilen. Im Rahmen einer kollegialen Fallberatung wird auf Grundlage der nun vorliegenden Informationen eine Bewertung im Einzelfall, auch unter kindeswohlspezifischen Aspekten (z. B. möglicher familiärer oder sonstiger Zwangskontext), vorgenommen und entschieden, ob der angegebenen Erziehungsberechtigung Glauben geschenkt wird. Der mutmaßliche Wille der Personensorgeberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Einschätzung und Entscheidung wird dringend empfohlen.

⁸⁰ In einigen Bundesländern wird diese Personengruppe auch „Begleitete Unbegleitete“ genannt.

12.2 Inobhutnahme eines unbegleiteten Minderjährigen bei einer geeigneten Person

Liegt bei der erwachsenen Begleitperson keine Erziehungsberechtigung vor und besteht gleichzeitig der Wunsch des unbegleiteten Minderjährigen und der erwachsenen Begleitperson zum gemeinsamen Verbleib, so besteht für das zuständige Jugendamt die Möglichkeit der Prüfung der Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. für eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII mit Unterbringung bei einer geeigneten Person.

In getrennten Gesprächen mit dem jungen Menschen, der erwachsenen Begleitperson und weiteren Angehörigen der Familie bzw. Fluchtgemeinschaft eruiert das zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen, um zu entscheiden,

- ob die Begleitperson für die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen geeignet ist und
- ob das Kindeswohl am derzeitigen Aufenthaltsort gewährleistet ist.

Zudem können gegebenenfalls weitere Gespräche mit den Betreuern der Familie bzw. der Fluchtgemeinschaft und/oder anderen Dritten geführt werden.

Auf Grundlage der nun vorliegenden Informationen wird entschieden, ob der unbegleitete Minderjährige am derzeitigen Aufenthaltsort bei der erwachsenen Begleitperson als geeignete Person in Obhut belassen werden kann. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Einschätzung und Entscheidung wird dringend empfohlen.

In einigen Fällen streben die erwachsenen Begleitpersonen auch die Übernahme der Vormundschaft für den jungen Menschen an. In diesem Kontext ist das Familiengericht im Rahmen einer Stellungnahme über die persönliche Eignung des Familienangehörigen als möglicher Vormund zu informieren. Hierzu führt das zuständige Jugendamt getrennte Gespräche mit der als Vormund vorgesehenen Person, mit dem jungen Menschen, den übrigen Mitgliedern der Familie bzw. Fluchtgemeinschaft und gegebenenfalls mit weiteren Dritten. Es erfolgt zudem die Prüfung der im Vormundschaftsverfahren üblichen Unterlagen, die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen sowie der persönlichen Eignung der als Vormund vorgesehenen Person. Die endgültige Einschätzung zur Eignung der erwachsenen Begleitperson als Vormund erfolgt ggf. im Rahmen einer kollegialen Fallberatung mit einer weiteren Fachkraft. Die Übermittlung der Stellungnahme des Jugendamtes an das Familiengericht erfolgt mit dem Antrag zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie Bestellung eines Vormunds.

Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen, dass eine Bestellung zum Vormund eines nur unerheblich älteren Familienmitglieds, wie beispielsweise dem wenig älteren Bruder oder Cousin, aufgrund der in der Regel fehlenden Eignung zur vollständigen Verantwortungsübernahme nicht zu empfehlen ist. Eingeschränkte Sprachkenntnisse stellen bezüglich der Bestellung zum Vormund kein alleiniges Ausschlusskriterium dar.

Grundsätzlich ist eine Beratung und Unterstützung des Vormunds bei der Ausübung der Personensorge gemäß § 53 Abs. 2 SGB VIII in ambulanter Form möglich. Auf Antrag des Vormunds besteht zudem die Möglichkeit der Gewährung von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII.

Vor Unterbringung bei einer geeigneten Person ist unbedingt zu prüfen, ob ein Verdacht auf Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung und Heranführung zu Straftaten ausgeschlossen werden kann.

13 Themenkomplex entwichene unbegleitete Minderjährige

Sobald bemerkt wird, dass unbegleitete Minderjährige entwichen sind, ist eine Vermisstenanzeige bei der Polizei aufzugeben und das Jugendamt zu informieren. Es ist von einer Entweichung auszugehen, wenn sich die unbegleiteten Minderjährigen von der Einrichtung ohne Absprache entfernt haben und sich an einem unbekanntem Ort aufhalten. Grundsätzlich sollte zunächst nach den unbegleiteten Minderjährigen gesucht werden; die Dauer und Intensität der Suche ist abhängig von dem Alter der unbegleiteten Minderjährigen, vom vorherigen Verhalten und Äußerungen sowie von dem Setting. Bei einem Kind ist Abwarten/Zuwarten einer Nacht in der Regel nicht akzeptabel. Im Zuge der Vermisstenanzeige sind möglichst genaue Angaben hinsichtlich Kleidung/Handy etc. zu machen. Sobald die unbegleiteten Minderjährigen wieder auftauchen, sind Polizei und Jugendamt zu informieren. Etwaige Vorgaben der Polizei, des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sind zu beachten.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit hat das BMFSFJ folgendes bestimmt (Anlage 1: Auslegungshilfe des BMFSFJ):

„Entweicht ein UMA aus einer vorläufigen Inobhutnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, besteht die jugendhilferechtliche Zuständigkeit nicht mehr und der UMA ist nicht mehr zu melden.“

Einweicht ein UMA aus einer Inobhutnahme/einer Anschlussmaßnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, so ist dieser nicht mehr zu melden. Die Zuständigkeit indes bleibt aber bestehen.“

Daraus folgt, dass das Jugendamt, in dessen Bereich der/die unbegleitete Minderjährige nach 48 Stunden Entweichung innerhalb einer vorläufigen Inobhutnahme wieder auftaucht, nunmehr örtlich zuständig ist. Der/Die unbegleitete Minderjährige ist erneut vorläufig in Obhut zu nehmen und das Erstscreening-Verfahren beginnt von vorn. Die vorläufige Inobhutnahme endet nach § 42a Abs. 6 SGB VIII. Entweicht der/die unbegleitete Minderjährige in der Phase der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder während einer Anschlussmaßnahme, sollte die Einrichtung den Platz ebenfalls 48 Stunden vorhalten. Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes besteht fort. Bei Wiederauftau-

chen des/der unbegleiteten Minderjährigen hat das Jugendamt grundsätzlich die Verpflichtung, diese/n abzuholen. Es könnte den jungen Menschen aber an dem neuen Aufenthaltsort unterbringen. Auch in diesem Fall behält das Jugendamt grundsätzlich die örtliche Zuständigkeit. In der Phase der Inobhutnahme besteht außerdem die bundesgesetzlich in § 88a Abs. 2 SGB VIII normierte Möglichkeit, dass ein anderes Jugendamt und damit auch das für den Aufenthaltsort zuständige Jugendamt die Zuständigkeit aus Kindeswohlgründen oder sonstigen humanitären Gründen freiwillig übernimmt. Bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit ist die entsprechende Ausländerbehörde unbedingt einzubeziehen.

Sollte das Jugendamt die Inobhutnahme wegen der Entweichung eingestellt haben, hat dies keine Auswirkungen auf die örtliche Zuständigkeit.

Abweichende landesrechtliche Regelungen sind möglich (vgl. § 88a Abs. 1 und 3 SGB VIII).

14 Verheiratete Minderjährige

Das BMFSFJ hat hierzu ausgeführt (Anlage 1: Auslegungshilfe des BMFSFJ):

„Verheiratete ausländische Minderjährige gelten zunächst einmal grundsätzlich als UMA, sie werden grundsätzlich in Obhut genommen. Für sie muss jeweils im Einzelfall geklärt werden, inwiefern ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht. Eine starre Grenze haben die deutschen Gerichte bislang nicht gezogen.“

Die (vorläufige) Inobhutnahme führt nicht zwangsläufig zu einer Trennung der Eheleute. Die Minderjährige kann, sofern das Kindeswohl nicht entgegensteht, bei ihrem Ehemann untergebracht werden. Eine sozialpädagogische Begleitung ist unabdingbar.

Aus jugendhilferechtlicher Sicht sollte von der Bestellung des Ehemanns zum Vormund in der Regel abgesehen werden, auch wenn das Heimatrecht dies zulassen würde. Aufgrund der Komplexität der Thematik ist bei verheirateten Minderjährigen eine kritische Prüfung jedes Einzelfalls unter Berücksichtigung der rechtlichen, fachlichen und kindeswohlspezifischen Gesichtspunkte unabdingbar.

Das bayerische Landesjugendamt hat zu dieser Thematik eine Stellungnahme veröffentlicht (Anlage 10: Stellungnahme des bayrischen Landesjugendamtes zu verheirateten Minderjährigen).

Gegebenenfalls bestehen besondere Empfehlungen der Länder zum Umgang und Verfahren in diesen Fällen, die von diesen Ausführungen unberührt bleiben.

15 Die Aufgabe der Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Die Frage der Familienzusammenführung wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wie folgt geregelt:

- Nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII hat das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt im Rahmen des Ersts Screenings zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob sich eine verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält.
- Nach § 42a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII hat das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt im Rahmen des Ersts Screenings zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern (oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen) erforderlich ist.
- Nach § 42a Abs. 5 SGB VIII hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit einer verwandten Person im In- oder Ausland hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.
- Nach § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII ist eine Verteilung ausgeschlossen, wenn eine Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann und dies dem Kindeswohl entspricht.

In der Praxis hat die Frage der Familienzusammenführung zu zahlreichen Fragestellungen und unklaren Situationen geführt. Die Begriffe „Familie“ und „verwandte Person“ sind im Gesetzeskontext nicht hinreichend definiert, so dass sich eine eher heterogene Praxis in den Jugendämtern entwickelt hat. Bei der Klärung der Begriffe ist beispielhaft (§ 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII) die EU-Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) heranzuziehen. Danach sind Familienangehörige bei unbegleiteten Minderjährigen der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates für den Minderjährigen verantwortlich ist (Art. 2 Buchstabe j).

Während die Zusammenführung mit den leiblichen Eltern eines Minderjährigen unstrittig ist, bedarf die Prüfung der Person „anderer Erwachsener, der für den Minderjährigen verantwortlich ist“ eines größeren Aufwands. Mit dieser anderen Person ist nach § 7 Abs. Nr. 6 SGB VIII die/der Erziehungsberechtigte gemeint, soweit sie/er auf Grund einer Vereinbarung mit der/dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Für die Vereinbarung mit der/dem Personensorgeberechtigten, durch die eine Person zum Erziehungsberechtigten wird, ist keine besondere Form – also auch keine Schriftform – vorgeschrieben. Die Erziehungsberechtigung kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln des Personensorgeberechtigten übertragen werden.

Es wird insoweit eine eingehende getrennte Befragung sowohl des Minderjährigen als auch derjenigen Person empfohlen, die für sich in Anspruch nimmt, erziehungsberechtigt zu sein. Ziel der Befragung sollte die Klärung der Umstände sein, aus denen sich

gegebenenfalls eine Übertragung der Erziehungsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten schließen lässt.

15.1 Verwandte Personen

Verwandte sind nach EU-VO (Art. 2 Buchstabe „h“): Der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil. Diese Engführung dieses Verwandtschaftsbegriffs ist kritisch zu diskutieren. Die Heranziehung der Dublin-III-VO wird vom (deutschen) Gesetzgeber im Kontext der Zusammenführung mit verwandten Personen als eine mögliche Grundlage herangeführt. Bei der im Rahmen des Erstscreensings zu prüfenden Punkten sind (minderjährige) Geschwister benannt, die gemeinsam in Obhut genommen werden sollen. Aus der derzeitigen Praxis sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Jugendämter unbegleitete Minderjährige gemeinsam mit ihren (volljährigen) Geschwistern oder auch Cousins oder Cousinen unterbringen. Hier sollte die Zusammenführung mit verwandten Personen im Einzelfall entschieden werden.

15.2 Kurzfristigkeit

Eine Familienzusammenführung innerhalb eines Bundeslandes oder über die Grenzen der Bundesländer hinweg erfordert die Kooperationsbereitschaft der beteiligten Behörden (Jugendamt, Ausländerbehörden). Allen Beteiligten sollte hierbei jedoch klar sein, dass bei einer Verweigerung der Familienzusammenführung Art. 6 Grundgesetz (GG) verletzt sein kann.

Kann im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eine Familienzusammenführung erfolgen, bleibt das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme bis zur Beendigung der Inobhutnahme zuständig (§ 88a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII kann ein anderer Träger aus humanitären oder Gründen des Kindeswohls die Zuständigkeit freiwillig übernehmen. Ein Hinwirken auf eine freiwillige Zuständigkeitsübernahme ist immer dann sinnvoll, wenn auch nach der Familienzusammenführung in einem anderen Jugendamtsbezirk (weiterhin) Leistungen der Jugendhilfe benötigt werden.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme kann eine Familienzusammenführung nur umgesetzt werden, wenn dies kurzfristig, d.h. innerhalb weniger Tage⁸¹, umzusetzen ist. Wie viele Tage damit gemeint sind, wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Es wird jedoch empfohlen, den Begriff weit auszulegen und dabei mindestens sieben Werktagen noch als kurzfristig gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen sollten auch bis zu 3 Wochen als kurzfristig gelten.

⁸¹ BT-Drs. 18/5921, S. 26.

15.3 Zusammenführung

Von einer Familienzusammenführung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme kann nur gesprochen werden, wenn die verwandte Person die/den Minderjährige/n in ihrem Haushalt aufnimmt und sie bereit ist, die Vormundschaft für die/den Minderjährige/n zu übernehmen. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, ist eine Familienzusammenführung im Sinne von § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII nicht möglich, sodass die Verteilung nach dieser Vorschrift nicht ausgeschlossen ist. Gleichwohl kann die/der Minderjährige aus einem anderen Grund, etwa aufgrund einer Kindeswohlgefährdung, von der Verteilung ausgeschlossen sein.

Diese enge Auslegung gilt nur für die Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme, da andernfalls eine Entlastung der stark betroffenen Jugendämter erschwert würde. Soll die Familienzusammenführung während oder nach der Inobhutnahme erfolgen, ist die Aufnahme in den Haushalt und die Übernahme der Vormundschaft keine Voraussetzung für die Zusammenführung. In diesem Verfahrensstadium kann auch eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung in der Nähe der Verwandten erfolgen. Die Familienzusammenführung ist in der Regel ein Prozess und sollte auch in diesen Fällen immer darauf gerichtet sein, die Minderjährigen im Lauf der Zeit bei den Verwandten unterzubringen.

15.4 Empfohlene Vorgehensweise

15.4.1 Kontakt mit dem Jugendamt vor Ort

Als erstes sollte das nach § 42a SGB VIII zuständige Jugendamt Kontakt mit dem Jugendamt am Ort der Verwandten Kontakt aufnehmen. Dies ist deshalb sinnvoll, damit das Jugendamt im Falle einer Unterbringung vor Ort über den Fall informiert ist.

15.4.2 Prüfung der Lebenssituation der Verwandten

In einem zweiten Schritt ist zu überprüfen, ob es sich bei den Verwandten tatsächlich um Verwandte handelt und ob diese bereit und in der Lage sind, den Minderjährigen bei sich aufzunehmen und die Vormundschaft zu übernehmen. Sofern das zuständige § 42a-Jugendamt dies nicht selbst überprüfen kann, kann das Jugendamt vor Ort im Wege der Amtshilfe darum gebeten werden.

15.4.3 Klärung der ausländer- und asylrechtlichen Voraussetzungen

Vor der Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen am Ort seiner Verwandten ist in jedem Fall die ausländerrechtliche Situation zu klären (Kapitel 11). So ist gegebenenfalls die Wohnsitzauflage an den Wohnort der Verwandten anzupassen. Von einem Ortswechsel ohne vorherige Einbeziehung der Ausländerbehörde ist dringend abzuraten, um das ausländer- und asylrechtliche Verfahren nicht zu gefährden.

15.4.4 Unterbringung des/der unbegleiteten Minderjährigen bei den Verwandten

Stehen ausländer- und asylrechtliche Aspekte nicht entgegen, kann der unbegleitete Minderjährige bei seinen Verwandten untergebracht werden. Die jugendhilferechtliche Zuständigkeit verbleibt dabei, sofern die Jugendhilfemaßnahme nicht wegen Übergabe des Minderjährigen an die Verwandten beendet wird, in der Regel beim bisher zuständigen Jugendamt.

15.4.5 Wechsel der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit

Das Jugendamt am Ort der Verwandten kann die Zuständigkeit freiwillig übernehmen. Dies kann nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII oder nach landesrechtlichen Regelungen (etwa § 4 Abs. 4 des 5. AG-KJHG NRW) erfolgen. Voraussetzung dafür ist jedoch immer das Einverständnis beider Jugendämter, eine Pflicht zur Übernahme besteht nicht.

Ob die jugendhilferechtliche Zuständigkeit vor oder erst mit Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen am Ort der Verwandten wechselt, ist im Einzelfall zu entscheiden.

16 Einleitung Kostenerstattung

Die Erstattung der Kosten für die Gewährung der Jugendhilfe richtet sich auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 nach § 89d SGB VIII.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde die finale Beendigung des bisherigen bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens nach § 89d Abs. 3 SGB VIII beschlossen. Die ab dem 1. November 2015 entstehenden Kosten sind nunmehr von den jeweiligen Ländern zu erstatten.

Gemäß § 42d Abs. 5 SGB VIII sind die nach dem 1. November 2015 entstandenen Kosten nicht mehr nach § 89d Abs. 3 SGB VIII, sondern nach § 89d Abs. 1 SGB VIII zu erstatten.

16.1 Kostenerstattung für alle Kosten, die bis zum 31.10.2015 entstanden sind (sog. Altfälle)

Für Kosten, die bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind, gilt § 89d Abs. 3 SGB VIII noch bis zu 30. Juni 2017 fort und tritt gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher erst am 1. Juli 2017 außer Kraft. Demnach sind Kosten, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind, grundsätzlich von dem durch das Bundesverwaltungsamt bestimmte Bundesland zu erstatten.

Der Kostenerstattungsanspruch verjährt mangels spezieller Regelung im SGB VIII gemäß § 113 SGB X grundsätzlich innerhalb von 4 Jahren.

Eine Sonderregelung dazu enthält nunmehr die Neuregelung des § 42d Abs. 4 Satz 1 SGB VIII. Danach ist die Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung gegenüber einem nach § 89d Abs. 3 Satz 1 SGB VIII erstattungspflichtigen Land ab dem 1. August 2016 ausgeschlossen. Die Kosten waren daher bis zum 31. Juli 2016 geltend zu machen, d.h. der Kostenerstattungsanspruch war i.S.d. § 111 SGB X bei dem durch das vom Bundesverwaltungsamt bestimmten erstattungspflichtigen Land anzumelden.

Für die Geltendmachung war erforderlich, dass die Umstände, die im Einzelfall für die Entstehung des Erstattungsanspruchs maßgeblich waren, und der Zeitraum, für den die Leistungen gewährt wurden, hinreichend dargelegt wurden. Ausreichend waren beispielsweise folgende Angaben:

- Benennung des Hilfeempfängers,
- welche Jugendhilfemaßnahme oder Leistung erbracht wurde,
- für welchen Zeitraum.

Eine Abrechnung der Kosten musste zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

Ansprüche, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits verjährt waren, leben nicht wieder auf; d.h. Ansprüche die zum 1. November 2015 bereits verjährt waren, bleiben auch verjährt (Anlage 11: Aktualisierte Umsetzungshinweise Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42 d SGB VIII).

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat am 17. Oktober 2016 einen Umlaufbeschluss zum Verfahren für die Fälle der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (Altfall-Regelung) gefasst. Auf der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 27. und 28. Oktober 2016 beschlossen die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten die Umsetzung dieses Beschlusses. Dazu haben die Länder Umsetzungsempfehlungen veröffentlicht (Anlage 12: Länderübergreifende und konkretisierende Umsetzungsempfehlungen).

16.2 Kostenerstattung für alle Kosten, die nach dem 1.11.2015 entstanden sind (sog. Neufälle)

Für Kosten, die nach dem 1. November 2015 entstanden sind, besteht für den örtlichen Träger der Jugendhilfe ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII (§ 42d Abs. 5 SGB VIII).

Eine Ausnahmeregelung gibt es für junge Menschen, die in Deutschland geboren sind, dann wieder ins Ausland gezogen sind und nun unbegleitet nach Deutschland einreisen. Dann ist weiterhin das Bundesland erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist, § 89d Abs. 2 SGB VIII.

Für die Fälle, in denen bereits vor dem 1. November 2015 Jugendhilfe gewährt wurde und das Bundesverwaltungsamt bereits ein erstattungspflichtiges Land bestimmt hat, sind nunmehr die ab 1. November 2015 entstehenden Kosten erneut bei dem jetzt erstattungspflichtigen Land gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII anzumelden. Die Bestimmung des erstattungspflichtigen Landes durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hinfällig geworden. Ist das bisher nach § 89d Abs. 3 SGB VIII erstattungspflichtige Land zufällig auch das nach § 89d Abs. 1 SGB VIII erstattungspflichtige Land, ist die Neuanschuldung des Anspruchs auf Kostenerstattung nicht erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch, mit dem jeweiligen Land abzustimmen, ob die Anmeldung notwendig ist.

16.3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII

Voraussetzung für einen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII ist, dass:

- innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII Jugendhilfe gewährt wird und
- sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Der Tag der Einreise unterliegt einer gesetzlichen Fiktion und ist nach der in § 89d Abs.1 Satz 2 SGB VIII festgelegten Rangfolge zu ermitteln.

- der Tag des amtlich festgestellten Grenzübertritts
oder
- der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde
oder
- der Tag der ersten Vorsprache beim Jugendamt.

Nach einer Absprache zwischen Bund und Ländern soll die Monatsfrist des § 89d Abs. 1 SGB VIII im Hinblick auf diejenigen unbegleiteten Minderjährigen nicht greifen, die zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 31. Oktober 2015 (Altfälle) identifiziert und am

Einreiseort gesetzeswidrig nicht in Obhut genommen wurden⁸². Für Neufälle soll die Monatsfrist gelten. Als Fristbeginn soll auf den Zeitpunkt abgestellt werden, an dem das zuständige Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines allein eingereisten ausländischen Minderjährigen erlangt hat.⁸³

Lagen die Voraussetzungen des § 89d SGB VIII nicht vor, z.B. weil Jugendhilfe nicht innerhalb eines Monats nach der Einreise gewährt wurde, so standen den Jugendämtern bisher die Auffangtatbestände der § 89 SGB VIII (für Leistungen) und § 89b SGB VIII (für die Inobhutnahme) zur Verfügung, wenn sich die örtliche Zuständigkeit für die gewährte Jugendhilfe nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Minderjährigen oder auch nach einer Zuweisungsentscheidung richtete. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurde jedoch weder berücksichtigt, die vorläufige Inobhutnahme in den § 89b SGB VIII noch die Zuständigkeit nach § 88a SGB VIII in den § 89 SGB VIII aufzunehmen. Unklar ist, ob hier eine planwidrige Regelungslücke vorliegt.⁸⁴ Ob eine Kostenerstattung nach § 89 SGB VIII und § 89b SGB VIII möglich ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

16.4 Kostenerstattung bei freiwilliger Übernahme der Zuständigkeit, § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

Gemäß § 89d Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist eine Kostenerstattung nur möglich, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt oder nach einem Zuweisungsbescheid richtet. Im Fall einer freiwilligen Übernahme befindet sich bei Beginn der Leistung weder der tatsächliche Aufenthalt im Bereich des aufnehmenden Jugendamtes noch gibt es einen Zuweisungsbescheid. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kostenerstattung liegen damit nach der freiwilligen Übernahme der Zuständigkeit gemäß § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII nicht vor. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es sich auch hier um eine planwidrige Regelungslücke handelt.⁸⁵ In diesen Fällen ist § 89d Abs. 1 SGB VIII analog anwendbar.

⁸² FAQ BMFSFJ, Nr. 7 (Anlage 1).

⁸³ FAQ BMFSFJ, Nr. 8 (Anlage 1); **abweichende Auffassung** Mecklenburg-Vorpommern.

⁸⁴ Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, 1. Auflage 2015, KJHR Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen, Flüchtlinge Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (UMA), Themengutachten TG-1193 Rn. 1-18, NomosOnline.

⁸⁵ Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, 1. Auflage 2015, KJHR Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen, Flüchtlinge Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (UMA), Themengutachten TG-1193 Rn. 1-18, NomosOnline.

16.5 Umfang der Kostenerstattung

Erstattungsfähig sind alle Kosten, die im Rahmen der jugendhilferechtlichen Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ausländischen Kindern und Jugendlichen entstehen, § 89f SGB VIII.

Es gelten weiterhin die Regelungen des SGB X bzw. die besonderen Regelungen des Jugendhilferechts im SGB VIII.

16.5.1 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind nach § 89d SGB VIII nicht erstattungsfähig.⁸⁶ Darunter fallen abstrakt generelle Kosten für Personal und Sachmittel, um den Dienstleistungsapparat sicher zu stellen.

16.5.2 Auslagen⁸⁷

Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 € übersteigen, § 109 Satz 2 SGB X.⁸⁸ Auslagen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, die aber keine Verwaltungskosten sind.

Unter Auslagen fallen insbesondere folgende Kosten:

- Telefon- und Portokosten,
- Prozesskosten,
- Gutachterkosten,
- Dolmetscherkosten⁸⁹.

Auslagen, die im Wege der Amtshilfe entstanden sind, sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen.⁹⁰

⁸⁶ § 109 SGB X.

⁸⁷ **Abweichende Auffassung Bayern:** § 89f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII hat als lex specialis Vorrang vor § 109 SGB X. Nach dem Wortlaut des § 89f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gibt es keine Bagatellgrenze für die Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII. Zweck dieser Regelung ist laut Wiesner (SGB VIII, 5. Aufl., § 89f Rn. 11), dass die dort geregelte Bagatellgrenze die Gebietskörperschaften, in denen sich die Kosten für die unbegleiteten Minderjährigen konzentrieren, unangemessen benachteiligen würde. Diese Argumentation gilt gleichermaßen für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII. Es wäre mit dem Gesetzeszweck des § 89f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII daher nicht zu vereinbaren, die Bagatellgrenze des § 109 Satz 1 SGB X anzuwenden.

⁸⁸ **Abweichende Auffassung Mecklenburg-Vorpommern.**

⁸⁹ Siehe auch DIJUF- Rechtsgutachten, JAmt 2010, S. 368.

⁹⁰ § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB X.

16.5.3 Bagatellgrenze des § 89f SGB VIII

Die Bagatellgrenze des § 89f Abs. 2 SGB VIII, wonach Kosten unter 1.000 Euro nicht erstattungsfähig sind, findet bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d SGB VIII) keine Anwendung.

Anlagen

Anlage 1: Auslegungshilfe des BMFSFJ⁹¹

– FAQ –

Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

1. Wer sind – grundsätzlich – unbegleitete ausländische Minderjährige? („UMF“/„UMA“ im Sinne des Verfahrens)?

Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, wird auch als „UMF“ bezeichnet) im Sinne des Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.

2. Wer ist „unbegleitet“ im Sinne des Verfahrens?

Ein ausländischer Minderjähriger (MA) ist unbegleitet, wenn er ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist (s. o.).

- Wird/Ist zB ein Verwandter erziehungsberechtigt (zB durch Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten) oder „findet“ sich ein Personensorgeberechtigter, so ist der MA nicht (mehr) unbegleitet.
- Die (vorläufige) Inobhutnahme endet in diesen Fällen mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an diese Personen.

3. Welches sind die Anforderungen, die an den Nachweis der Erziehungsberechtigung zu stellen sind?

Erziehungsberechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) sind Personensorgeberechtigte oder auch weitere Personen, die über 18 Jahre alt sein müssen und eine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten abgeschlossen haben, die ihrerseits jedoch nicht an besondere Formerfordernisse gebunden ist.

⁹¹ Die Auslegungshilfe ist auch abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/90270/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 04.11.2016.

- Welche Anforderungen an den Nachweis zu stellen sind, hat das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen im **Einzelfall** einzuschätzen.
- Für die Frage, ob eine (wirksame) Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten abgeschlossen wurde und wie diese nachzuweisen ist, gilt im Einzelnen Folgendes:
 - o Das Jugendamt hat diesbezüglich im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Abs. 1 SGB X).
 - o Hinsichtlich der Beweismittel gelten die üblichen Grundsätze (vgl § 21 Abs. 1 SGB X): Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (insb. Auskünfte jeder Art, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, Urkunden und Akten beiziehen, den Augenschein einnehmen).

4. Wie ist jugendhilferechtlich mit verheirateten ausländischen Minderjährigen umzugehen?

Verheiratete ausländische Minderjährige gelten zunächst einmal grundsätzlich als UMA, sie werden grundsätzlich in Obhut genommen. Für sie muss **jeweils** im **Einzelfall** geklärt werden, inwiefern ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht. Eine starre Grenze haben die deutschen Gerichte bislang nicht gezogen. (*Die Ehe kann ggf im ausländerrechtlichen Verfahren anerkannt werden*).

5. Welche Fristen sind im Hinblick auf die Fallkosten-Abrechnung für Altfälle zu beachten?

S. anliegende Umsetzung zur Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42 d SGB VIII.

6. Gibt es aktuelle Entwicklung zu dem Verfahren der Fallkosten-Abrechnung für Altfälle?

Innerhalb der JFMK/AGJF wird ggf ein vereinfachtes Kostenerstattungsverfahren abgestimmt.

Eine Bestimmung des erstattungspflichtigen überörtlichen Trägers durch das BVA soll innerhalb von max. drei Tagen erfolgen.

7. Wie ist mit der Frist nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII für Altfälle (vor dem 1.11.2015 eingereiste Personen) umzugehen, in denen Einreiseorte gesetzeswidrig unbegleitete Minderjährige nicht in Obhut genommen haben?

Ist die Frist des § 89 d Abs. 1 SGB VIII im Hinblick auf Altfälle verstrichen, weil Einreiseorte gesetzeswidrig unbegleitete Minderjährige nicht in Obhut genommen haben, so greift im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige, die nach dem 1.6.2015 identifiziert wurden, die Frist des § 89 d Abs. 1 SGB VIII **nicht**.

8. Wie ist mit der Frist nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII für Neufälle (nach dem 1.11.2015 eingereiste UMA) umzugehen?

Nähere Bestimmungen hierzu obliegen den Ländern.

Vor dem Hintergrund der Einführung des landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens ist der ursprüngliche Regelungszweck des § 89 d Abs. 1 SGB VIII entfallen. Somit ist nach der Ratio des Gesetzes nunmehr auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem das zuständige Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines allein eingereisten MA erlangt hat.

9. Wie ist in Fällen von Entweichen der UMA zu verfahren?

Entweicht ein UMA aus einer **vorläufigen Inobhutnahme** und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, besteht die jugendhilferechtliche Zuständigkeit nicht mehr und der UMA ist nicht mehr zu melden.

Entweicht ein UMA aus einer **Inobhutnahme**/einer Anschlussmaßnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, so ist dieser nicht mehr zu melden. Die Zuständigkeit indes bleibt bestehen.

Die Grundsätze der Trägerverantwortung bleiben unberührt. Ein Entweichen sollte daher stets zum Anlass genommen werden, eine Vermisstenanzeige zu stellen.

10. Wie erfolgt zukünftig die statistische Erfassung junger Volljähriger, die nach dem 1.11.2015 aufgenommen und nach der Inobhutnahme volljährig wurden und in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe weiter verbleiben?

Jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für junge Volljährige (ehemalige uM) werden künftig in den tagesaktuellen Tabellen des BVA gesondert ausgewiesen.

11. An welche Frist knüpft § 42 b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII an?

Jedenfalls im Rahmen des vorläufigen Verfahrens (bis April 2016) ist Fristbeginn die Zuwendungsentscheidung des BVA.

Das **abgebende** Land kann diese ggf nach § 42 d Abs. 3 SGB VIII verlängern.

Berlin, 14.4.2016

Anlage 2: Dokumentation während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII

Name, Vorname:

Geb.-Dat.:

Geb.-Ort:

Herkunftsland:

Staatsangehörigkeit:

Nationalität:

weibl.

männl.

Personenstandsdokumente

vorhanden / nicht vorhanden

von anderer Behörde bereits einbehalten

ed-Behandlung erfolgt: ja/nein (wenn ja: Datum und Behörde mit angeben)

weitere Fragen siehe Anlage 3

1. Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch die Durchführung des Verteilungs-verfahrens:

2. Verwandte Person(en) im Inland:

Name:

Adresse:

Tel.-Nr.

im Ausland:

Name:

Adresse:

Tel.-Nr.

Familienzusammenführung kurzfristig möglich:

ja

nein, weil:

3. Gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern und/oder mit anderen Kindern/Jugendlichen einer Fluchtgemeinschaft:

Name, Vorname:

Geb.-Dat.:

Geb.-Ort:

Herkunftsland:

Staatsangehörigkeit:

Nationalität:

weibl.

männl.

Dokumente vorhanden: ja/nein

4. Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen:

Ärztliche Stellungnahme wurde eingeholt am:

liegt vor seit:

ansteckende Krankheiten: ja/nein

Ausschluss der Verteilung: ja/nein

5. Entscheidung des Jugendamtes:

Selbsteintrittsrecht: ja/nein

zur Verteilung angemeldet am:

Zuweisungsverfügung der Landesstelle vom:

Zuweisungsjugendamt:

Zuweisungsort:

geeignete Person zur Übergabe:

Herr/Frau

Polizeiliches Führungszeugnis liegt vor:

Übergabedatum und Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme am:

Anlage 3: Dokumentation während der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Name: Vorname:	Geburtsdatum:	Geburtsort:	Herkunftsland:
weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> Familienstand: ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/>	Personenstands- dokumente Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> ggf. Verbleib:	Nationalität/ Volks- gruppe: Muttersprache:	Staats- angehörigkeit:
Angaben zu den Eltern	Mutter:	Vater:	
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Gegenwärtiger Aufenthalt: Straße			
Ort/Stadt			
Land			
Kontakt zu den Eltern Telefon Nr.: E-Mail / Internet:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wie ist das Personen-sorge- recht geregelt? Gibt es eine Vollmacht?			
Gibt es Verwandte in Deutschland?	Ja <input type="checkbox"/> Grad:	Nein <input type="checkbox"/>	
	Name:		
	Adresse:		
	Telefon Nr.:		
Herkunft			

<ul style="list-style-type: none"> • Wohnort (Stadt/Land) • Herkunftsfamilie (Eltern, Geschwister- konstellation, evtl. Groß-eltern) • Lebensbedingungen im Herkunftsland 	
<p>Schulbesuch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschulungs- und Schulbeendigungsjahr • Erreichter Schulabschluss (ggf. Nachweis) • Sprachkenntnisse • Arbeit/ weitere Tätigkeiten 	
<p>Gesundheitszustand:</p>	<p>Allgemein: Besonderheiten:</p>
<p>Motivation für die Ausreise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Politische • wirtschaftliche • geschlechtsspezifische • andere Gründe • Einverständnis der Eltern? 	

Fluchtweg/ Reiseweg <ul style="list-style-type: none">• Reiseweg / Verkehrsmittel• Nähere Umstände der Flucht/Reise• Aufenthalt in anderen Ländern / Registrierung	Fluchtziel: unbekannt: <input type="checkbox"/> Deutschland: <input type="checkbox"/>

Datum des letzten Aufenthalts im Herkunftsland	
Datum und Ort der Ankunft in der Deutschland	
Behördenkontakt (Bundes-/Landespolizei, etc.) Einreise erfolgte alleine Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Erwartungen an das Aufnahmeland – Eigene Perspektive Wird um Asyl nachgesucht?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht <input type="checkbox"/>
Vermögen bei Aufnahme in der Inobhutnahme-einrichtung	

Die Richtigkeit der Angaben wird wie folgt bestätigt:

<p>Die der Dokumentation zugrundeliegende Befragung wurde über eine/n Sprachmittler/in vorgenommen. Der vorstehende Text wurde mir in meiner Muttersprache/Landessprache, nämlich in vorgelesen. Ich habe alles verstanden und ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.</p> <p>Datum _____ Unterschrift: _____</p>
<p>Für die Richtigkeit der Übersetzung:</p> <p>Name: _____</p> <p>Anschrift: _____</p> <p>Datum _____ Unterschrift : _____</p>

16.6 Anlage 4: Prüfung der Voraussetzungen für eine (vorläufige) Inobhutnahme

Name:.....

Prüfung der Voraussetzungen für eine (vorläufige) Inobhutnahme

Äußere Merkmale der befragten Person

- Stimmlage
- Haare
- Stirnfalten
- Halsfalten
- Körperbehaarung
- Bartwuchs
- Gesichtszüge
- Hände
- Körperbau

Hinweise, Widersprüche, Umstände, die bei der Befragung offenbar wurden:

- eigene Altersangabe
- Alter der Eltern/ Geschwister
- Daten der Beschulung
- Berufstätigkeit
- Fluchtwege und -zeiten
- Verhalten im Gespräch

Gesamteindruck:

Bewertung/ Entscheidung:

- Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten und den Angaben der Person ist davon auszugehen, dass
- Aus den vorstehend skizzierten Wahrnehmungen, Angaben und Verhaltensweisen wird geschlossen, dass **Volljäh-**

Name:.....

Der/ die oben genannte wird:

- gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen;
- gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen;
- gemäß § 42a SGB VIII oder gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen, da es sich um einen Zweifelsfall handelt;
- nicht** gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen bzw. eine bereits de facto erfolgte vorläufige Inobhutnahme wird umgehend beendet;
- nicht** gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen bzw. eine bereits de facto erfolgte Inobhutnahme wird umgehend beendet.

Weiterleitung an:

Einrichtung, Clearing

Verwandte:

Name

Adresse:

GUK / Erstaufnahmeeinrichtung / Ausländerbehörde

Die o.g. Angaben beruhen auf den Aussagen der o.g. Person, sie wurden von einer/m Sprachmittler übersetzt und von zwei beauftragten Mitarbeiter/innen des Jugendamtes oder von einem beauftragten Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und einer unabhängigen psychologischen Fachkraft aufgenommen.

Name der/des die Befragung durchführenden und Name der/des an der Befragung teilnehmenden Sozialpädagogen/in / Sozialarbeiter/in / psychologischen Fachkraft oder Verwaltungsangestellten:

Datum: _____ Unterschriften:

Verfahren der Alterseinschätzung

Bei Fehlen geeigneter Personaldokumente werden im Regelfall die mündlichen Angaben des unbegleiteten Minderjährigen zur Grundlage des weiteren Handelns, wenn diese plausibel sind. In den Fällen, bei denen offenkundig Zweifel an der Altersangabe bestehen, lehnt das Jugendamt die vorläufige Inobhutnahme bzw. die Inobhutnahme ab, wenn es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, des Entwicklungsstandes und des Gesamteindrucks, der in einem Gespräch mit Hilfe eines Sprachmittlers gewonnen wird, ausgeschlossen scheint, dass die Person Kind oder Jugendlicher ist (vgl. § 21 SGB X).

Die Alterseinschätzung wird im Vieraugenprinzip immer von zwei Personen durchgeführt. Neben einem Sozialpädagogen / einer Sozialpädagogin bzw. einem Sozialarbeiter/einer Sozialarbeiterin des Jugendamtes kann dies auch eine psychologische Fachkraft oder eine erfahrene Verwaltungskraft des Jugendamtes sein. Diese Mitarbeiter besitzen eine langjährige Berufserfahrung im Umgang mit jungen Menschen und sind in die Wahrnehmung dieser speziellen Aufgabe von erfahrenen Vorgängern eingearbeitet. Das Anforderungsprofil für den/die Sozialpädagogen/in / Sozialarbeiter/in / psychologische Fachkraft enthält folgende Merkmale:

- Fundierte Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit
- Staatliche Anerkennung für Sozialpädagogen / Sozialarbeiter
- Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen/psychotherapeutischen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten aus unterschiedlichen Kulturen
- Kenntnisse über die kulturellen und ethnischen Hintergründe von Flüchtlingen

Die beauftragten Verwaltungsangestellten sind durch ihre langjährige Mitarbeit und Einarbeitung in dieses Spezialgebiet qualifiziert, eigene Wahrnehmungen in den Prozess der Altersschätzung mit einzubringen.

Während des strukturierten und dokumentierten Gesprächs zur (vorläufigen) Inobhutnahme werden Merkmale in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild, Widersprüche und ungeklärte Fragen sowie Wahrnehmungen in Bezug auf das Verhalten erfasst, die nur dann vervollständigt und abschließend bewertet werden, wenn sich beide Personen, die die Einschätzung vornehmen, zweifelsfrei sicher sind, dass keine Minderjährigkeit vorliegt. Sofern es in der Einschätzung keine Übereinstimmung gibt bzw. beide Personen das Vorliegen von Minderjährigkeit für möglich erachten, wird in der Regel nicht die Altersangabe, sondern lediglich die Minderjährigkeit bestätigt.

In den Fällen, in denen die mit der Prüfung der Voraussetzung für eine (vorläufige) Inobhutnahme befassten Personen im Verlauf des Erstgesprächs nicht zu einer gemeinsamen Einschätzung gelangen, wird ein Termin für eine zweite qualifizierte Inaugenscheinnahme festgelegt und möglichst eine weitere Fachkraft des Jugendamtes hinzugezogen. Eine vorläufige Inobhutnahme bzw. eine Inobhutnahme wird nur dann aufgrund von angenommener Volljährigkeit beendet, wenn sich mindestens zwei Personen mit Sicherheit davon überzeugt haben, dass Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann.

Anamnesebogen

Datum:

Anamnesebogen

Bei der nachfolgenden Person handelt es sich um eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n, der/die am in der Inobhutnahmeeinrichtung aufgenommen wurde und sich derzeit im Clearingverfahren befindet.

Er/Sie gibt Folgendes an:

Personalien des/der Minderjährigen:

Name:		Vorname:	
geboren am:		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Geb. Ort:	Staatsang.:	Muttersprache:	
Religion:		Fremdsprache:	
zuletzt gelebt in:		Einreise nach Deutschland:	
bei:		Einreise nach (Ort):	

Die o. g. Personenstandsdaten wurden mit folgendem Dokument belegt:

- Personalausweis / Identitätskarte Pass Geburtsurkunde
- sonstiges: ohne Papiere

Kindeselter:

Name des Vaters:			Name der Mutter		
Vorname:			Vorname:		
geb.:	Alter:	verstorben:	geb.:	Alter:	verstorben:
Str.:			Str.		
Ort: _____			Ort: _____		

Tel.:	Tel.:
Beruf:	Beruf:
ggf. Namen der Großeltern (väterlicherseits): Großvater: Großmutter:	ggf. Namen der Großeltern (mütterlicherseits): Großvater: Großmutter:

Geschwister:

Name	Alter	m/w

Name	Alter	m/w

Kontakt zu den Eltern:

- keinen telefonisch täglich wöchentlich
- brieflich unregelmäßig möchte keinen Kontakt
- anderer
- Beziehungen zu Verwandten oder zu bevollmächtigten Personen in Deutschland oder einem EU-Land:
 - Bruder Schwester Großvater Großmutter Onkel Tante
 - keine sonstige.....

Nachname:	Vorname:
Land:	Geburtsdatum / Alter:
Wohnort:	Tel.:
Straße:	

Kann er /sie diese Verwandten besuchen? ja nein
(z.B. am Wochenende)

Besteht zwischen Verwandten oder Bekannten und der Clearingstelle/ Inobhutnahmeeinrichtung Kontakt?

ja nein

Wenn ja, wie gestaltet er sich?

Familien- und Wohnsituation im Herkunftsland:

Schul- und Ausbildung:

Schulbildung von bis (..... Jahre) oder wie viele Klassen:

kann lesen: ja nein

beherrscht lateinische Schrift ("englisch"): ja nein

Zeugnisse vorhanden? ja nein

Ausbildung / Arbeit:

besondere Fähigkeiten: musisch sportlich Sprache sonstiges

Lieblingsfächer:

Problemfächer/ Schwierigkeiten:

Gesundheitszustand:

Allgemeiner Gesundheitszustand:

Psychische Auffälligkeiten:

chronische Erkrankungen Behinderungen OP oder Sonstiges

Einnahme/ Medikation

Gründe des Verlassens des Heimatlandes:

(Ziele und Hoffnungen der Eltern und des Minderjährigen)

Der/ die Minderjährige hat sein/ ihr Zuhause ohne Einverständnis des/ der Verwandten verlassen, da:

Reiseweg

Einreise nach Deutschland am:

Was wurde auf der Reise erlebt, über das er/sie heute immer nachdenken muss?

Ankunft in (Örtlich zuständige/r Stadt/Landkreis/Bezirk) am:	
Wer hat die Reise wie veranlasst? <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> weitere Verwandte <input type="checkbox"/> andere	

Reiseweg:	
------------------	--

Frage nach Rückkehrmöglichkeiten:

Was befürchtet er/ sie, wenn er/ sie in sein/ ihr Heimatland zurückkehren würde?

Sollen die Einrichtung bzw. die Behörden eine Rückkehr zu den Eltern oder eine Familienzusammenführung, falls diese sich in einem Drittstaat befinden, organisieren?

ja nein

Wenn ja, wohin?

Sonstiges:

Dieser Fragebogen wurde gemeinsam mit dem/der unbegleiteten Minderjährigen und einem/einer (sozial-)pädagogischen Mitarbeiter/in und einem/einer Sprachmittler/in erstellt. Der/ die Unterzeichnende ist mit der Weitergabe dieser Unterlagen an das zuständige Jugendamt, an das Familiengericht, an einen evtl. schon bestellten Vormund/ Pfleger sowie an die Nachfolgeeinrichtung der Jugendhilfe einverstanden.

Des Weiteren erklärt der/ die Unterzeichnende, dass er/ sie über ein Vermögen von _____ € verfügt bzw. über kein Vermögen verfügt.

(sozial-)päd. Mitarbeiter/in

Sprachmittler/in

unbegl. Minderjährige/r

Sozialpädagogische Einschätzung

Datum:

Sozialpädagogische Einschätzung

Name:	Vorname: w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>
geboren am:	Staatsangehörigkeit:

Verhaltensbeschreibung und Einschätzung (als Fließtext) in Bezug auf Sozialverhalten (und Wahrnehmung von Freizeitangeboten), Besuchskontakte, Vormundschaft, Gesundheit, Aufenthalt/Asyl, polizeiliche Auffälligkeiten/ Inkassoforderungen, erzieherischer Bedarf, Fähigkeiten, Ressourcen und Unterbringungswunsch im Hinblick auf eine Anschlusshilfe:

Schule:

Besteht die Motivation, eine Schule, einen Kurs o.ä. zu besuchen?

ja nein

Schuleignungsuntersuchung am:

Schulanmeldung am:

besucht die Schule:

regelmäßig sporadisch nie

besucht den Sprachkurs:

regelmäßig sporadisch nie

benötigt einen Alphabetisierungskurs: ja nein

Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin:

(sozialpädagogische/pädagogische Fachkraft)

Anlage 7: Musterschreiben für die Anregung einer Vormundbestellung

Amtsgericht Musterstadt

– Familiengericht –

Musterstraße 1

54321 Musterstadt

Veranlassung zur Bestellung eines Vormunds/eines Pflegers im Sinne von § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII

Name des/der Minderjährigen:	
Vorname des/der Minderjährigen:	
Geschlecht:	
Geboren am:	
in:	
Staatsangehörigkeit:	

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben genannte Person rege ich an,

1. das Ruhen der elterlichen Sorge gemäß § 1674 BGB festzustellen,
2. einen Vormund zu bestellen, hilfsweise einen Pfleger mit dem Wirkungskreis Personensorge, insbesondere mit dem Aufgabenkreis Antragstellung auf Hilfen nach dem SGB VIII zu bestellen,
3. *einen Ergänzungspfleger für den Aufgabenkreis Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten zu bestellen.*

Frau/ Herr (Name und Anschrift der benannten Person) ist bereit, die Vormundschaft bzw. Pflegschaft für die oben genannte Person zu übernehmen. *[Soweit eine solche Person vorhanden ist.]*

Frau/ Herr(Name und Anschrift der benannten Person) ist bereit, die Ergänzungspflegschaft für die oben genannte Person zu übernehmen. *[Soweit eine solche Person vorhanden ist.]*

Die oben genannte Person ist am TT.MM.JJJJ in (Ort des Erscheinens, bspw. Jugendamt oder Clearingeinrichtung) erschienen und wurde am TT.MM.JJJJ durch Mitarbeiter des Jugendamtes gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen.

Nach ihren eigenen Angaben ist sie am TT.MM.JJJJ in geboren und ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigte nach Deutschland eingereist. Identitätspapiere und Reisedokumente konnte sie nicht vorlegen. Es liegen jedoch derzeit keine Erkenntnisse vor, an diesen Angaben zu zweifeln.

Bezüglich ihrer Eltern gab die Person folgende Daten an:

Name, Vorname der Mutter:	
Aufenthaltort:	

Name, Vorname des Vaters:	
Aufenthaltort:	

Es besteht kein Kontakt zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, dieser kann auch nicht hergestellt werden. Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind somit derzeit nicht in der Lage, für das Wohl der oben genannten Person zu sorgen.

Die oben genannte Person gibt an, um Asyl nachsuchen zu wollen. *[Soweit dies tatsächlich zutrifft.]*

Bis zur Klärung, ob ein Asylantrag gestellt wird und inwieweit ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht, wird die Person in (Name und Adresse der Jugendhilfeeinrichtung) untergebracht.

Ich bitte um eine zeitnahe Beschlussfassung, da ich zur rechtmäßigen Jugendhilfeeinbringung verpflichtet bin. Eine Hilfe nach dem SGB VIII kann jedoch nur der/die Personensorgeberechtigte beantragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 8: Statistikbogen

Name der befragenden Behörde



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2016

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

VSM

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postfällige Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(bittefüllige Angabe)

Sie erreichen uns
Telefon: XXX XXX XXXX
Fax: XXX XXX XXXX
E-Mail: XXX@XXX.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beschriften Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu I bis III in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer Einrichtung

1-17 E
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeglied. Lfd. Nummer

18-37 J
Kennnummer Minderjährig(e)

Bitte tragen Sie eine eindeutige Kennnummer des Falles ein

A Angaben zum Träger

1 Art des Trägers

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
- Träger der freien Jugendhilfe 2

B Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen

- männlich 40 1
- weiblich 2

2 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen I

- unter 3 Jahren 41 1
- 3 bis unter 6 Jahren 2
- 6 bis unter 9 Jahren 3
- 9 bis unter 12 Jahren 4
- 12 bis unter 14 Jahren 5
- 14 bis unter 16 Jahren 6
- 16 bis unter 18 Jahren 7

3 Migrationshintergrund II

- Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)
- Ja 42 1
- Nein 2

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Anlage 9: Liste aller Landesverteilstellen

Bundesland	Adresse Landesverteilstelle
Baden-Württemberg	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt Lindenspürstr. 39 70176 Stuttgart www.kvjs.de
Bayern	Beauftragter des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer Rothenburger Straße 31 90513 Zirndorf www.stmas.bayern.de
Berlin	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft III F 217/III F 21 Lü Bernhard-Weiß-Straße 6 10178 Berlin www.berlin.de
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Abteilung Kinder, Jugend und Sport Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam www.mbjs.brandenburg.de

Bremen	<p>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport</p> <p>Abteilung Junge Menschen und Familie</p> <p>Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen/ Landesjugendamt, 400-20</p> <p>Bahnhofsplatz 29</p> <p>28195 Bremen</p> <p>www.soziales.bremen.de</p>
Hamburg	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Überregionale Förderung und Beratung/ Landesjugendamt – FS 4</p> <p>Adolph-Schönfelder-Str. 5</p> <p>22083 Hamburg</p> <p>www.hamburg.de</p>
Hessen	<p>Hessisches Ministerium für Soziales und Integration</p> <p>Dostojewskistraße 4</p> <p>65187 Wiesbaden</p> <p>www.hsm.hessen.de</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Kommunaler Sozialverband</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Verbandsdirektor</p> <p>Am Grünen Tal 19</p> <p>19063 Schwerin</p>
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt</p> <p>Schiffgraben 30-32</p> <p>30175 Hannover</p> <p>www.jugendhilfe.niedersachsen.de</p>

Nordrhein-Westfalen	<p>Landschaftsverband Rheinland</p> <p>Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW)</p> <p>Kennedy-Ufer 2</p> <p>50679 Köln</p> <p>www.landesstelle-nrw.lvr.de</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung</p> <p>Landesjugendamt</p> <p>Rheinallee 97-101</p> <p>55118 Mainz</p> <p>www.lsjv.rlp.de</p>
Saarland	<p>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</p> <p>C 2 Kinder- und Jugendhilfe,</p> <p>Landesjugendamt</p> <p>Franz-Josef-Röder-Straße 23</p> <p>66119 Saarbrücken</p> <p>www.soziales.saarland.de</p>
Sachsen	<p>Sächsisches Staatsministerium</p> <p>für Soziales und Verbraucherschutz</p> <p>Landesjugendamt</p> <p>Carolastraße 7a</p> <p>09111 Chemnitz</p> <p>www.ljs.sms.sachsen.de</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Landesverwaltungsamt</p> <p>- Landesjugendamt –</p> <p>Referat 602</p> <p>Ernst-Kamieth-Str. 2</p> <p>06112 Halle (Saale)</p> <p>www.lvwa.sachsen-anhalt.de</p>

Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Landesjugendamt Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel www.schleswig-holstein.de
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 43 -Heimaufsicht, erzieherische Hilfen Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt www.tmbjs.thueringen.de

Anlage 10: Stellungnahme des bayrischen Landesjugendamtes zu verheirateten Minderjährigen

Die Stellungnahme finden Sie unter:

http://www.blja.bayern.de/imperia/md/images/blvf/bayerlandesjugendamt/mitteilungsblatt/20160711_minderj_hige_verheiratete_fl_chtlinge.pdf

Anlage 11: Aktualisierte Umsetzungshinweise Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42 d SGB VIII⁹²

Aktualisierte Umsetzungshinweise Kostenerstattung nach der „Übergangsregelung“ des § 42d SGB VIII

Sinn und Zweck des § 42d Abs. 4 SGB VIII ist, das Altsystem des Abrechnungsverfahrens i.S.v. § 89d Abs. 3 SGB VIII **final zu beenden**. Somit ist das Altsystem final zur Abrechnung zu bringen; dies bedeutet, dass auch sämtliche Ansprüche final durchzusetzen sind.

Die in § 42d Abs. 4 SGB VIII formulierten Fristen sind vor diesem Hintergrund im Ergebnis keine abstrakten, sondern konkrete Fristen – dies betrifft sowohl die **Ausschlussfrist** als auch die **Verjährungsfrist**.

- Die neue **Ausschlussfrist** des § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist dabei eine **zusätzliche Frist zu den nach der Gesetzeslage bereits bestehenden Ausschlussfristen**. Nach § 42d Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist die **Geltendmachung** von Ansprüchen betreffend **Kosten**, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind, mit Ablauf des 31. Juli 2016 nicht mehr möglich.
- Das **Ereignis**, an das nach § 113 SGB X i.S.d. **§ 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII** für den **Verjährungsbeginn** anzuknüpfen ist, ist das **Inkrafttreten des Gesetzes** (1. November 2015). Die Verjährung endet mithin ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahrs des Inkrafttretens des Gesetzes, also zum 31. Dezember 2016.

Die neuen gesetzlichen Fristen lauten demnach:

1. zusätzliche konkrete Ausschlussfrist: 1. August 2016 (Geltendmachung bis zum Ablauf des 31. Juli 2016),
2. Ende der einheitlichen Verjährungsfrist: 31. Dezember 2016.

Im Einzelnen:

1. Die zusätzliche konkrete Ausschlussfrist: 1. August 2016

⁹² Auch abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/90272/auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendischer-kinder-jugendlicher-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 04.11.2016.

- Für **sämtliche Ansprüche betreffend Kosten**, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind und deren Geltendmachung nicht bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen war, greift die **Ausschlussfrist des 1. August 2016**.
- Diese stellt eine **zusätzliche neue Ausschlussfrist** dar, die der Beendigung des Altsystems dient. Etwaige sonstige bereits bestehende Ausschlussfristen behalten somit Gültigkeit.
- Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens **ausgeschlossene Ansprüche leben nicht wieder** auf.

Was ist erforderlich, um die neue zusätzliche Ausschlussfrist zu wahren?

Bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 ist demgegenüber dem erstattungspflichtigen überörtlichen Träger der Anspruch geltend zu machen. Dies erfordert lediglich ein unbedingtes Einfordern der Leistung. Ein bloß vorsorgliches Anmelden genügt aber nicht. Der Wille des Erstattungsberechtigten, zumindest rechtssichernd tätig zu werden, muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls der Erklärung deutlich erkennbar zugrunde liegen. Ausreichend ist hierfür bspw die Übermittlung des bereits bisher verwendeten Antragsformulars B2 an den Kostenerstattungsträger, das als Teil der „Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß 89d SGB VIII, 2. Auflage“ der BAGLJÄ in ihrer 100. Arbeitstagung vom 05. bis 07.04.2006 in Düsseldorf beschlossen wurde.

2. Die einheitliche Verjährungsfrist: 31. Dezember 2016

- Für **sämtliche** am 1. November 2015 bestehende, nicht ausgeschlossene sowie nicht verjährte **Ansprüche**, greift die neue **einheitliche Verjährung zum 31. Dezember 2016**.
- Dies kann ggf. zu Verjährungsverlängerungen und -kürzungen führen; die Geltendmachung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender, unverjährter Ansprüche wird damit aber in keinem Fall abgeschnitten. Das heißt: Was zum 1. November 2015 noch nicht verjährt war, verjährt nicht rückwirkend.
- Eine **Wiederbelebung** zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits verjährter Ansprüche ist **ausgeschlossen**: Das heißt: Was zum 1. November 2015 verjährt war, bleibt verjährt.

Wie verändern sich laufende Verjährungsfristen?

- Sämtliche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Verjährungsfristen richten sich ab 1. November 2015 nach der Neuregelung, das heißt, diese laufen nunmehr **einheitlich bis zum 31. Dezember 2016**.

Vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks halten wir **formularmäßige** Verzichte, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen, für rechtsmissbräuchlich.

Berlin, 14.4.2016

Anlage 12: Länderübergreifende und konkretisierende Umsetzungsempfehlungen

Länderübergreifende und konkretisierende Umsetzungsempfehlung

Umsetzung des vereinfachten Kostenerstattungsverfahrens für Alt-Fälle (MPK-Beschluss vom 28.10.2016 in Verbindung mit dem JFMK-Umlaufbeschluss 5/2016 vom 17.10.2016)

Es bestand der Wunsch nach einer länderübergreifenden und konkretisierenden Umsetzungsempfehlung zum o.g. Beschluss der MPK für die für das Kostenerstattungsverfahren zuständigen Stellen.

Die folgende Darstellung ist mit allen Ländern⁹³(siehe gesonderte Hinweise der Länder Rheinland Pfalz und Niedersachsen in der Fußnote) mit Ausnahme des Landes Sachsen abgestimmt und wird gleichlautend von diesen Ländern den jeweils zugehörigen Jugendämtern zur Kenntnis gebracht und in der Kostenerstattungspraxis der Kostenerstattungsträger einheitlich angewendet.

Die MPK hat auf ihrer Jahreskonferenz am 26.-28.10.2016 beschlossen, dass die von der Jugend- und Familienministerkonferenz mit Umlaufbeschluss 5/2016 vom 17.10.2016 vorgeschlagene Verfahrensweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in den Ländern angewendet wird. Dieser ist von allen Ländern und deren Kostenerstattungsträgern zu beachten. Der Umlaufbeschluss 5/16 hat folgenden Wortlaut:

„Verfahren für die Fälle der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (Altfall-Regelung)

1. Allen Ländern ist die letztjährige Ausnahmesituation der Jugendämter im Zusammenhang mit der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bewusst.

Um eine ausreichende und kindeswohlgerichte Versorgungsstruktur sicherzustellen, hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz am 21./22. Mai 2015 (zu TOP 5.3.) einhellig dafür ausgesprochen, die Handlungsfähigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen umfassend zu unterstützen, und festgestellt, dass die beteiligten Kommunen vor allem auch die Gewissheit benötigen, dass die ihnen im Rahmen des SGB VIII entstandenen Aufwendungen für Versorgung der UMA zügig erstattet werden. Die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kostenerstattung sollen deswegen von allen Kostenerstattungsträgern zügig und verlässlich angewendet werden, mit dem Ziel, Altfälle zügig und unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Jahre 2015 abzuwickeln.

2. Gemäß § 89f Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind die Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben

⁹³ Rheinland-Pfalz tritt dem Durchführungsschreiben bei und verweist ausdrücklich auf das Rundschreiben des Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz vom 4.11.2016.

Niedersachsen tritt dem Durchführungsschreiben mit Ausnahme der Ausführungen zu 2.5. auf Seite 3/4 bei.

den Vorschriften des SGB VIII entsprochen hat. Gemäß § 89f Absatz 1 Satz 2 SGB VIII gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt worden sind.

Die Länder erkennen deshalb bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII folgende Verfahrensweise an:

2.1. Eine erstattungsfähige Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII liegt in den Fällen, in denen ein UMA erstmalig nach dem 30. Mai 2015 beim Jugendamt in Erscheinung getreten ist, jedenfalls unter folgenden Bedingungen vor:

- Eine temporäre Unterbringung mit pädagogischer Betreuung einschließlich der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung unter Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe ist erfolgt.*
- Eine Alterseinschätzung hat die Minderjährigkeit bestätigt, oder die Minderjährigkeit wurde durch geeignete Dokumente glaubhaft gemacht.*
- Bis zu einer Anregung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft bzw. der Bestellung eines Vormundes oder Ergänzungspflegers war die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII gesichert.*
- Der örtliche Träger erklärt schriftlich, dass sowohl die Altersschätzung wie auch die Veranlassung der Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers ohne schuldhaftes Zögern unter Berücksichtigung der ab dieser Zeit bestehenden Notsituation erfolgte und die Unterbringung den im Bereich des örtlichen Trägers angewandten Grundsätzen entsprach.*

2.2. Für UMA, die im Rahmen der enormen Zugänge nach dem 1. Juni 2015 identifiziert wurden und vor dem 1. November 2015 eingereist sind, gilt die Monatsfrist des § 89d Absatz 1 SGB VIII als gewahrt, wenn das betreffende Jugendamt unverzüglich nach bekannt werden des Aufenthaltes in Obhut genommen hat.

2.3. Die Ausschlussfrist nach § 42d Absatz 4 Satz 1 SGB VIII ist gewahrt, wenn bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 der Erstattungsanspruch dem Grunde nach bei der zuständigen Stelle des erstattungspflichtigen Landes unter Angabe des Leistungsempfängers, der gewährten Leistungen bzw. Maßnahmen und Kopie der Zuweisung des Bundesverwaltungsamtes schriftlich angemeldet wurde.

2.4. Die Kostenerstattungsträger werden ihren Zahlungspflichten zügig nachkommen. Wo das nicht möglich ist, werden sie den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären.

2.5. Zur Wahrung der Ausschlussfrist ist eine Bezifferung der Erstattungsansprüche mangels entsprechender Anordnung im Gesetz nicht erforderlich. Ist die Verjährung der Ansprüche rechtzeitig vor dem 2. Januar 2017 gehemmt worden oder hat sie neu begonnen, können die erstattungspflichtigen Länder Rechnungen, die bis zum Ablauf der Verjährung nachgereicht wurden, nicht die Einrede der Verjährung entgegen halten.

2.6. Von der Kinder- und Jugendhilfe zu erstattende Dolmetscher- und Fahrtkosten sind grundsätzlich zu begleichen, weil § 89f Absatz 2 SGB VIII als *lex specialis* gegenüber § 109 SGB X vorrangig ist. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 89f Absatz 2 SGB VIII gibt es keine Bagatellgrenze.“

Der Umlaufbeschluss bedeutet damit in der Wirkung und Umsetzung:

- Der Beschluss legt laut Nummer 1 und 2 ein Verfahren fest, welches die Ausnahmesituation in 2015 berücksichtigt. In seinem ausdrücklichen Verweis in Nummer 2 auf die Geltung „der Grundsätze im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens“ ist eine Festlegung derart erfolgt, dass die Verfahren der örtlichen Träger zu akzeptieren sind, die diese in der besonderen Situation gewählt haben, um ihrer Gewährleistungspflicht noch nachkommen zu können.

Nach diesen vorangestellten und allgemeinen Grundsätzen erfolgen konkretisierende Vorgaben. Die Ziffern 2.1. und 2.2. modifizieren die Voraussetzungen für die Kostenerstattung für in einem bestimmten Zeitraum gewährte Jugendhilfe. Die weiteren Ziffern 2.3. bis 2.5. regeln das Verfahren zur Abrechnung; diese Regelungen gelten für alle zum 31. Oktober 2015 noch nicht verjährten oder ausgeschlossenen Ansprüche, soweit nicht bereits bestandskräftige Entscheidungen ergangen sind.

- Nummer 2.1. bedeutet, dass für erstattungsfähige Inobhutnahmen zwischen dem 31.05.2015 und dem 31.10.2015 eine schriftliche Bestätigung erforderlich aber auch ausreichend ist, dass die unter dieser Ziffer genannten Vorgaben eingehalten wurden.

Demnach kommt es z.B. nicht mehr auf die Dauer der Inobhutnahme an und auch Nachweise, zu welchem Zeitpunkt eine Information an das Familiengericht erfolgte, sind nicht erforderlich. Die Vorlage der Versicherung gemäß dem vierten Spiegelstrich reicht insoweit aus.

Weiterhin ist ein Nachweis der Alterseinschätzung erforderlich. Die Alterseinschätzung kann zu einem späteren Zeitpunkt im Nachgang der Aufnahme erfolgt sein (siehe Formulierung im Beschluss „bestätigt“). Nicht kostenerstattungspflichtig sind jedoch die Fälle, in denen sich im Ergebnis einer nachgeholtten Alterseinschätzung Volljährigkeit herausgestellt hat.

- Nach Nummer 2.2. gilt bei Inobhutnahmen zwischen dem 01.06.2015 und dem 31.10.2015, dass die Monatsfrist nach § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII als gewahrt gilt, wenn das Jugendamt unverzüglich nach Bekanntwerden des Aufenthaltes des Minderjährigen in Obhut genommen hat.
- Nach Nummer 2.3. ist die Ausschlussfrist nach § 42d Abs. 4 Satz 1 SGB VIII (31.07.2016) gewahrt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Erstattungsanspruch dem Grunde nach unter Beifügung der Angabe des Leistungsempfängers, der gewährten Leistung bzw. Maßnahme und

einer Kopie der Zuweisung des Bundesverwaltungsamtes bei dem zuständigen Kostenerstattungsträger schriftlich angemeldet wurde. Weitere Unterlagen oder Angaben waren zur Wahrung dieser Frist nicht nötig.

Ansprüche, die mangels Wahrung einer Ausschlussfrist bereits ausgeschlossen sind, leben nicht wieder auf.

- Mit Nummer 2.4. haben die Länder verbindlich vereinbart, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären, sofern eine zügige Erstattung nicht möglich ist. Damit wird zugleich klargestellt, dass ein solcher Verzicht möglich ist. Die Kostenerstattungsträger werden in jedem Einzelfall den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären, sofern der Kostenerstattungsanspruch der Höhe nach nicht bis zum 31.12.2016 abgegolten werden kann und sofern die Verjährung nicht ohnehin neu begonnen hat oder gehemmt ist (siehe 2.5.). Die konkrete Umsetzung der Abgabe der Verzichtserklärungen einschließlich der Entscheidung, ob der Verzicht befristet oder unbefristet erklärt wird, obliegt den Ländern, bzw. Kostenerstattungsträgern.

Ansprüche, die bereits zum 31.10.2015 verjährt waren, bleiben verjährt. Ansprüche, die mangels Wahrung einer Ausschlussfrist ausgeschlossen sind, bleiben ausgeschlossen.

- Nummer 2.5. umfasst auch die Fallkonstellationen, in denen Rechnungen im Rahmen der Kostenerstattung geltend gemacht werden können, die nicht vor dem 31.12.2016 rechtzeitig eingeholt und vorgelegt werden konnten. Sofern für den Einzelfall die Verjährung gehemmt ist – etwa weil Verhandlungen laufen – oder neu begonnen hat – etwa weil ein Kostenanerkennnis dem Grunde nach vorliegt –, sind alle damit verbundenen Kosten im Rahmen der dann geltenden Verjährungsfrist auch über den 31.12.2016 hinaus erstattungsfähig. Diese Wirkung ist ebenfalls gegeben, soweit ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt wird (eine Befristung des Einredeverzichts ist unschädlich).
- Die Regelung in 2.6. bezieht sich nur auf den gemäß Beschluss definierten Zeitraum (01.01.2015 – 31.10.2015).

Sofern Kostenerstattungsbegehren abgelehnt wurden, die nach den Vorgaben dieses Beschlusses nunmehr zu bewilligen wären, können Jugendämter eine erneute Prüfung unter der Anwendung der im Beschluss festgelegten Vorgaben verlangen, sofern nicht bereits ein bestandskräftiger, nicht mehr anfechtbarer Ablehnungsbescheid ergangen ist.

Dieser Beschluss und diese Ausführungen gelten insgesamt nicht für Fälle, in denen die Forderungen zum 31.10.2015 bereits verjährt waren oder die Geltendmachung wegen Verstreichens der Ausschlussfrist nach § 111 SGB X oder § 42d Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen ist. Diese Ansprüche bleiben verjährt bzw. ausgeschlossen.

Literaturverzeichnis

- BAG Landesjugendämter** Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Februar 2005), www.bagljae.de
- BAG Landesjugendämter** Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII (Mai 2015), www.bagljae.de
- BAG Landesjugendämter** Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen (Mai 2014), www.bagljae.de
- Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter** Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattausgabe
- Brandhuber, Rupert/Zeyringer, Walter/Heussler, Willi** Standesamt und Ausländer, Loseblattausgabe
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt** Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage 2016
- Riedelsheimer, Albert, Wiesinger, Irmela (Hrsg.)** Der erste Augenblick entscheidet (Bd. 1), 1. Auflage 2004
- Trenczek, Thomas/Tammen, Britta/Behlert, Wolfgang** Grundzüge des Rechts, Studienbuch für soziale Berufe, 4. Auflage 2014
- Wiesner, Reinhard** SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Auflage 2015

Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Handlungsempfehlungen

Behling, Karina	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Abteilung Kinder, Jugend und Sport
Caspar, Udo	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Landesjugendamt
Glaum, Joachim	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
Hetkamp, Ursula	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Hinz, Dana	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt
Liß, Barbara	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Landesjugendamt
Meusel, Hubert	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Landesjugendamt
Rudloff, Corinna	Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt
Schoch, Peter	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesjugendamt
Steinbüchel, Antje	Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt
Sturmfels, Eva	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Landesjugendamt
Sudheimer, Britta	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Weeber, Vera-Maria	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend, Landesjugendamt
Wolz, Ulrike	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Zeh-Hauswald, Stefanie	Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt

Aktualisierte Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren*

A. Schmeling, C. Grundmann, A. Fuhrmann, H.-J. Kaatsch, B. Knell,
F. Ramsthaler, W. Reisinger, T. Riepert, S. Ritz-Timme, F. W. Rösing,
K. Rötzscher, G. Geserick

Einleitung

Aufgrund zunehmender grenzüberschreitender Migrationsbewegungen kam es in zahlreichen europäischen Ländern auch zu einem zahlenmäßigen Anstieg derjenigen Ausländer, bei denen das Geburtsdatum nicht zweifelsfrei dokumentiert ist. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren in zunehmendem Maße zu einem festen Bestandteil der forensischen Praxis geworden sind (Geserick u. Schmeling 2000).

Die im Strafverfahren bedeutsamen Altersgrenzen liegen in vielen Ländern zwischen dem 7. und 21. Lebensjahr (Dünkel et al. 1997).

Eine überregionale Analyse des gegenwärtigen Standes der forensischen Altersdiagnostik bei Lebenden im deutschsprachigen Raum fand anlässlich des „X. Lübecker Gesprächs deutscher Rechtsmediziner“ im Dezember 1999 statt. Auf dieser Tagung wurde vorgeschlagen, eine Arbeitsgemeinschaft aus Rechtsmedizinern, Zahnärzten, Radiologen und Anthropologen zu gründen, die Empfehlungen für die Gutachtenerstattung entwickelt, um das bisherige, z.T. unterschiedliche Vorgehen zu harmonisieren und eine Qualitätssicherung der Gutachten zu erreichen. Die interdisziplinäre „Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik“ konstituierte sich am 10.03.2000 in Berlin.

Die vorliegenden Empfehlungen gelten für Altersschätzungen im Strafverfahren zur Feststellung der Strafmündigkeit und zur Frage der Anwendbarkeit des Erwachsenenstrafrechts bei Beschuldigten mit zweifelhaften Altersangaben. Die erste Fassung dieser Empfehlungen wurde von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik am 15.09.2000 beschlossen (Schmeling et al. 2001). Die aktualisierten Empfehlungen wurden am 14.03.2008 verabschiedet.

* Hinweis: Diese Empfehlungen gelten auch für Altersschätzungen außerhalb von Strafverfahren, wenn eine Rechtsgrundlage für Röntgenuntersuchungen ohne medizinische Indikation vorliegt.

Untersuchungsmethoden

Die wissenschaftliche Grundlage von Altersdiagnosen ist die genetische Kontrolle der Ontogenie, wodurch die zeitliche Variabilität von Entwicklungsstadien begrenzt ist (Knussmann 1996, Pelsmaekers et al. 1997). So decken sich die Wachstumskurven eineiiger Zwillinge sehr weitgehend.

Aus dem Spektrum der verfügbaren Untersuchungsmethoden (Liversidge et al. 1998, Ritz u. Kaatsch 1996, Ritz-Timme et al. 2000, Schmeling et al. 2007) erscheinen bei Beachtung ethischer und arztrechtlicher Aspekte nur wenige für eine forensische Anwendung bei Lebenden bezüglich der genannten Altersgrenzen brauchbar.

Es besteht breiter Konsens über die derzeit am besten geeignete Methodik. Diese umfasst:

- die körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße (Körperhöhe und -gewicht, Körperbautyp), der sexuellen Reifezeichen sowie möglicher alterungsrelevanter Entwicklungsstörungen,
- die Röntgenuntersuchung der linken Hand,
- die zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Röntgenuntersuchung des Gebisses,
- bei abgeschlossener Handskelettentwicklung eine zusätzliche Untersuchung der Schlüsselbeine, zurzeit bevorzugt mittels konventioneller Röntgendiagnostik bzw. Computertomographie (Kreitner et al. 1997, Schulz et al. 2008).

Zur Erhöhung der Aussagesicherheit und zur Erkennung altersrelevanter Entwicklungsstörungen sollten alle genannten Methoden eingesetzt werden.

Die Legitimation für Röntgenuntersuchungen ist nach den jeweils geltenden landesspezifischen Bestimmungen zu prüfen. Weitere radiologische Merkmale der individuellen Reifung sollten nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Aufnahmen bereits vorliegen (Jung 2000, Schmeling et al. 2000b).

Referenzstudien

Unter Referenzstudie soll die Auswertung von Daten mittels einer Methode in einer Stichprobe verstanden werden, unter Methode die Umsetzung eines ontogenetischen Prozesses in die chronologische Skala.

Die für forensische Altersdiagnosen verwendeten Referenzstudien sollten möglichst folgenden Anforderungen genügen:

- adäquate Stichprobengröße, unter Berücksichtigung der Zahl der erfassten Altersklassen und Bevölkerungsgruppen,
- gesicherte Altersangaben der Probanden,
- gleichmäßige Altersverteilung,
- Geschlechtertrennung,
- Angabe des Untersuchungszeitpunkts,
- klare Definition der untersuchten Merkmale,
- genaue Beschreibung der Methodik,
- Angaben zur Referenzpopulation hinsichtlich genetisch-geographischer Herkunft, sozioökonomischem Status, Gesundheitszustand,
- Angabe von Gruppengröße, Mittelwert und einem Streuungsmaß für jedes untersuchte Merkmal.

Exemplarisch wird auf die Arbeiten von Greulich u. Pyle (1959), Gunst et al. (2003), Kahl u. Schwarze (1988), Mincer et al. (1993), Olze et al. (2003, 2004b, 2006),

Ruhstaller (2006), Schmeling et al. (2004), Tanner et al. (2001), Thiemann et al. (2006) verwiesen.

Untersuchung

Vor Übernahme des Untersuchungsauftrags ist zu prüfen, ob die im Einzelfall zu beurteilende Fragestellung mit wissenschaftlich begründeten Methoden mit ausreichender Sicherheit geklärt werden kann. Die durchzuführenden Untersuchungen sind durch einen richterlichen Beschluss zu legitimieren.

Die zu untersuchenden Personen sind über Inhalt und Zweck der durchzuführenden Untersuchungen zu informieren. Der Auftraggeber ist darauf hinzuweisen, dass dafür ein Dolmetscher erforderlich sein kann.

Jede Teiluntersuchung sollte jeweils von einem Spezialisten, der über einschlägige Erfahrung in der Begutachtung verfügt und sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle durch Ringversuche (s. u.) unterzieht, durchgeführt werden.

Bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen sind die nationalen Bestimmungen zu beachten. Aus wissenschaftlicher Sicht bleibt das sog. Minimierungsgebot uneingeschränkt gültig. Dieses fordert, jede Untersuchung so dosissparend wie möglich durchzuführen und auf nicht zwingend notwendige Expositionen zu verzichten.

Auf der Grundlage der einzelnen Gutachten ist eine zusammenfassende Beurteilung durch den koordinierenden Gutachter zu treffen.

Gutachten

Forensische Kernaussage des Gutachtens ist je nach Untersuchungsauftrag die Angabe des wahrscheinlichsten Alters des Betroffenen und/ oder der Wahrscheinlichkeit dafür, dass das vom Betroffenen angegebene Alter tatsächlich zutrifft bzw. die jeweils strafrechtlich relevante Altersgrenze überschritten ist.

Die für die Altersdiagnose verwendeten Methoden und Referenzstudien sind im Gutachten aufzuführen. Für jedes untersuchte Merkmal ist neben dem wahrscheinlichsten Alter das Streuungsmaß der Referenzpopulation anzugeben (Rösing 2000). Zu beachten ist ferner, dass sich der Toleranzbereich durch einen empirischen Beobachterfehler erhöhen kann.

Die mit der Anwendung der Referenzstudien auf die zu untersuchende Person verbundenen altersrelevanten Variationsmöglichkeiten, wie abweichende genetisch-geographische Herkunft, unterschiedlicher sozioökonomischer Status und damit möglicherweise anderer Akzelerationsstand, entwicklungsbeeinflussende Erkrankungen des Betroffenen, sind im Gutachten mit ihren Auswirkungen auf die Altersdiagnose zu diskutieren und nach Möglichkeit bezüglich ihrer quantitativen Konsequenzen einzuschätzen (Cameriere et al. 2007, Meijerman et al. 2007, Olze et al. 2004a, Schmeling et al. 2000a, 2006).

Das wahrscheinlichste Alter des Betroffenen wird auf der Grundlage der zusammengefassten Einzeldiagnosen und der kritischen Diskussion des konkreten Falls ermittelt. Bei der Zusammenfassung der Altersdiagnosen der eingesetzten Methoden kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich die Streubreite verringert, wobei diese Verringerung bisher nur einschätzbar ist.

Je nach Untersuchungsauftrag sind die juristisch bedeutsamen und/oder die im richterlichen Beschluss mitgeteilten Altersangaben hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit verbal zu bewerten.

Qualitätssicherung

Für die laufende Qualitätssicherung werden vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft jährlich Ringversuche organisiert.

Auf Wunsch eines Gutachters kann auch ein laufendes Gutachten vor der Erstattung geprüft werden.

Die vorliegenden Empfehlungen werden vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft jährlich auf ihre Aktualität hinsichtlich neuer Ergebnisse in Forschung und Praxis überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Die aktuelle Version der Empfehlungen ist auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft (<http://rechtsmedizin.klinikum.uni-muenster.de/agfad/index.htm>) abrufbar.

Literatur

- Cameriere R, Flores-Mir C, Mauricio F, Ferrante L (2007) Effects of nutrition on timing of mineralization in teeth in a Peruvian sample by the Cameriere and Demirjian methods. *Ann Hum Biol* 34:547-556
- Dünkel F, van Kalmthout A, Schüler-Springorum H (1997) Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Forum, Mönchengladbach
- Geserick G, Schmeling A (2000) Übersicht zum gegenwärtigen Stand der Altersschätzung Lebender im deutschsprachigen Raum. In: Oehmichen M, Geserick G (eds) *Osteologische Identifikation (Research in Legal Medicine/ Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse)*. Schmidt-Römhild, Lübeck, pp. 255-261
- Greulich WW, Pyle SI (1959) *Radiographic atlas of skeletal development of the hand and wrist*. Stanford University Press, Stanford
- Gunst K, Mesotten K, Carbonez A, Willems G (2003) Third molar root development in relation to chronological age: a large sample sized retrospective study. *Forensic Sci Int* 136:52-57
- Jung H (2000) Strahlenrisiken durch Röntgenuntersuchungen zur Altersschätzung im Strafverfahren. *Fortschr Röntgenstr* 172:553-556
- Kahl B, Schwarze CW (1988) Aktualisierung der Dentitionstabelle von I. Schour und M. Massler von 1941. *Fortschr Kieferorthop* 49:432-443
- Knussmann R (1996) *Vergleichende Biologie des Menschen. Lehrbuch der Anthropologie und Humangenetik*. Fischer, Stuttgart
- Kreitner K-F, Schweden F, Schild HH, Riepert T, Nafe B (1997) Die computertomographisch bestimmte Ausreifung der medialen Klavikulaepiphyse - eine additive Methode zur Altersbestimmung im Adoleszentenalter und in der dritten Lebensdekade? *Fortschr Röntgenstr* 166:481-486
- Liversidge H, Herdeg B, Rösing FW (1998) Dental age estimation of non-adults. A review of methods and principles. In: Alt KW, Rösing FW, Teschler-Nicola M (eds) *Dental anthropology. Fundamentals, limits, and prospects*. Springer, Wien

- Meijerman L, Maat GJR, Schulz R, Schmeling A (2007) Variables affecting the probability of complete fusion of the medial clavicular epiphysis. *Int J Legal Med* 121:463-468
- Mincer HH, Harris EF, Berryman HE (1993) The A.B.F.O. study of third molar development and its use as an estimator of chronological age. *J Forensic Sci* 38:379-390
- Olze A, Schmeling A, Rieger K, Kalb G, Geserick G (2003) Untersuchungen zum zeitlichen Verlauf der Weisheitszahnmineralisation bei einer deutschen Population. *Rechtsmed* 13:5-10
- Olze A, Schmeling A, Taniguchi M, Maeda H, van Niekerk P, Wernecke K-D, Geserick G (2004a) Forensic age estimation in living subjects: the ethnic factor in wisdom tooth mineralization. *Int J Legal Med* 118:170-173
- Olze A, Taniguchi M, Schmeling A, Zhu B-L, Yamada Y, Maeda H, Geserick G (2004b) Studies on the chronology of third molar mineralization in a Japanese population. *Legal Med* 6:73-79
- Olze A, van Niekerk P, Schmidt S, Wernecke K-D, FW Rösing, Geserick G, Schmeling A (2006) Studies on the progress of third molar mineralization in a Black African population. *Homo* 57:209-217
- Pelsmaekers B, Loos R, Carels C, Derom C, Vlietinck R (1997) The genetic contribution to dental maturation. *J Dent Res* 76:1337-1340
- Ritz S, Kaatsch H-J (1996): Methoden der Altersbestimmung an lebenden Personen: Möglichkeiten, Grenzen, Zulässigkeit und ethische Vertretbarkeit. *Rechtsmed* 6: 171-176
- Ritz-Timme S, Cattaneo C, Collins MJ, Waite ER, Schütz HW, Kaatsch HJ, Borrmann HI (2000) Age estimation: the state of the art in relation to the specific demands of forensic practise. *Int J Legal Med* 113:129-136
- Rösing FW (2000) Forensische Altersdiagnose: Statistik, Arbeitsregeln und Darstellung. In: Oehmichen M, Geserick G (eds) *Osteologische Identifikation (Research in Legal Medicine/ Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse)*. Schmidt-Römhild, Lübeck, pp. 263-275
- Ruhstaller P (2006) Zahnärztliche Altersdiagnostik durch röntgenologische Evaluation der Entwicklungsstadien des unteren Weisheitszahnes: Auswertung von 1260 Orthopantomogrammen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. *Med Diss, Zürich*
- Schmeling A, Reisinger W, Loreck D, Vendura K, Markus W, Geserick G (2000a) Effects of ethnicity on skeletal maturation: consequences for forensic age estimations. *Int J Legal Med* 13:252-258
- Schmeling A, Reisinger W, Wormanns D, Geserick G (2000b) Strahlenexposition bei Röntgenuntersuchungen zur forensischen Altersschätzung Lebender. *Rechtsmed* 10:135-137
- Schmeling A, Kaatsch H-J, Marré B, Reisinger W, Riepert T, Ritz-Timme S, Rösing FW, Röttscher K, Geserick G (2001) Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren. *Rechtsmedizin* 11:1-3
- Schmeling A, Schulz R, Reisinger W, Mühler M, Wernecke K-D, Geserick G (2004) Studies on the time frame for ossification of medial clavicular epiphyseal cartilage in conventional radiography. *Int J Legal Med* 118:5-8
- Schmeling A, Schulz R, Danner B, Rösing F (2006) The impact of economic progress and modernization in medicine on the ossification of hand and wrist. *Int J Legal Med* 120:121-126
- Schmeling A, Geserick G, Reisinger W, Olze A (2007) Age estimation. *Forensic Sci Int* 165:178-181

- Schulz R, Mühler M, Reisinger W, Schmidt S, Schmeling A (2008) Radiographic staging of ossification of the medial clavicular epiphysis. *Int J Legal Med* 122:55-8
- Tanner JM, Healy MJR, Goldstein H, Cameron N (2001) Assessment of skeletal maturity and prediction of adult height (TW3 method). Saunders, London
- Thiemann H-H, Nitz I, Schmeling A (2006) Röntgenatlas der normalen Hand im Kindesalter. Thieme, Stuttgart, New York



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 53/18

(VG: 3 V 2504/17)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Dr. Harich, Traub und Stahnke am 4. Juni 2018 beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 3. Kammer – vom 24.01.2018 wird die aufschiebende Wirkung der Klage 3 K 2137/17 gegen den Bescheid vom 04.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2017 angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I. Der Antragsteller begehrt seine Inobhutnahme nach Jugendhilferecht.

Nach eigenen Angaben ist der Antragsteller guineischer Staatsangehöriger und am 01.02.2001 geboren.

Er meldete sich am 30.03.2017 in der Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer und Flüchtlinge in Bremen. Am 04.04.2017 fanden ein Erstgespräch und eine Alterseinschätzung durch zwei Fachkräfte des Jugendamtes statt. Als Ergebnis der Alterseinschätzung wurde festgehalten, dass an der Volljährigkeit des Antragstellers aufgrund der im Gespräch aufgetretenen Ungereimtheiten, seines äußeren Erscheinungsbildes und seines reifen Verhaltens keine Zweifel bestünden. Mit Bescheid vom selben Tage lehnte die Antragsgegnerin die Inobhutnahme des Antragstellers ab. Das fiktive Geburtsdatum wurde auf den 31.12.1995 festgelegt.

Der Antragsteller legte am 02.05.2017 Widerspruch ein und stellte am 04.05.2017 beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Mit Beschluss vom 16.06.2017 (Az. 3 V 1112/17) ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bis zum Ablauf von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers an. Die von den Mitarbeitern des Jugendamtes getroffene Entscheidung sei auf der Grundlage der Niederschrift über die Anhörung nicht nachvollziehbar. Die in der Niederschrift festgehaltenen sichtbaren äußeren Merkmale ließen für sich genommen nicht den gesicherten Schluss zu, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr bereits vollendet habe. Auch lasse die Feststellung der Mitarbeiter des Jugendamtes, der Antragsteller habe ein ruhiges und selbstbewusstes Verhalten im Gespräch gezeigt, nicht den Schluss zu, dass der Antragsteller volljährig sei. Zudem seien die Angaben des Antragstellers weitgehend stimmig und widerspruchsfrei.

Der Antragsteller suchte am 19.07.2017 das Jugendamt auf und unterzeichnete eine von einem Mitarbeiter des Jugendamtes verfasste „Einwilligung“ in deutscher und französischer Sprache, mit der er bestätigte, dass er über eine „medizinische Untersuchung beim Zahnarzt“ informiert worden sei und verstanden habe, dass es um eine medizinische Altersfeststellung gehe.

Am selben Tag gab ein Mitarbeiter des Fachdienstes für Flüchtlinge, Integration und Familien (Erstversorgung für unbegleitete minderjährige Ausländer) des Amtes für soziale Dienste eine Einverständniserklärung in seiner Funktion als Notvertretung gemäß § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII für den Antragsteller ab. Der Antragsteller dürfe an einer medizinischen Untersuchung zur Aufklärung über sein Alter teilnehmen. Die Wahrnehmung dieser Untersuchung sei im Sinne des Kindeswohls, da der Antragsteller ein hohes Interesse daran habe, Zweifel an seiner Altersangabe auszuräumen. Der Antragsteller sei ausführlich über die Möglichkeit der medizinischen Untersuchung und deren Ablauf aufgeklärt worden und habe keine Einwände gegen die Untersuchung erhoben.

Daraufhin suchte der Antragsteller noch am selben Tag zusammen mit einem Mitarbeiter des Jugendamtes eine zahnärztliche Praxis auf, in der mittels radiologischer Bildgebung eine Panoramaschichtaufnahme seines Kiefers angefertigt wurde. Die Aufnahme wurde sodann dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf zur Erstellung eines altersdiagnostischen Gutachtens vorgelegt.

Ebenfalls mit Beschluss vom 19.07.2017 bestellte das Amtsgericht Bremen – Familiengericht – den Fachdienst Amtsvormundschaft des Jugendamtes zum vorläufigen Vormund des Antragstellers. Der Beschluss wurde dem Jugendamt am 02.08.2017 zugestellt.

Das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf erstattete dem Amt für soziale Dienste unter dem 24.07.2017 ein odontologisch-röntgendiagnostisches Gutachten zur Altersdiagnostik des Antragstellers. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller nach wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit über 18 Jahre alt sei. Im Einzelnen heißt es in dem Gutachten, dass die röntgendiagnostische Beurteilung anhand einer Panoramaschichtaufnahme erfolgt sei, auf der Ober- und Unterkiefer mit den gesamten Zähnen, die Kiefergelenke und die unteren Abschnitte des Mittelgesichts dargestellt und beurteilbar seien. Für die Alterseinschätzung des Antragstellers seien zwei altersrelevante Faktoren von Bedeutung: der Entwicklungsgrad der Weisheitszähne und der Knochenabbau im Ober- und Unterkiefer. Die Wurzelentwicklung der Weisheitszähne sei vollständig abgeschlossen. Es liege ein Stadium H nach Demirjian vor. Das Stadium H werde mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr erreicht. Der generalisierte horizontale Knochenabbau im Ober- und Unterkiefer sei ein Hinweis für ein höheres Lebensalter. Man erkenne Abbauvorgänge bis zu 4 mm. In wissenschaftlichen Untersuchungen werde dieses Stadium mit einem mittleren Durchschnittsalter von 20 bis 24 Jahren beschrieben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.2017, zugestellt am 03.08.2017, wies die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport den Widerspruch zurück. In dem Widerspruchsbescheid, der sich nicht mit den von dem Verwaltungsgericht in dem Verfahren 3 V 1112/17 erhobenen Einwänden auseinandersetzt, heißt es, dass die Altersfeststellung den Anforderungen, die das Oberverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung aufgestellt habe, genüge. Die beteiligten Mitarbeiter hätten das Gespräch hinreichend dokumentiert und das Ergebnis auf nachvollziehbare Gründe gestützt. Es bestünden keine Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers. Schließlich bestätige das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf die Annahme, dass sich der Antragsteller bereits deutlich im dritten Lebensjahrzehnt befinde.

Der Antragsteller hat am 07.08.2017 vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben und am 13.09.2017 einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 24.01.2018 abgelehnt. Dabei hat es sich maßgeblich auf das odontologisch-röntgendiagnostische Gutachten vom 24.07.2017 gestützt. Der Antragsteller habe in die Durchführung der medizinischen Untersuchung zur Altersbestimmung wirksam eingewilligt. Ausweislich der von ihm am 19.07.2017 unterschriebenen Erklärung sei er über die Untersuchung informiert worden und habe sich mit deren Durchführung einverstanden erklärt. Es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller jedenfalls beim Zahnarzt über die Untersuchungsmethode aufgeklärt worden sei. Hinzu komme, dass der Antragsteller die radiologische Untersuchung zugelassen und erst nach Bekanntwerden des Ergebnisses behauptet habe, keine Kenntnis von der angewandten Untersuchungsmethode gehabt zu haben. Die Einwilligung des Antragstellers sei auch nicht deshalb unwirksam, weil er nach Aktenlage nicht über die Folgen einer möglichen Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufgeklärt worden sei. Aus einem diesbezüglichen Aufklärungsmangel folge nicht die Unwirksamkeit einer später erteilten Einwilligung. Vielmehr dürfte dieser Umstand lediglich zur Folge haben, dass die Inobhutnahme nicht allein deshalb beendet werden dürfe, weil sich die betroffene Person einer Mitwirkung an der ärztlichen Untersuchung verweigert habe. Auch liege die erforderliche Einwilligung des Vertreters des Antragstellers hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung vor. Der Fachdienst Amtsvormundschaft des Jugendamtes sei erst am 02.08.2017 wirksam zum Vormund des Antragstellers bestellt worden. Daher habe das Jugendamt im Rahmen seiner Notvertretungsbefugnis die Zustimmung zur ärztlichen Untersuchung geben können.

Gegen den ihm am 01.02.2018 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 15.02.2018 Beschwerde eingelegt, die er mit Schriftsatz vom 01.03.2018 begründet hat. Er ist der Auffassung, dass er nicht wirksam in die medizinische Untersuchung eingewilligt habe und vor dem Anfertigen der Röntgenaufnahmen nicht wirksam – auch nicht über seine sozialrechtlichen Pflichten und deren Grenzen – aufgeklärt worden sei. Sein Vertreter, der durch Beschluss vom 19.07.2017 bestellte Vormund, habe nicht in die Untersuchung eingewilligt. Die Antragsgegnerin könne sich nicht auf ihr Notvertretungsrecht berufen. Schließlich entspreche das von dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf erstellte Gutachten nicht den wissenschaftlichen Standards, weil sich insbesondere die dem Gutachten zugrunde gelegten Erkenntnisse hinsichtlich der Weisheitszahnentwicklung europäischer bzw. nordamerikanischer Populationen nicht auf Bevölkerungspopulationen anderer Ethnien übertragen ließen.

Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Sie verteidigt den Beschluss des Verwaltungsgerichts und führt aus, dass, solange keine Amtsvormundschaft eingerichtet sei, das Notvertretungsrecht innerhalb des Jugendamtes durch das Erstversorgungsteam ausgeübt werde. Vorliegend habe der stellvertretende Referatsleiter, der mit der Altersfeststellung des Antragstellers nicht befasst gewesen sei, die Einverständniserklärung abgegeben.

II. Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung vorläufigen Rechtsschutzes, bei deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat Erfolg. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme ist anzuordnen. Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung geht zu Gunsten des Antragstellers aus. Es bestehen nach summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides des Amtes für soziale Dienste vom 04.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.07.2017 der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung des Antragstellers genügt nicht den in § 42f SGB VIII niedergelegten gesetzlichen Anforderungen. Der Antragsteller ist vor der Durchführung der ärztlichen Untersuchung am 19.07.2017 nicht umfassend über die Untersuchungsmethode, die Folgen der Altersbestimmung sowie die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufgeklärt worden. Aus diesem Grund konnte der Antragsteller nicht wirksam in die ärztliche Untersuchung einwilligen. Eine Einwilligung seines Vertreters fehlt vollständig. Aufgrund dessen ist das Gutachten

des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf nicht verwertbar.

1. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme erfolgt aus Gründen des Kindeswohls und ist unabhängig davon, ob der Betreffende die Eigenschaft eines Flüchtlings besitzt. Voraussetzung für die Inobhutnahme ist die Minderjährigkeit.

Die Anforderungen an das behördliche Verfahren der Altersfeststellung im Hinblick auf eine vom Jugendamt vorzunehmende Inobhutnahme hat der Senat im Beschluss vom 22.02.2016 (Az.: 1 B 303/15, Asylmagazin 2016, 143 = InfAuslR 2016, 247 = NordÖR 2016, 215 = KommJur 2016, 223 = NVwZ-RR 2016, 592 = FamRZ 2016, 1614 = ZAR 2016, 237) im Einzelnen näher beschrieben. Danach ist nach § 42f Abs. 1 SGB VIII die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen. Sind ausagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, bleibt zunächst nur die Selbstauskunft des Betreffenden. Begegnet diese Zweifeln, ist eine Alterseinschätzung und -feststellung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das anhand von nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie in jedem Fall – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betreffenden durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes ein, in der er mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Gesamtwürdigung muss in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein.

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann zu dem Ergebnis führen, dass zwar Restzweifel an der Selbstauskunft bleiben, insgesamt aber mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden kann. Sie kann auch zu dem Ergebnis führen, dass von Volljährigkeit ausgegangen werden muss, d. h. die Selbstauskunft des Betreffenden unwahr ist. Zu diesem Ergebnis kann das äußere Erscheinungsbild beitragen, das im Einzelfall bereits deutliche Anhaltspunkte für eine Volljährigkeit liefern kann. Bei der Bewertung der in dem Gespräch gewonnenen Informationen ist zu berücksichtigen, dass es um die Beurteilung eines Sachverhalts geht, der ganz in der Sphäre des Betreffenden liegt. Es kann erwartet werden, dass schlüssige und glaubhafte Angaben zum bisherigen Entwicklungsverlauf – unter Einschluss des Zeitpunkts der Ausreise aus dem Heimatland – gemacht werden, die eine zeitliche Zuord-

nung zulassen und Rückschlüsse auf das Alter erlauben. Pauschale Behauptungen und Ungereimtheiten können in Verbindung mit dem äußeren Erscheinungsbild dazu führen, dass dem Betreffenden die Altersangabe nicht abgenommen werden kann.

Führt die qualifizierte Inaugenscheinnahme zu dem Ergebnis, dass die Altersangabe des Betreffenden nach wie vor als offen anzusehen ist, die Zweifel also weder in die eine noch in die andere Richtung ausgeräumt werden konnten, ist eine ärztliche Untersuchung in Betracht zu ziehen.

2. Gemessen an diesen Anforderungen bestanden entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch nach Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme aus den von dem Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 16.06.2017 in der Sache 3 V 1112/17 genannten Gründen Zweifel an der Volljährigkeit des Antragstellers. Damit lag ein Zweifelsfall im Sinne von § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vor, der die Antragsgegnerin dazu berechtigte, von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (vgl. hierzu Kepert, ZFSH/SGB 2018, 135 (136)).

3. Das altersdiagnostische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 24.07.2017 kann entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin und des Verwaltungsgerichts bereits deshalb nicht zur Bestimmung des Alters des Antragstellers herangezogen werden, weil weder der Antragsteller noch sein Vertreter wirksam in die Untersuchung eingewilligt haben.

a) Der Antragsteller hat nicht in die Durchführung der ärztlichen Untersuchung am 19.07.2017 eingewilligt. Die von dem Antragsteller am 19.07.2017 unterschriebene Erklärung vermag allein schon deshalb eine wirksam erteilte Einwilligung nicht zu belegen, weil der Antragsteller zuvor nicht umfassend aufgeklärt wurde. Aus den genannten Aufklärungsmängeln folgt der Einwilligungsmangel. Ein Betroffener ist regelmäßig nur dann in der Lage, in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts eine Einwilligung zu erteilen, wenn er zuvor umfassend über die Untersuchungsmethode und die Folgen der Altersbestimmung aufgeklärt wurde.

Der Antragsteller ist vor der ärztlichen Untersuchung am 19.07.2017 nicht durch das Jugendamt umfassend aufgeklärt worden. Wenn eine ärztliche Untersuchung durchzuführen ist, ist die betroffene Person nach § 42f Abs. 2 Satz 2 SGB VIII durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Die ist hier nach Aktenlage nicht der Fall.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Antragsgegnerin hat auch nachdem der Antragsteller substantiiert bestritten hatte, dass eine umfassende Aufklärung stattgefunden habe, keine Dokumentation über eine erfolgte Aufklärung vorgelegt. Weder die von dem Antragsteller am 19.07.2017 unterschriebene Erklärung in deutscher und französischer Sprache noch die Einverständniserklärung des stellvertretenden Referatsleiters vom selben Tage sind geeignet, eine Aufklärung zu belegen. Dies gilt ebenso für die gegenüber dem Amtsgericht Bremen – Familiengericht – abgegebene Stellungnahme eines Mitarbeiters des Jugendamtes, in der behauptet wird, der Antragsteller sei bezüglich der medizinischen Untersuchung ausführlich aufgeklärt worden.

Regelmäßig wird das insoweit darlegungs- und beweisbelastete Jugendamt im Falle eines substantiierten Bestreitens des Betroffenen nur durch eine schriftliche Dokumentation der Aufklärung, die von einem Mitarbeiter des Jugendamtes, dem Betroffenen und ggf. einem Dolmetscher zu unterzeichnen ist, belegen können, dass eine Aufklärung stattgefunden hat. In eine solche Dokumentation wird zudem der konkrete Inhalt der Aufklärung aufzunehmen sein.

Da die Aufklärungsverpflichtung des Jugendamtes über die Untersuchungsmethode neben der ärztlichen Aufklärungspflicht besteht und die Mitarbeiter regelmäßig nicht über medizinisches Fachwissen verfügen, dürfen die Anforderungen an eine Aufklärung durch Mitarbeiter des Jugendamtes über die medizinische Untersuchungsmethode nicht überspannt werden. Gleichwohl hat die Aufklärung nach dem eindeutigen Wortlaut des § 42f Abs. 2 Satz 2 SGB VIII auch insoweit umfassend zu sein. Zu einer solchen Aufklärung gehört, dass dem Betroffenen mitgeteilt wird, dass zwar die exakte Bestimmung des chronologischen Alters nicht möglich ist, gleichwohl jedoch mittels radiologischer Bildgebung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, ob der Betroffene über 18 Jahre alt ist. Des Weiteren ist hinsichtlich der Aufklärung über die Untersuchungsmethode eine Orientierung an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (im Folgenden: AGFAD) aufgestellten Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden geboten (vgl. hierzu im Einzelnen die Beschlüsse des Senats vom heutigen Tage in den Sachen 1 B 10/18 und 1 B 82/18).

Hinsichtlich der möglichen Folgen der Altersbestimmung muss eine umfassende Aufklärung zum Gegenstand haben, dass der Betroffene je nach Ergebnis der Altersbestimmung weiterhin vorläufig in Obhut verbleibt oder aber die vorläufige Inobhutnahme been-

det wird. Insoweit ist insbesondere über die praktischen Konsequenzen aufzuklären, die aus einer Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme in sozial- und ggf. auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht folgen.

Weiterhin ist der Auffassung der Antragsgegnerin, der Antragsteller sei spätestens beim Zahnarzt aufgeklärt worden, nicht zu folgen. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Antragsgegnerin hat keine Unterlagen vorgelegt, die eine ordnungsgemäß durchgeführte ärztliche Aufklärung belegen. Dass eine solche stattgefunden hat, ergibt sich auch nicht aus der gegenüber dem Verwaltungsgericht abgegebenen Stellungnahme der Hamburger Gutachter, die zwar den gewöhnlichen Ablauf einer Untersuchung des Bremer Zahnarztes, der die Panoramaschichtaufnahme gefertigt hat, schildern, aber sich zu dem konkreten Fall des Antragstellers nicht verhalten. Zudem hat die Aufklärung stets vor der Erteilung einer Einwilligung zu erfolgen. Auch nach dem Vortrag der Antragsgegnerin hatte der Antragsteller seine vermeintliche Einwilligung jedoch vor dem Aufsuchen der Zahnarztpraxis erteilt. Im Übrigen hat die Aufklärung ausweislich des eindeutigen Wortlauts des § 42f Abs. 2 Satz 2 SGB VIII durch das Jugendamt und nicht durch den die Untersuchung durchführenden Arzt zu erfolgen. Die ärztliche Aufklärungspflicht besteht unabhängig von der des Jugendamtes. Mit ihr korrespondiert die Einwilligung in die konkrete Behandlung. Eine ordnungsgemäß durchgeführte ärztliche Aufklärung vermag eine fehlende bzw. mangelbehaftete Aufklärung durch das Jugendamt nicht zu heilen.

Schließlich ist der Antragsteller entgegen § 42f Abs. 2 Satz 3 Hs. 1 SGB VIII nicht über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufgeklärt worden. Insoweit hätte das Jugendamt umfassend über die Voraussetzungen und Folgen eines für den Fall der Weigerung möglicherweise durchzuführenden Verfahrens nach § 42f Abs. 2 Satz 4 SGB VIII i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I aufklären müssen. Eine solche Aufklärung muss in schriftlicher Form (§ 66 Abs. 3 SGB I) darauf hinweisen, dass eine Aufgabenerfüllung des Jugendamtes, die an die Minderjährigkeit anknüpft, verweigert oder eingestellt und Leistungen versagt oder entzogen werden können (vgl. Kepert, ZFSH/SGB 2018, 135 (137)). Folge einer fehlenden Belehrung ist insoweit allerdings nur, dass eine Inobhutnahme nicht allein wegen fehlender Mitwirkung verweigert werden darf.

b) Der gesetzliche Vertreter des Antragstellers hat ebenfalls nicht wirksam in die ärztliche Untersuchung eingewilligt. Die am 19.07.2017 von dem stellvertretenden Leiter des Referats Erstversorgung für unbegleitete minderjährige Ausländer abgegebene Einverständniserklärung erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen des § 42f Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 SGB VIII.

Da am 19.07.2017 für den Antragsteller eine vorläufige Vormundschaft noch nicht wirksam bestellt worden war, weil der Beschluss des Amtsgerichts Bremen – Familiengericht – vom selben Tage erst mit seiner Zustellung am 02.08.2017 wirksam wurde (vgl. § 40 Abs. 1 FamFG), hätte das Jugendamt zwar grundsätzlich in Ausübung des ihm nach § 42a Abs. 3 SGB VIII zustehenden Notvertretungsrechts in die ärztliche Untersuchung einwilligen können. Indessen erfordert eine solche Einwilligung in Ausübung des Notvertretungsrechts eine organisatorische und personelle Trennung innerhalb des Jugendamtes, um eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für den Jugendlichen zu treffen hat, zu verhindern (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 23.09.2015, S. 5). Hiervon geht auch die Gesetzesbegründung aus (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 24). Mitarbeiter des für die Alterseinschätzung zuständigen Referats sind demnach daran gehindert, eine Einwilligung nach § 42f Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 SGB VIII zu erteilen. Die Aufgaben im Rahmen der Notkompetenz sollten vielmehr von Personen im Jugendamt wahrgenommen werden, die für die Amtsvormundschaft zuständig sind (vgl. Wiesner, SGB VIII, Nachtragskommentierung Dez. 2015, § 42a Rn. 17;

4. Die vorgenannten Aufklärungs- und Einwilligungsmängel stehen einer Verwertbarkeit des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 24.07.2017 entgegen.

In einem Gerichtsverfahren darf nicht jedes Beweismittel unabhängig von der Frage, wie es erlangt wurde, verwertet und der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Zwar regelt die VwGO nicht ausdrücklich, wann ein Beweisverwertungsverbot vorliegt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass die Verwertung unzulässig erlangter Beweismittel unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist. Ein unzulässig entstandenes oder erlangtes Beweismittel zieht allerdings nicht automatisch ein Verwertungsverbot nach sich. Vielmehr ist ausgehend von der verletzten Rechtsnorm zu beurteilen, welche Folgen der Verstoß hat (vgl. BSG, Urteil vom 05.02.2008 – B 2 U 10/07 R –, Rn. 51, juris m. w. N.).

In Anwendung dieses Maßstabs liegt hier ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen schützenden gesetzlichen Rege-

lungen des § 42f Abs. 2 Sätze 2, 3 SGB VIII vor. Im vorliegenden Fall sind die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der umfassenden Aufklärung des Antragstellers über die Untersuchungsmethode und die Folgen der Altersbestimmung gänzlich nicht eingehalten worden. Hieraus resultiert der Einwilligungsmangel des Antragstellers. Zudem hat das Jugendamt das Notvertretungsrecht wegen der fehlenden organisatorischen Trennung nicht in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Das gesetzliche Erfordernis einer Einwilligung des Betroffenen und seines Vertreters dient zudem gerade dem Kindeswohl. Folgte aus diesen Mängeln nicht auch ein Beweisverwertungsverbot, liefe der von § 42f Abs. 2 Sätze 2, 3 SGB VIII beabsichtigte Schutz in einer nicht hinzunehmenden Weise leer. Dass es sich vorliegend um einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften handelt, wird zudem durch einen Vergleich mit dem Unionsrecht bestätigt. Art. 25 Abs. 5 UnterAbs. 3 Buchst. a) bis c) der RL 2013/32/EU, dem die Regelung des § 42f Abs. 2 SGB VIII insoweit erkennbar nachgebildet ist, macht deutlich, dass es sich bei der umfassenden Aufklärung über die Untersuchungsmethode, die möglichen Folgen der Altersbestimmung und die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sowie der Einwilligung des Betroffenen und seines gesetzlichen Vertreters um verfahrensrechtliche Mindeststandards handelt, die nicht umgangen werden dürfen.

5. Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen genügt das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin nach der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht den Anforderungen, die an ein forensisches Gutachten zur Altersdiagnostik zu stellen sind. Weder entspricht es in Gänze den von der AGFAD aufgestellten Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden noch ist der in dem Gutachten genannte Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wonach der Antragsteller mit „sehr großer Wahrscheinlichkeit“ über 18 Jahre alt sei, in rechtlicher Hinsicht als ausreichend anzusehen (vgl. hierzu im Einzelnen die Beschlüsse des Senats vom heutigen Tage in den Sachen 1 B 10/18 und 1 B 82/18).

6. Im Hauptsacheverfahren werden sich der Antragsteller und sein gesetzlicher Vertreter dahingehend einzulassen haben, ob sie nachträglich in die gutachterliche Verwertung der gefertigten Panoramaschichtaufnahme einwilligen. Sollte dies der Fall sein, könnte ein ärztliches Gutachten eingeholt werden, welches den in den Beschlüssen des Senats vom heutigen Tage in den Sachen 1 B 10/18 und 1 B 82/18 aufgestellten Anforderungen genügt und das vorliegende altersdiagnostische Gutachten durch Anfertigung eines Röntgenbildes der linken Hand und ggf. einer computertomographischen Aufnahme der Schlüsselbeine ergänzt. Sollte eine Einwilligung in die Verwertung der Panoramaschicht-

aufnahme nicht erteilt werden, hätte die Antragsgegnerin zu prüfen, ob sie ein Verfahren nach § 42f Abs. 2 Satz 4 SGB VIII i. V. m. § 66 SGB I einleitet.

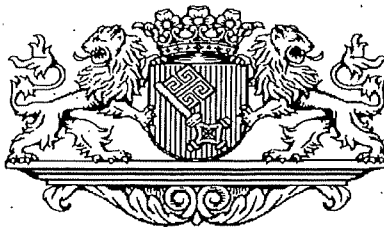
7. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

gez. Dr. Harich

gez. Traub

gez. Stahnke

Beglaubigte Abschrift



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 184/18
(VG: 3 V 1165/18)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ██████████ Gottlieb-Daimler-Straße 4, 28237 Bremen,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ██████████, Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,
Gz.: - GG-64/18 auf/GG -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Verwaltungsangestellte Heyn, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport, Referat 13, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,
Gz.: - 400-13-7-463/18 -

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Traub, Richterin Dr. Koch und Richterin Dr. Steinfatt am 06. November 2018 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 3. Kammer – vom 03.07.2018 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

L

Der Antragsteller begehrt seine vorläufige Inobhutnahme nach Jugendhilferecht.

Nach eigenen Angaben ist der Antragsteller gambischer Staatsangehöriger und am 25.12.2002 geboren.

Er meldete sich am 13.04.2018 in der Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer und Flüchtlinge in Bremen. Ausweispapiere legte er nicht vor. Am 19.04.2018 fanden daher ein Erstgespräch und eine Alterseinschätzung durch zwei Fachkräfte des Jugendamtes statt. Als Ergebnis der Alterseinschätzung wurde festgehalten, dass keine Zweifel daran bestünden, dass der Antragsteller eindeutig volljährig sei. Mit Bescheid vom 20.04.2018 lehnte die Antragsgegnerin daraufhin die vorläufige Inobhutnahme des Antragstellers ab. Das fiktive Geburtsdatum wurde auf den 25.12.1996 festgelegt.

Der Antragsteller legte am 03.05.2017 Widerspruch ein und hat am selben Tag beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 03.07.2018 abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes ihre Alterseinschätzung nachvollziehbar begründet hätten. Sie hätten ihre im Rahmen einer Gesamtschau gewonnene Einschätzung nicht nur auf das äußere Erscheinungsbild und auf das Verhalten des Antragstellers im Gespräch gestützt, sondern auch auf Widersprüchlichkeiten in seinen Angaben. Die Bewertung der aus dem Gesprächsverlauf gewonnenen Informationen durch die beteiligten Mitarbeiter des Jugendamtes sei nachvollziehbar begründet. Die Angaben des Antragstellers wiesen in zeitlicher Hinsicht erhebliche Lücken auf, die sich nicht mit einer schlechten Bildung oder einer strapaziösen Flucht erklären ließen. Aus der von den Jugendamtsmitarbeitern angefertigten Niederschrift zum Erstgespräch gehe zudem hervor, dass der Antragsteller wiederholt zu den zeitlichen Abläufen befragt worden sei, so dass er hinreichend Gelegenheit gehabt habe, seine unstimmigen Angaben zu plausibilisieren. Der Rückschluss der Jugendamtsmitarbeiter von dem ausweichenden Gesprächsverhalten des Antragstellers bei Nachfragen zu Zeitangaben sowie dem Anpassen von Antworten an Nachfragen auf dessen Absicht, ein deutliches Bild von seinen Fluchtzeiten zu verschleiern, sei plausibel. Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass der Antragsteller seiner Obliegenheit, schlüssige und glaubhafte Angaben zu seiner Biografie zu machen, nicht nachgekommen sei. Dies erlaube

den Schluss, dass der Antragsteller im vorliegenden Verfahren sein wirkliches Alter zu verschleiern suche. Ferner weise auch das sich aus den Fotoaufnahmen ergebende äußere Erscheinungsbild deutlich darauf hin, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Mann handle, der das 18. Lebensjahr bereits vollendet habe.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner rechtzeitig eingelegten und begründeten Beschwerde. Das Verwaltungsgericht habe einen offensichtlich fehlerhaften Maßstab bei der Bewertung seiner Angaben zugrunde gelegt. Es genüge nicht, dass die angeblichen Lücken und Widersprüche in der Schilderung des zeitlichen Ablaufs der Flucht den Schluss „erlaubt“, er suche sein wirkliches Alter zu verschleiern. Damit räume das Verwaltungsgericht selbst ein, dass dies nur ein möglicher Schluss sei. Für die Verweigerung der Inobhutnahme genüge dies nicht, vielmehr müsse es der einzig mögliche Schluss sein und dieser einzig mögliche Schluss müsse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die logische Folge haben, dass er volljährig sein müsse. Vorliegend sei aber auch nicht auszuschließen, dass er aus Mangel an Bildung, aus einem jugendlichen Mangel an Ernsthaftigkeit oder als Folge von psychischen Störungen, die durch Fluchterlebnisse verursacht worden seien, Schwierigkeiten bei der Schilderung zeitlicher Abläufe habe.

Der Satz des Verwaltungsgerichts, das äußere Erscheinungsbild weise „deutlich“ auf ein höheres Alter hin, entbehre zudem jeder Begründung. An keiner Stelle beschreibe das Gericht Einzelheiten des äußeren Eindrucks, die aus Sicht des Gerichts – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – auf ein höheres Alter schließen ließen.

Offensichtlich habe zudem die Antragsgegnerin ihm die vermeintlichen Widersprüche zwischen seinen Angaben zur Fluchtdauer und den Daten der ED-Behandlung nicht ausdrücklich vorgehalten. Die Antragsgegnerin führe lediglich aus, er habe seine Angaben wiederholt. Offen bleibe insoweit, ob ihm durch einen konkreten Vorhalt die Möglichkeit gegeben worden sei, Stellung zu nehmen.

Der angegriffene Beschluss setze sich zudem in keiner Weise mit dem Hinweis in der Antragsbegründung auseinander, dass es sich bei ihm um einen jugendlichen Analphabeten handle – oder zumindest handeln könnte – dem eine chronologische Unstimmigkeit nachzusehen sei.

Der angegriffene Beschluss setze sich zudem an keiner Stelle mit der fehlerhaften Wertung seines Verhaltens durch die Antragsgegnerin auseinander. Dieses sei von der An-

tragsgegnerin einseitig und unbegründet als aufgesetzt und nicht authentisch bewertet worden. Dabei sei völlig außer Acht gelassen worden, dass ein fortgesetzt kindliches Verhalten auch den Rückschluss zulassen könne, dass er tatsächlich minderjährig sei.

Er verfüge zudem nunmehr über einen Pass, mit dem seine Altersangabe bewiesen sei. Zur Glaubhaftmachung hat der Antragsteller im Beschwerdeverfahren drei Schwarz-Weiß-Fotokopien aus einem am 18.07.2018 für einen Abubacarr Barrow ausgestellten Pass vorgelegt. Als Geburtsdatum wird darin der 25.12.2002 ausgewiesen. Seinen Pass im Original habe er bei der Antragsgegnerin vorgezeigt. Den Pass habe ihm ein Mann nach einem Besuch in dem gemeinsamen Herkunftsland mitgebracht. Dieser Mann wolle seinen Namen aus persönlichen Gründen nicht genannt wissen. Er habe dieses Mitglied des deutsch-gambischen Freundschaftsvereins beim Freitagsgebet in einer Moschee in Gröpelingen kennen gelernt. Dabei habe sich herausgestellt, dass sie aus derselben Region stammten. Der Mann habe daraufhin über Bekannte, die Nachbarn der Mutter des Antragstellers seien, deren Telefonnummer herausfinden können. Daraufhin habe er erstmals nach drei Jahren wieder Kontakt mit seiner Mutter aufnehmen können. Er habe ihr telefonisch die Probleme hinsichtlich der Anerkennung seines Alters geschildert und nach seiner Geburtsurkunde gefragt. Sie habe daraufhin zugesagt, mit der ihr vorliegenden Geburtsurkunde einen Pass zu beantragen. Mithilfe einer Bekannten in Deutschland habe er seiner Mutter daraufhin das Geld für die Passbeschaffungskosten geschickt. Diese habe den Pass daraufhin beantragt und auch unterschrieben.

Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Sie verteidigt den Beschluss des Verwaltungsgerichts. Zwar sei der Pass wohl echt. Die im Protokoll zur Passvorlage des Fachdienstes Flüchtlinge, Integration & Familien vom 10.09.2018 wiedergegebenen Äußerungen des Antragstellers über die Erlangung des Passes stünden aber nicht im Einklang mit seinem Vortrag im Beschwerdeverfahren. Die Antragsgegnerin hat dieses Protokoll vorgelegt. Auf seinen Inhalt wird Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin weist zudem darauf hin, dass der Antragsteller am 27.09.2018 einer medizinischen Altersfeststellung zugeführt werden sollte. Diese habe er verweigert.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers, bei der das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat keinen Erfolg. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Inobhutnahme ist nicht anzuordnen. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, die Inobhutnahme des Antragstellers abzulehnen, wird sich voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist Personen vorbehalten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Mitarbeiter des Jugendamtes seien zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsteller volljährig ist, wird durch das Beschwerdevorbringen nicht in Frage gestellt.

1. Entgegen der Annahme des Antragstellers spricht gegen die Einschätzung, dass er volljährig sei, nicht schon der während des Beschwerdeverfahrens vorgelegte Pass, der als Geburtsdatum des Passinhabers den 25.12.2002 ausweist. Der Antragsteller geht fehl mit der Annahme, dass zur Bestimmung seines Alters nunmehr das im Pass genannte Geburtsdatum heranzuziehen sei.

Entgegen der Annahme des Antragstellers ergibt sich dies nicht aus den gesetzlichen Vorschriften zur Altersfeststellung im SGB VIII. Zwar regelt § 42f Abs. 1 SGB VIII, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a SGB VIII deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen und lediglich hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen hat. Dies bedeutet aber nicht schon, dass das in einem (echten) Reisepass angegebene Geburtsdatum für die Altersfeststellung in jedem Fall verbindlich ist. Die Altersbestimmung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere setzt vielmehr zum einen voraus, dass diese hinreichend verlässlich die Identität zwischen dem Inhaber des Ausweispapiers und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweisen (vgl. dazu bereits OVG Bremen, Beschl. v. 09.03.2016 – 1 B 33.16 – juris), und zum anderen, dass die Ausweispapiere zumindest ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des ausgewiesenen Geburtsdatums bieten. Lediglich ein solches Verständnis des § 42f Abs. 1 SGB VIII vermag dem – gerade auch in der Regelung der qualifizierten Inaugenscheinnahme zum Ausdruck gekommenen – gesetzgeberischen Willen Rechnung zu tragen, auch zur Wahrung des Kindeswohls möglichst zutreffend festzustellen, ob der Ausländer tatsächlich minder- oder volljährig ist. Nur dann lässt sich sicherstellen, dass nur minderjährige Ausländer, aber diese auch vollständig, d.h. eben auch diejenigen, die durch ihren Pass wahrheitswidrig als volljährig ausgewiesen werden, dem Jugendhilferegime, das nicht zuletzt auch einen nicht unerheblichen Eingriff darstellt, zugeführt werden.

Der vorgelegte gambische Reisepass des Antragstellers bietet jedenfalls keine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des darin ausgewiesenen Geburtsdatums. Zwar kommt nationalen Reisepässen grundsätzlich auch eine Identifikationsfunktion zu. Sie sollen u.a. bescheinigen, dass die aufgeführten Personendaten den Personalien des durch Lichtbild und Unterschrift ausgewiesenen Ausweisinhabers entsprechen (BVerwG, Ur. v. 17.03.2004 – 1 C 1.03 – BVerwGE 120, 206 = juris Rn. 24). Diese Identifikationsfunktion ist beim vom Antragsteller vorgelegten Reisepass aber insbesondere hinsichtlich des Geburtsdatums beeinträchtigt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln in Gambia leicht möglich ist, echte, aber inhaltlich unrichtige Reisepässe zu erhalten. So führt das Auswärtige Amt in seinem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Gambia (Stand: Juli 2018) vom 03.08.2018 aus, dass in Gambia hinsichtlich Personenstandsurkunden, Reisepässen und Staatsangehörigkeitsausweisen die Fälschung von Dokumenten nicht erforderlich sei, da problemlos echte aber inhaltlich unrichtige Dokumente durch unwahre Angaben gegenüber der ausstellenden Behörde oder durch Bestechung oder Bekanntschaft mit der ausstellenden Behörde beschafft werden können. In diesem Sinne weist auch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Dakar in ihrem Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg aus März 2017 darauf hin, dass die Botschaft habe feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Gambia bis auf weiteres nicht gegeben seien.

Vor diesem Hintergrund sind für die Bewertung der Richtigkeit von Angaben in einem Reisepass die konkreten Umstände des Einzelfalles genau in den Blick zu nehmen. Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren angegebenen Umstände bezüglich der Passbeschaffung sind nicht geeignet, von der inhaltlichen Richtigkeit des im Pass angegebenen Geburtsdatums auszugehen: Der Antragsteller hat sich um die Erlangung des Passes zunächst erst bemüht, nachdem die Antragsgegnerin ihn als volljährig eingeschätzt und daher die von ihm begehrte vorläufige Inobhutnahme abgelehnt hat. Er hatte somit bereits ein großes Interesse daran, dass der Pass das von ihm genannte Geburtsdatum bescheinigt.

Bei dem Reisepass des Antragstellers handelt es sich zudem lediglich um einen sogenannten „Proxy-Pass“. Proxy-Pässe sind unter Verwendung eines authentischen Passformulars und durch einen autorisierten Amtsträger ausgestellt, aber in Abwesenheit des Passantragstellers. Dieser hat sich bei Ausstellung von einem Dritten vertreten lassen, also nicht persönlich vor Ort unterzeichnet (vgl. allgemein zu „Proxy-Pässen“, Nr.

3.1.9.1 ff. AVwV-AufenthG). Auch wenn Gambia Proxy-Pässe möglicherweise grundsätzlich (noch) ausstellt und anerkennt (vgl. die – allerdings schon einige Jahre alte – Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg vom 21.02.2011, Gz.: 508-9.516.80/6 GMB) und sie auch nicht durch eine Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern grundsätzlich von der Anerkennungsfähigkeit ausgenommen werden, begegnet die inhaltliche Richtigkeit des Proxy-Passes des Antragstellers damit auch deswegen ernsthafter Zweifel, weil er nach seinen Angaben lediglich auf der Grundlage einer Geburtsurkunde erstellt worden ist. Nach dem bereits zitierten Merkblatt der Deutschen Botschaft Dakar haben jedenfalls Geburtsurkunden, denen zu entnehmen ist, dass die Registrierung der Geburt erst kürzlich und/oder viele Jahre nach der Geburt erfolgt, wenig Aussagekraft. Der Antragsteller hat die Geburtsurkunde, auf deren Grundlage der Pass erstellt worden ist, auch nicht vorgelegt, so dass insoweit eine Überprüfung nicht möglich ist.

Auch widerspricht sich der Antragsteller selbst, in dem er bei der Vorlage des Passes bei der Antragsgegnerin ausweislich des darüber angefertigten Protokolls sowohl erklärt hat, er habe den Reisepass vor ca. einem Monat per Post von seiner Mutter aus Gambia erhalten, als auch, ein Mann, den er in Bremen getroffen habe, habe ihm den Pass nach einer Reise nach Gambia mitgebracht. Widersprüchlich sind zudem die Angaben des Antragstellers zur Unterschrift in seinem Pass. Im Beschwerdevorbringen führt er aus, seine Mutter habe den Pass für ihn unterschrieben. Bei der Antragsgegnerin hat er ausweislich des entsprechenden Protokolls angegeben, im Pass befinde sich seine Unterschrift. Wie sie dorthin gelangt sein soll, habe er dann nicht erklären können. Dies habe seine Mutter für ihn organisiert.

Sollte es sich tatsächlich um die Unterschrift seiner Mutter handeln, wäre zusätzlich der Nachweis der Identität zwischen dem Antragsteller und der in dem Ausweis bezeichneten Person ernstlich in Frage gestellt. Die Unterschrift ist insoweit – neben dem Passfoto – von maßgeblicher Bedeutung.

2. Das jugendhilferechtliche Altersfeststellungsverfahren genüge im Übrigen den in § 42f SGB VIII niedergelegten gesetzlichen Anforderungen.

Der Senat hat die gesetzlichen Anforderungen in seiner Entscheidung vom 22.02.2016 (1 B 303/15, Asylmagazin 2016, 143 = InfAusIR 2016, 247 = NordÖR 2016, 215 = KommJur 2016, 223 = NVwZ-RR 2016, 592) näher umschrieben. Danach ist, soweit – wie auch beim Antragsteller (vgl. oben **1.**) – keine ausreichenden Identitätsnachweise

vorhanden sind und Zweifel an der Selbstauskunft des Betreffenden bestehen, zunächst eine qualifizierte Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs. 1 SGB VIII durchzuführen. Diese erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie in jedem Fall – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betreffenden durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes ein, in der er mit den Zweifeln an seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Die Gesamtwürdigung muss in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes haben ihre Entscheidung vom 20.04.2018 auf einer hinreichend erfassten Erkenntnisbasis erstellt. Die Jugendamtsmitarbeiter haben erkennbar den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand der zu befragenden Person umfassen soll, gewürdigt. Ausweislich der Niederschrift über das Erstgespräch mit dem Antragsteller haben die beteiligten Case-Manager diesen u.a. zu seiner Herkunft, seinem Reiseweg, seinen Eltern und seiner Beschulung ausführlich befragt. Sie haben sich nicht nur einen „flüchtigen Eindruck“ vom Antragsteller verschafft, sondern sein Auftreten und seine Gesprächsführung auf Grundlage der Befragung insgesamt bewertet.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes haben ihre Alterseinschätzung auch hinreichend nachvollziehbar begründet. Sie sind zu dem Ergebnis gelangt, dass das Erscheinungsbild des Antragstellers insgesamt dem eines Erwachsenen entspreche. Sie sahen diesen äußeren Eindruck untermauert durch das Verhalten des Antragstellers im Gespräch und durch die Widersprüche in dessen Schilderungen zum Fluchtverlauf. Dabei stellten die Mitarbeiter insbesondere darauf ab, dass die Angabe des Antragstellers, er habe Gambia vor ca. drei Jahren verlassen, nicht mit seinen anderen Zeitangaben zur Flucht übereinstimme, nach denen er insgesamt ca. 1,5 Jahre unterwegs gewesen sei. Es fehlten also 1,5 Jahre. Zudem habe der Antragsteller auf Fragen nach Zeitabläufen häufig ausweichend geantwortet („Ich war so lange da, bis ich weg war.“) und seine Antworten auf Nachfragen angepasst. Angesichts dessen ist die Annahme der Antragsgegnerin, der Antragsteller habe bewusst keine genauen Zeitangaben machen wollen, um ein deutliches Bild von den Fluchtzeiten zu verschleiern, schlüssig und nachvollziehbar. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass von einem Betroffenen erwartet werden kann, schlüssige und glaubhafte Angaben zum bisherigen Entwicklungsverlauf zu machen, die eine zeitliche Zuordnung einzelner biografischer Ereignisse zulassen, da es um die Beur-

teilung eines Sachverhalts geht, der ganz in dessen Sphäre liegt (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 21.9.2016 – 1 B 164/16 – juris). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller mangels Bildung, aus einem jugendlichen Mangel an Ernsthaftigkeit oder als Folge von psychischen Störungen, die durch Fluchterlebnisse verursacht worden seien, Schwierigkeiten bei der Schilderung zeitlicher Abläufe habe, sind nicht ersichtlich. Der Antragsteller stellt dies lediglich als nicht auszuschließende Ursachen für seine Widersprüche und ausweichender Antworten dar, ohne seinen Vortrag in dieser Hinsicht ansatzweise zu substantiieren. Seine protokollierten Ausführungen zu seinen familiären Verhältnissen zeigen zudem, dass er zeitliche Abfolgen kennt und auch nachvollziehen kann. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Antragsteller ausweislich der von den Jugendamtsmitarbeitern angefertigten Niederschrift zum Erstgespräch wiederholt zu den zeitlichen Abläufen befragt worden sei, so dass er ausreichend Gelegenheit gehabt hätte, seine unstimmigen Angaben zu plausibilisieren. Dies genügt grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Soweit der Antragsteller es für möglich hält, dass die Antragsgegnerin ihm seine Widersprüche nicht konkret vorgehalten habe, bleibt das Beschwerdevorbringen wiederum vage und unsubstantiiert. Der Antragsteller hat die Widersprüche im Übrigen auch im Rahmen der gerichtlichen Verfahren nicht aufgeklärt.

Die Beschwerdebegründung ist schließlich auch nicht geeignet, die Bewertung des vom Antragstellers während des Gesprächs gezeigten Verhaltens – Knabbern am Kapuzenband sowie Saugen und Lutschen an einem Finger – als nicht authentisch und aufgesetzt, ernsthaft in Frage zu stellen. Die insoweit fachlich qualifizierten Jugendamtsmitarbeiter sind nicht davon ausgegangen, dass diese Verhaltensweisen für eine Minderjährigkeit sprechen könnten. Mit dieser Einschätzung hat sich der Antragsteller nicht substantiiert auseinandergesetzt.

Der äußerliche Gesamteindruck vom Antragsteller wie er sich aus den im Verfahren erstellten bzw. übersandten Fotos ergibt, stützt die Annahme, dass der Antragsteller bereits volljährig ist.

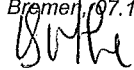
3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

gez. Traub

gez. Dr. Koch

gez. Dr. Steinfatt

Beglaubigt:
Bremer, 07.11.2018



Bothe
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

